<36618608550015

<36618608550015

S

Bayer. Staatsbibliothek

4° Diss. 1594.

1.

Philosophisch-Juristische Abhandlung

Von der

Macht
Weltlicher Regenten

Wider die

Göttliche Rechte

Gesetze zu geben.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Franckfurth und Leipzig
1749.

Denen

Hochwohlgebohrnen Herrn/

HERRN

Kilian von Schwartzenau

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht des Regierenden Fürsten und Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochbetrauten Canzlar und Geheimden Rath

und

Johann Jacob von Wieger

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht des Regierenden Fürsten und Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochbetrauten Geheimden Rath

Seinen gnädigen Herrn

und

Vornehmen Gönnern.

Hochwohlgebohrne Herrn

Gnädige Herrn!

Ein Schrifftsteller müste in sich oder seine Arbeit außerordentlich verliebt seyn, welcher glaubte, denenjenigen, welchen er seine Schrifften zueignete, wiederführe dar-

durch eine sonderbahre Ehre. Da nächstdeme sowohl lasterhaffte als Tugend-liebende Schrifftsteller Zueignungs-Schrifften zu verfertigen im Stande sind, so daß dergleichen Zuschrifften gar keinen Beweiß eines tugendsamen Menschen abgeben, bey wahrhafftig grosen Männern aber man sich durch nichts als durch tugendhaffte Handlungen beliebt machen kann, so ist es eine so schwache als niederträchtige Hoffnung, wenn man erhabene Personen durch Zueignung seiner Arbeiten sich zu Gönnern und Patronen zu machen gedencket. Andere pflegen in ihren Zueignungen einen Schutz für ihre Wercke zu erbitten, aber auch diese Absicht ist einem Schrifftsteller unanständig. Denn entweder enthalten seine vorgetragene Sätze Wahrheiten oder Irrthümer. Ist ersteres, so würden solche bey grosen Männern schon für sich Schutz gefunden und erhalten haben. Ist aber letzteres, und bestehet eine Schrifft aus Irrthümern, wie mögte man selbige einem Beförderer der Wissen-

schaff-

schafften in Schutz zu empfehlen getrauen? Da man sie vielmehr unter diesem Beding selbsten alles Schutzes unwürdig erkennen muß.

Will demnach ein Schrifftsteller, daß seine Zueignungs-Schrifften nicht tadelhafft werden, so muß ihn dazu kein Stoltz, aber auch keine eitele Hoffnung bewegen.

Aber zu Bezeugung seiner inneren Hochachtung und aufrichtigen Erkentlichkeit den Nahmen groser und verdienter Leuthe seinen Schrifften vorsetzen, ist gewiß untadelhafft, ja solches zu thun scheinet fast eine Schuldigkeit zu seyn, weilen nicht leicht ein Schrifftsteller seine Arbeit ohne eine Zueignungs-Schrifft ans Licht tretten läßt.

Und eben diese untadelhaffte Absicht ist auch die meinige, indeme Ew. Ew. Excellenz gegenwärtige geringe Abhandlung zuzuschreiben mich erkühnet. Ich kann nicht läugnen, daß mein

mein Wunsch dieser ist, es mögte meine hierunter gebrauchte Freyheit nicht ungnädig aufgenommen werden. Aber so gewiß als ich dieses wünsche, so getraute dennoch nicht, Ew. Ew. Excellenz um eine gnädige Aufnahme unterthänig anzusprechen, wenn nicht von der Lauterkeit meiner hierbey hegenden Absicht völlig überzeugt wäre. Hoch-Deroselben für die Aufnahme derer freyen Künste zum Glück unsers Vatterlandes schon vielfältig ruhmwürdigst bewiesene Eyffer und Gewogenheit befiehlet mir, als einem Verehrer derer Wissenschafften, an einer gnädigen Aufnahme gar nicht zu zweiffeln. In solcher Hoffnung verharre

Hochwohlgebohrne Herrn

Gnädige Herrn

Ew. Ew. Excellenz

unterthäniger

Carl Weitzel.

J. N. J.

§. 1.

Eingang.

Wenn es ein nothwendig Stück wäre, daß bey Abhandlung einer wichtigen Materie darzu ein prangender Eingang gemacht würde, so müste gewiß in gegenwärtigem darauf mit Ernste bedacht seyn. Dann wie viel ist Fürsten und Regenten daran gelegen zu wissen, ob und wie weit sie Göttlichen Rechten zuwider in ihren Rechten und Gerichten ordnen und setzen können? Wie wichtig ist diese Lehre für Unterthanen zu wissen, wie weit sie ihr Fürst und Gesetzgeber von Beobachtung der Göttlichen Rechte befreyen und lossprechen könne? Ob sie deßfalls in ihrem Gewissen ruhig und sicher seyn dörften? als aus welchen wenigen Sätzen, wie ich meyne, schon alzudeutlich herfürleuchtet, wie wichtig die Lehre seye, welche mir abzuhandeln vorgenommen, ohne annoch nöthig zu haben, den weitläuftigen Nutzen anzuzeigen, den eine gründliche Abhandlung dieser Sache in die gantze Rechtsgelahrheit überbringet. Diesem allen ohnerachtet enthalte mich dennoch eines weiter hergehohlten Eingangs, sondern will nur statt dessen kürzlich erzehlen, wie und warum ich diese Sache genau zu untersuchen bewogen und angetrieben worden.

§. 2.

Fortsetzung.

Ich bin nemlich seit mehrern Jahren bey müßigen Stunden damit umgegangen, daß ich die Rechtsgelahrheit mit denen Sätzen der Sittenlehre und des Christenthums in Vergleichung stellte. Sowohl die GOttes- als Rechtsgelehrten haben vielfältig, aber auch mit unterschiedenen Meynungen die Frage untersuchet: ob und wie weit man sich der Bürgerlichen Rechte ohne Verletzung seines Gewissens bedienen könne? Einige sprechen den in seinem Gewissen allemahl sicher, der sich der Vorschrift derer bürgerlichen Rechte bedienet, andere hingegen nennen dergleichen Leuthe, so solches thäten, oft Gottesvergeßne und Dieben gleich zu achtende Personen. Und diese Sache schiene mir, als einem Verehrer der Rechtsgelahrheit sehr angelegentlich zu seyn. Ich suchte dahero mich darbey in Gewiß- und Sicherheit zu setzen, und da ich aus denen einander entgegen lauffenden, oft blos und ohne Gründe vorgetragenen Meynungen derer Gelehrten mir kein Genüge thun konte, so wurde bewogen, selbsten gewisse und richtige Gründe darzu auszuforschen, worbey dann nach vielfältiger Uberdenkung dieser wichtigen Frage endlich auf diesen Grund verfiele, daß die gänzliche Entscheidung lediglich darauf sich bezoge, ob und wie weit Fürsten und Regenten in ihren Gesetzen denen Göttlichen Rechten zuwider ordnen oder Gesetze machen könten. Denn wer hierinnen sich nur erst wird festgesetzt haben, dem wird die Auflösung und Entscheidung der vorerregten Frage ganz und gar nicht mehr schwer fallen.

§. 3.
Meynungen derer Gelehrten von dieser Sache überhaupt.

Diesemnach war meine Bemühung auf die Untersuchung dessen gerichtet, ob unsern Fürsten und Regenten eine Macht wider die Göttliche Rechte zukäme, und wie weit sich solche erstreckte. Ich durchgienge zu dem Ende viele Theologische und Juristische Bücher, um mich hierinnen zu unterrichten, alleine auch in dieser Sache fande ich oft entweder ein gänzliches Stillschweigen, oder Sätze und Urtheile, die wenigstens der öffentlichen und alltäglichen Erfahrung zuwider waren. Bald fande ich Gelehrten, welche da einem weltlichen Regenten durchaus die Macht absprachen, das geringste wider die Göttliche Rechte einzuführen; bald traf ich andere an, welche in Zusprechung dieser Macht ganz leichtsinnig und freygebig waren; noch andere aber, und zwar der gröste Hauffen sagten weder ja noch nein, sondern wolten durch sinnreich erdichtete Vorstellungen die Wahrheit vorgetragen zu haben scheinen, ganz wenige aber deuchteten mir den rechten Punct in dieser Sache angegeben zu haben, und eben diese gaben mir Gelegenheit der Sache weiter nachzudenken, welche in gegenwärtigem auszuführen beschlossen. Damit es aber nicht scheinen möge, als unternehme ich eine vergebliche Arbeit, oder beschuldigte die Gelehrten mit Unrecht dessen, was ich eben itzo von ihren Meynungen überhaupt geurtheilet, so will zuforderst dieselben besonders vortragen und etwas genauer beleuchten. Daß mich nun hierbey für allem Wortstreit, welcher der Wahrheit nachtheilig seyn könte, hüten möge, so erlaube man mir, daß mich vor allen Dingen ercläre,

was ich unter dem Titul gegenwärtiger Abhandlung verstehe, und was für Fälle ich darunter begreiffe.

§. 4.

Was alhie unter der Macht verstanden werde?

Ich bin aber willens zu handeln von der Macht weltlicher Regenten, wider die göttliche Rechte Gesetze zu geben. Jederman siehet schon aus diesem Titul, daß ich weltlichen Fürsten dergleichen Macht und Gewalt zueigne. Ich mache mich aber auch hiermit anheischig, dieses unten zu erweisen. Werde ich reden von der **Macht** derer Regenten, so verstehe ich darunter die ihnen zustehende Gerechtsamkeit etwas zu thun oder zu unterlassen, nicht eine jede natürliche Fähigkeit ohne Gerechtigkeit; aber, wie die Gerechtsame ganz anderst sich verhalten, so fern man sie betrachtet nach dem äusserlichen Recht und Gericht (foro externo s. Soli) oder nach dem innerlichen Recht und Gericht, (foro interno s. Poli) so muß man auch die Folgen und Schlüsse nach dieser unterschiedenen Macht sorgfältig unterscheiden, massen denn eben hierinnen es viele versehen, daß sie mit einander vermengt dasjenige, was ein Regent thun kan nach dem äusserlichen Recht, und was er thun dörfe oder solle nach seinem Gewissen, als woher es eben gekommen, daß dieser geläugnet, was ein anderer behauptet und bejahet hat.

§. 5.

Was für weltliche Regenten zu verstehen sind?

Indeme ich **weltliche Regenten** nenne, so verstehe ich darunter nicht eben blos die Europäische Regenten und Herrn, vielweniger insbesondere die Fürsten des Heiligen Römischen Reichs oder von Teutschland, sondern ich stelle mir

mir einen weltlichen Regenten überhaupt für; Doch wie Regenten voneinander an natürlicher Macht unterschieden sind, der eine freyer und ohnumschränckter als der andere herrschet, also werde ich diesen Unterschied nicht aus den Augen lassen, inzwischen nach festgesetzten Grundsätzen auch Gelegenheit geben, sowohl über die Macht derer Regenten und Herrn von Europa, als besonders derer Fürsten des H. R. R. urtheilen zu können. Viele Schrifftsteller haben bey Untersuchung der Frage: wie weit sich die Macht eines Regenten erstrecke? diesen nöthigen und an sich gegründeten Unterscheid außer Acht gelassen, dahero oft dasjenige, was von denen Fürsten des H. R. R. wohl gesagt werden kan, allen andern Regenten beygeleget, hingegen auch öfters, was diesen zugesprochen werden kan, auf jene wieder anwenden wollen, allein eben dahero ist es gekommen, daß dergleichen Meynungen oft so Vernunft- als Erfahrungs-widrig ausgefallen.

§. 6.

Was wider die göttliche Rechte sey?

Wenn ich von der Macht weltlicher Fürsten wider die göttliche Rechte Gesetze zu geben, zu handeln gedencke, so verstehe hierunter nicht eben blos die Fälle, wenn etwas dem göttlichen Recht schnurstracks zuwider verordnet wird, z. E. etwas verbotten, was dorten gebotten ist, sondern auch alles dasjenige, was anderst lautet, als in göttlichem Recht schon versehen ist und entschieden. Und hierzu deucht mich hätte ich guten Grund, maßen, wann es mit der dem göttlichen Recht schuldigen Ehrfurcht streitet, demselben etwas zuwider zu verordnen, mir es eben sowohl dieser Ehrfurcht entgegen zu seyn scheinet, wann etwas an göttlichen Gesetzen entwe-

entweder durch hinzuthun, oder davon nehmen, geändert wird. Wie denn auch GOtt selbsten, da er die Beobachtung seiner Gesetze anbefiehlet, also im 5. B. Mos. cap. 4. v. 2. gebeut: **Ihr solt nichts dazu thun, das ich euch gebiethe, und solt auch nichts davon thun, auf daß ihr bewahren möget die Gebotte des HErrn eures GOttes**, siehe auch cap. 5. v. 32. cap. 12. v. 32. Spr. cap. 30. v. 6. Soll man denen göttlichen Gebotten nichts hinzu noch darvon thun, soll man nicht weichen zur Rechten noch zur Lincken. Werden diejenigen lügenhafft erfunden, so solches thun, und will sie GOtt straffen, so urtheile und spreche ich wohl recht, wann ich alles dasjenige wider die göttliche Rechte zu seyn glaube, was da anderst als dieselben lautet, wie ich dann solches unten annoch weiter ausführen werde. §. 14.

§. 7.

Von welchen göttlichen Rechten die Rede ist?

Was unter **göttlichen Rechten** verstanden werde, und daß solche in die natürliche und positive eingetheilet werden, solches ist allzubekannt, als daß ich nöthig hätte, dieses alles weiter zu beschreiben. Doch kan ich hierbey dieses zu erinnern nicht umhin, wie daß nicht nur bey Entscheidung vorliegender Frage, sondern überhaupt in der Rechtsgelahrheit meistentheils nur auf die äußerliche oder natürliche Zwangs-Rechte, nicht aber oder gar wenig auf die innerliche oder Liebes-Rechte gesehen wird, eben als wenn ich nicht eben sowohl in meinem Gewissen verbunden wäre, mir und meinem Nächsten Liebes-Dienste zu erweisen, als ich gehalten bin, einen errichteten Vertrag zu erfüllen. Sind denn die innerliche Natur-Rechte nicht eben sowohl zu beobachten als die

die andere? Wie sehr werden aber gemeiniglich diese Gesetze verabsäumet auch in solchen Fällen, da man nicht blos nach dem strengen Recht, sondern nach dem Gewissen geurtheilet haben will. Viele haben alsdenn einen von aller Verbindlichkeit dem Gewissen nach frey gesprochen, wann sie dargethan, diese und jene durch die bürgerliche Rechte zustehende Befugniß seye auch dem äußerlichen natürlichen Zwangs-Recht nicht zuwider, alleine sie haben dabey die sich offtermahlen gantz offenbahr zeigende Rechte des innerlichen Natur-Rechts, so da auf die Freygebigkeit, Mittleyden, Ehrerbietung und dergleichen Tugenden mehr gegründet seynd, außer acht gelassen, und gethan als wenn diese Gesetze gar nicht vorhanden wären. †

§. 8.

† Um dieses mit einem Beyspiel zu erläutern, so ist bekannt, daß unter denen Casuisten vielfältig gestritten worden, ob der nächste Anverwandte eines Erblassers (heres a. i) im Gewissen verbunden seye, dessen hinterlassenes Testament, wann solches denen bürgerlichen Rechten nach zwar mangelhafft und unbeständig, aber dennoch von dem Erblasser aus ernsthafftem und gutem Willen errichtet worden, zu beobachten, oder ob er sich derer bürgerlichen Rechte Beyhülfe bedienen und sothanes Testament umstossen könne? Es ist aber hier der Ort nicht, die unterschiedene Meynungen derer Gelehrten hierüber anzuführen. Ich will nur des einzigen Titii gedencken. Dieser mag Recht haben, wenn er in seiner Diss. d. obligat. ex testam. imperf. dafür hält, die natürliche Verbindlichkeit seye in denen Fällen, wo ein Testament nicht zu recht beständig eingerichtet, von unsern Gesetzgebern aufgehoben; aber hieraus folgt eben noch nicht, daß nun auch gleich im Gewissen alle Verbindlichkeit zu Beobachtung eines solchen Testaments aufhöre. Denn die von einem Regenten aufgehobene, und dahero auch im Gewissen

§. 8.

Das Wort: Recht, wie es hie genommen werde?

Es ist bekannt, daß das Wort: Recht, in gar vielerley Verstand genommen zu werden pflegt; wir werden aber solches in gegenwärtigem nur in zweyerley Bedeutung zu unterscheiden haben, wenn nemlich solches entweder für einen Inbegriff von Gesetzen einer Art, oder für die einem Menschen zustehende Gerechtsame genommen wird. Damit hierin keine Undeutlichkeit sich ereigne, so werden wir zwar meistentheils statt der ersten Bedeutung das Wort: Gesetze,

wissen aufhörende Verbindlichkeit des Natur-Rechts, darf nicht weiter erclärt werden, als solche geschehen ist. Nun will ich zwar gerne zugeben, daß die weltliche Gesetzgeber bey Anordnung gewisser nicht aber aller zu beobachtenden Testamente die vorher da gewesene natürliche Verbindlichkeit, nemlich nach dem Zwangs-Recht betrachtet, aufzuheben die Absicht und den Willen mögen gehabt haben, keinesweges aber die Rechte und Pflichten nach dem innerlichen Natur-Recht. Wenn demnach die Ehrfurcht gegen den Erblasser, die Umstände des eingesetzten Erben und andere mehr bey einem solchen Fall vorkommen solten, so darf man nicht gleich sagen, der nächste Anverwandte seye in seinem Gewissen an nichts gehalten, da ihn der weltliche Gesetzgeber von seiner Verbindlichkeit losgesprochen. Dann wie man zu Leistung einer Sache aus vielerley Gründen kan verpflichtet seyn, so wäre es ja ein offenbahr falscher Schluß, wann ich von der Abwesenheit und Aufhörung des einen Grunds auch auf die Aufhörung des andern schliessen wolte. Und eben so thun doch diejenigen, die da bey beurtheilung derer Gewissens-Fragen nur blos auf die eine Art derer natürlichen Rechte sehen. Die aber allhier aufgeworffene Frage werden wir anderswo genauer abhandeln.

Gesetze, statt der andern aber Gerechtsame brauchen; wenn aber doch der Wohllaut uns nöthigen solte, das Wort: Recht, selbst anzuwenden, so wird sich dessen Bedeutung jedesmahl gar clärlich aus dem Zusammenhang erkennen lassen.

§. 9.

Was Gesetze genannt werden?

Unter Gesetze geben verstehe ich übrigens, wie ohnehin schon in der Rechtsgelahrheit angenommen wird, nicht nur solche Veordnungen, welche alle Unterthanen betreffen und angehen, sondern auch alle Erclärungen und Aussprüche eines Fürsten, worinnen er etwas zu thun oder zu unterlassen anbefiehlet, alle Dispensationen und Freyheits-Ertheilungen, Privilegien und andere Decrete. Nachdeme mich also wegen dem Titul, dessen Verstand und Inhalt, genugsam erclärt, so wende mich nunmehro zu der vorhabenden weitern Erzählung und Beurtheilung derer unterschiedenen Meynungen über die Frage: Ob und wie weit ein weltlicher Regent wider die göttliche Rechte Gesetze zu ordnen die Macht und Gewalt habe?

§. 10.

Viele Gelehrten haben diese Frage gar nicht behandelt.

Ich habe nicht nöthig von denen zu reden, welche in ihren Schrifften an Orten und Stellen, wo doch diese Frage hingehöret, davon gar nichts gemeldet haben. Man durchgehe nur selbsten die Schrifftsteller und derer Gelehrten Bücher, wie wenig man von dieser so wichtigen und betrachtungswürdigen Sache überall antrifft, ohne zu gedencken, daß selten etwas gründliches angetroffen wird. Ich weiß nicht, ob man entweder aus Furcht die Wahrheit in

dieser Sache zu sagen oder nur zu untersuchen sich nicht getrauet, oder ob blose Unwissenheit und Nachläßigkeit hieran schuld seye, oder ob man geglaubt, diese Sache seye schon längstens in ihr behöriges und genugsames Licht gesetzet.

§. 11.

Einige Schrifftsteller sprechen denen weltlichen Regenten alle Macht wider die göttliche Rechte zu ordnen ab.

Daß es nun aber Schrifftsteller gegeben, welche denen Fürsten und Regenten durchaus die Macht nicht einräumen, wider die göttliche Rechte Gesetze zu geben, solches bezeugen derselben unzählige Aussprüche; Denn nur einige anzuführen, so spricht solches gantz deutlich Schütz in Colleg. publ. d. Stat. R. R. Vol. I. Exerc. III. §. XII. n. e. *Princeps Legum divinarum & naturæ non autor, sed executor est; & Judex, quem convenit secundum Leges judicare, nec illis clementiorem esse, nihil ex arbitrio suo facere & domesticæ proposito voluntatis sed juxta Leges & jura pronunciare, sicut se habet negotii natura decernere, obsequi Legibus non adversari, examinare causæ merita non mutare.* Es ist dieses verständlich genug geredet. Die meisten, so da vom Recht zu dispensiren geschrieben haben, reden auf gleiche Weise: *De quibus Leges ferre non licet, in illis quoque dispensatio interponi prohibetur, quia dispensatio partem construit potestatis legislatoriæ. Quare in genere interdicta est Principi dispensatio tam in legibus nat. quam divinis, quæ arbitrio ipsius minime subsunt,* sagt Hoffmeister d. Jure dispens. §. X. id. l. c. *Leges nat. quæ quia semper sunt firmæ ac indispensabiles, dispensationi quoque non sunt obnoxiæ.* Dörfen die weltliche Gesetzgeber nicht einmahl dispensiren, wie vielweniger wird es angehen, daß gantze Gesetze wider die göttliche Rechte errichtet werden?

Lex civilis non poterit abrogare Jus Nat. sagt Amesius tr. d. conscientia, und wie viel Papier müste ich haben, wenn ich alle die Aussprüche und Stellen derer Gelehrten wolte anführen, worin die Macht, wider die göttliche Rechte etwas zu verordnen, denen Regenten abgesprochen wird. Wer da nicht weiß, daß es dergleichen Gelehrten und Schrifftsteller gegeben, der muß keine gelesen haben. Weilen nun mich oben §. 4. anheischig gemacht habe, zu erweisen, daß denen Regenten allerdings eine solche Macht zustehe, so könte hier sogleich abbrechen, und gegenwärtige Meynung gantz kurtz eines Irrthums beschuldigen, zu dem Ende den G.L. auf meinen unten vorkomenden Beweiß führen; damit aber ich um do weniger scheinen möge, diese erste Meynung ohne Ursach als irrig anzugeben, so will dargegen annoch meine Zweiffel vortragen, welche gemacht, daß ich dieser Meynung nicht beystimmen konte.

§. 12.

Zweiffel wider diese erste Meynung.

Man sage mir doch, wie es komme, daß, da denen weltlichen Regenten keine Macht wider die göttliche Rechte zu ordnen zustehen soll, dennoch so viele bürgerliche Gesetze angetroffen werden, die da dem göttlichen Recht theils schnurstracks entgegen sind, theils gantz anderst lauten als jene? Einige werden hierauf antworten: es gäbe keine dergleichen Gesetze; und wahrhafftig solche Gelehrten hat es gegeben, die also geurtheilet, und eben diese sind auch Urheber von allerhand irrigen Lehrsätzen; Denn sie sind schuld daran, daß viele bürgerliche Geschäffte, die da dem natürlichen Recht oft so entgegen als unbekannt seynd, unter allerhand Fürwand und Schein-Gründen zu natürlichen

Gesetzen haben wollen gemacht werden. Die Verjährungen, Testamente, der Vellejanische und Macedonianische Rathschluß und hundert dergleichen bürgerliche Einführungen sollen alle natürlichen Rechtens seyn. Daß es aber in unsern bürgerlichen Rechten Gesetze genug gäbe, die da dem göttlichen Recht zuwider sind, solches getraute mit unzählig viel Exempeln zu erweisen, werde auch dergleichen gelegenheitlich einige unten anführen; Aber man bedencke nur, wie viele Rechts- und Gottes-Gelahrten, und Casuisten haben die Gewissens-Fragen untersuchet, so da über unsere Rechts-Gelahrtheit entstanden. Wie offt haben sie gefragt: Ob man sich dieses und jenen bürgerlichen Gesetzes mit gutem Gewissen bedienen könne? ja wie oft haben sie derselben Gebrauch als dem göttlichen Recht zuwider einem Christen durchaus nicht verstatten wollen? Worzu wäre aber dieses alles, wenn es keine bürgerliche Gesetze gäbe, so da dem göttlichen Recht entgegen handelten? Ist aber dieses richtig, so muß man entweder weltlichen Regenten die Macht, von der in gegenwärtigem die Rede ist, zugestehen, oder annehmen, unsere Gesetzgeber thäten unverantwortlich, gottlos und widerrechtlich. Weme es vielleicht verwegen zu seyn scheinet, daß ich behaupten wolte, unsern weltlichen Gesetzgebern käme eine Macht zu, wider die göttliche Rechte Gesetze zu geben, der erwäge hingegen nach diesem §. wie erfahrungswidrig entweder oder gefährlich und denen Regenten nachtheilig die gegenseitige Meinung seye. Ich versichere ohnehin zum voraus, daß disseitige Meynung im geringsten nichts der Ehre Gottes entgegen in sich enthalte. siehe unten §. 52.

§. 13.
Schwache Ausflüchte derselben.

Es ist aber der in vorhergehendem §. erregte Zweiffel alzuaugenscheinlich, als daß solcher nicht einem jeden Gelehrten solte eingefallen seyn, dahero es denn gekommen, daß dieselben ihren Sätzen, worinn sie denen Regenten die Macht wider die göttliche Rechte aberkannt, allerhand Einschränckungen und Ausnahmen anzuhängen pflegen. Denn ob ihnen gleich unbegreifflich ja ohnmöglich vorkame, daß ein weltlicher Regent, ein Mensch, GOttes Gesetz und Ordnung ändern und denen entgegen ordnen und setzen könte, so vermogten sie doch auch der ganz offenbahren Erfahrung nicht anderst als durch Einschränckungen und Ausnahmen zu begegnen. Wie schwach aber und unerheblich auch diese im Grunde betrachtet seyen, solches läßt sich gar balden und ohne grose Mühe erkennen. Der obangeführte Schütz c. l. setzet folgende Einschränckung oder Ausnahmen hinzu: *Declarare quidem eas Leges & mitigare ob justas & legitimas causas potest, sed hoc proprie non est dispensare contra jus divinum & naturale, quod istas circumstantias non respuit.* Wir wollen diese Sätze einmahl etwas genauer durchgehen. Was ist declarare? Mich deucht so viel als das Dunckele in denen Gesetzen hell machen. So muß man also die göttliche Rechte einer Dunckelheit beschuldigen, um diese Einschränckung oder Ausnahme gelten zu lassen. Daß aber auch dieses nicht Stich halte, will ich alstündlich erweisen damit, daß in bürgerlichen Rechten genug Gesetze dem natürlichen oder göttlichen Recht überhaupt entgegen angetroffen werden, deren Gegentheil nicht etwa blos dunckel, sondern ganz hell und clar in jenem Recht verordnet ist.

Soll es vielleicht so viel heissen als determinare indeterminata, wie sonsten auch andere Gelehrten sprechen, so erbiethe mich ebenfalls Exempel genug aufzuweisen, da Geschäffte und Rechte nach dem göttlichen Recht genugsam bestimt, dennoch durch die bürgerliche Gesetze anderst bestimt werden. Ferner sagt gemeldter Schütz: Ein Fürst könne mitigiren. Allein ist denn das nicht eben wider die göttliche Rechte, wann man gelinder oder schärffer als dieselben verfährt. Schütz sagt ja selbsten ein paar Zeilen vorher: non licere esse clementiorem illis, nihil ex arbitrio addi posse; Doch er spricht: ob justas & legitimas causas. Ich gebe dieses zu; aber welches sind denn die justæ & legitimæ causæ? darüber entstehet eben die Frage. Nun setzt er ferner, um den Widerspruch zu heben: sed hoc proprie non est dispensare contra Jus divinum & nat. quod istas circumstantias non respuit. Was soll aber dieses wiederum heissen? Schütz giebt zu: Ein Fürst könne die göttliche Rechte erclären, und, welches wohl zu mercken, selbige vermildern gerechter Ursachen halber; Warum? weil selbst das göttliche Recht dergleichen Ursachen zuliesse. Allein auf diese Art war ja dergleichen Erclärung und Vermilderung nach dem göttlichen Recht, und so war diese gantze Einschränckung oder Ausnahme ohnnütze und vergebens angebracht. Zu Schützens Zeiten gienge es endlich noch an, Sätze anzunehmen als Reguln, die da von ihren Einschränkungen oder Ausnahmen erschöpft wurden; Man verlohr niemahlen etwas dabey, denn alle Fälle liessen sich entweder durch die Regul oder ihre Ausnahme entscheiden, und so konte man allemahl ein gelehrter Mann heissen; aber heut zu Tag wird man billig mit dergleichen widersprechenden und unbestimten Sätzen nicht angehört.

§. 14.

Fortsetzung des Vorigen.

Auf eine gantz ähnliche Art redet auch der oben angeführte Hoffmeister am Ende des bemeldten §. Denn nachdeme er als eine wahre Regul annimmt: *Nihil quod Jure divino absolute prohibetur, præcipi, nec quod jubetur vetari potest*; so fügt er sogleich folgende Ausnahme hinzu: *nisi quod interdum pro re nata addi, interdum vero aliquid detrahi jubeat conditio & utilitas civium & forma Reip.* Ich habe schon oben §. 6. erwiesen, daß einem Gesetz etwas hinzu oder davon thun, wahrhafftig wider dasselbe gethan ist; denn entweder gehört sich solches oder nicht. Gehört es sich, so ist nichts hinzu noch darvon gethan; gehört es sich aber nicht, so ists auch wider dasselbe Gesetz. Welcher weltlicher Regent wird es leiden, daß man seinen Gesetzen etwas hinzuthue oder nehme, dessen Gegentheil doch erhellet? Hält man also dafür, ein weltlicher Regent könne nichts wider die göttliche Rechte verordnen; wie soll er denn denenselben etwas ungehöriges hinzuthun oder entziehen dörfen? Wer demnach einem Regenten die Macht zugestehet, denen göttlichen Rechten etwas hinzu zu thun oder zu benehmen, der muß auch einräumen, daß selbigem eine Macht und Gewalt wider dieselbe zukomme. Spricht man ja, *si conditio & utilitas & forma Reip. id exigat, vel boni publici causa*, wie andere sagen, so habe ich, was ich will, nemlich eine Bekäntnüß, daß einem weltlichen Regenten die Macht zustehe, von der hier die Rede ist. Man hat nur zu untersuchen, wie weit sich diese Macht erstrecke.

§. 15.

Andere Meynung: Das göttliche Recht werde niemahls geändert/ sondern nur dessen Object.

Doch viele haben auf eine subtile Weise zu behaupten getrauet, daß es keine bürgerliche Gesetze gäbe, die da dem göttlichen Recht zuwider sprächen. Denn, sagen sie, offt scheinet zwar, als wenn das göttliche Recht hie und da in denen bürgerlichen Gesetzen geändert worden; aber weilen der Regent das Object des göttlichen Gesetzes geändert, so hat er nur gemacht, daß nunmehro das göttliche Recht auch nicht so wie vorhero angewandt werden kan; aber man darf deßwegen noch nicht sagen, der Regent habe das göttliche Recht selbsten geändert. *Objectum legis mutatur, non ipsa lex, actus aliquis a ratione objectiva Legum divinarum eximi potest*, sagen dergleichen Schrifftsteller. Es haben diese Sätze etwas wahres in sich, welches aber annoch sehr verborgen und dunckel ist, übrigens aus deme, so wir unten anführen werden, erclärt werden kann. Allein vors erste fehlet allenthalben der Beweiß, daß ein Regent die Macht habe das Object eines göttlichen Gesetzes zu ändern; woher will man auch dieses beweisen? zum andern ist es ja sehr bedencklich, daß, da es denenselben Gelehrten so gefährlich scheinen will, einem Fürsten wider die göttliche Rechte eine Macht zuzusprechen, solches doch denenselben per indirectum eingeräumet wird. Man kan also die Abänderung eines Objects derer göttlichen Rechten gar füglich als ein Mittel ansehen, die göttliche Rechte aufzuheben; ein Fürst darf also nur das Object ändern, so wird auch selbst das göttliche Recht aufgehoben. Wer siehet aber nicht, daß dergleichen Lehre höchstgefährlich und abscheulich ist,

massen

massen darburch einem weltlichen Gesetzgeber alles gegen die göttliche Rechte erlaubt seyn wird. Er darf nur vorwenden, er ändere nicht selbst das göttliche Gesetz, sondern nur das Object desselben. Was wäre aber dieses für eine offenbahre Bahn zu allem deme, was wider das göttliche Recht streitet. Ist es nicht erlaubt das göttliche Recht selbst zu ändern, so darf auch dessen Object nicht geändert werden, denn wenn jenes zu unternehmen directe unerlaubt ist, so kan es auch nicht per indirectum geschehen. Ist die Hauptsache nicht verstattet, so seynd auch die Mittel dazu verbotten. Mir gefället die Aufrichtigkeit J. J. Zentgravs, welcher, ob er gleich die Macht wider die göttliche Rechte etwas zu ordnen einem weltlichen Regenten beyzulegen nicht getraut, dennoch die Schwachheit gegenwärtiger Ausflucht erkannt und Diss. d. Pietate & Justit. §. 23. also davon urtheilet: *Cum Juri nat. Princeps sit subjectus, Deoque Supremo rerum humanarum rectori & legislatori debeat obsequium, non magis ei licet objectum legis naturalis mutare, vel quoad certos actus eadem lege præceptos vel prohibitos dispensare, atque licet ipsius subditis talia tentare circa leges, quas illis præscripsit. Quodsi enim &c.* †

C §. 16.

† Um gegenwärtige Erclärung noch deutlicher zu machen, so will ich billig seyn, und einen Fall, wo in bürgerlichen Rechten eine Sache anderst als nach dem Natur-Recht bestimmt worden, fürnehmen, und ihme nach dem Sinn meiner Gegner alle Stärcke beylegen. Nach dem Natur Recht sind bekanntlich alle zu Beobachtung ihrer Verträge verbunden, welche genugsamen Verstand und Willen zu Eingehung desselben besitzen. Niemand kann solches allen Leuthen von 12. 15. biß 20. und 25. Jahren absprechen. Unsere bürgerliche Rechte aber verbinden

§. 16.
Die dritte Meynung von der verbleibenden vorigen Verbindlichkeit.

Andere gestehen zwar zu, daß in dem bürgerlichen Recht Gesetze angetroffen würden, so da dem göttlichen Recht

binden dergleichen Leuthe nicht, wann dabey nicht ausser derselben natürlichen Fähigkeit annoch andere Formalitäten beobachtet werden. Nun wollen wir einmahl setzen, es gäbe noch ein Richterstuhl, wo blos nach dem Natur-Recht geurtheilet würde. Wir stellten daselbst für, daß wir mit einem solchen jungen Menschen einen Vertrag, aber ohne die bürgerliche Formalitäten errichtet hätten. Nun mögte ausgesprochen werden, ob nicht dieser junge Mensch dennoch verbunden seye, weilen ja doch sein Contract völlig nach dem Natur-Recht zu Stande kommen. Ich glaube, dieser Richterstuhl werde hierauf weißlich und gerecht antworten: **Weilen ihr unter einem Fürsten lebt/ ener Fürst aber zu Verbindung eines Minderjährigen etwas weiter erfordert/ ihr aber solches nicht beobachtet habt/ da ihr doch schuldig seyd eurem Fürsten gehorsam zu seyn/ so kann ich auch nicht sagen/ daß ihr den Minderjährigen euch würcklich verbunden hättet/ obgleich sonsten alles vorhanden ist/ was zu dessen Verbindung nach meinem Richterstuhl erfordert wird.** Ich nenne diesen Ausspruch weiß und gerecht, aber dieses ist auch nicht zu verwundern, weilen ich denen Regenten eine Macht wider das Natürliche Recht zugestehe. Die aber, so andrer Meynung seynd, müssen sprechen: Der Regent habe in gegenwärtigem Fall das Object des Göttlichen Rechts geändert, er habe die vorgewesene Verbindung des Minderjährigen von der ratione objectiva derer natürlichen Gesetze eximiret. Allein woher hat er denn dieses zu thun eine Macht? wie steht ihm dann dieses zu? und wie weit erstreckt sich diese Gewalt?

Recht entgegen lieffen, inzwischen könne doch kein Fürst seine Unterthanen von der ihnen nach dem göttlichen Recht anklebenden Verbindlichkeit frey sprechen, sondern es bliebe jeder nach wie vor an dasselbe gebunden und gehalten. So spricht der schon oben angeführte Amesius: *Intentio Juris civilis est in contractibus irritandis tantummodo ipsos non adjuvare in foro externo, vel non dare ipsis actionem propter commune bonum, relinquit igitur omnem obligationem ex Jure N. consurgentem.* Auf gleiche Weise urtheilen Franzkius, Vinnius, Bachov und viele andere mehr von allen denen bürgerlichen Gesetzen, so ein anders als das Natur-Recht verordnen. Und auch dieses Urtheil ist nicht gänzlich und durchaus falsch. Aber wenn man solches für algemein oder auch nur für den grösten Theil als wahr annehmen wolte, so müste man auch stillschweigend dieses eingestehen, daß alle die Regenten, welche dergleichen Gesetze wider das göttliche Recht ertheilen, damit nichts anders thäten, als daß sie nicht nur Gelegenheit zu vielen Sünden gäben, † sondern sich auch derselben würklich dardurch schuldig und theilhafftig machten, indeme altäglich man sich ihrer Gese-

† Mit Recht heiset sodann Sotus d. Justit. & J. L. 1. qu. 17. dergleichen Gesetze nur *illaqueatrices conscientiarum* und *iniquas*, und Struv in Synt. J. C. Exerc. 32. n. 16. urtheilet recht, wo er von dem Fall handelt, ob man mit gutem Gewissen ein zu recht nicht beständiges Testament umwerfen könne, ob man gleich von dem ernsthafften Willen des Erblassers versichert seye? *Si leges invalidum reddentes ob defectum solennitatum testamentum vim non haberent in conscientia, essent illæ omnino iniquæ, imo plane frustranea foret legislatio, quia & invalidum testamentum, nisi peccare velis, valeret.*

ze gegen das natürliche Recht bedienet. Aber ein solches von unsern Fürsten zu bejahen, wäre ja gewiß ehrenrühriſch und nachtheilig für derselben Stand gesprochen, da sie ihrer Seits nichts mehr, als keine Ursachen zu Sünden, dem ohnehin darzu geneigten Menschen, zu geben billig äuserst bedacht sind, wenigstens man ihnen bey Gebung dergleichen Gesetze alle möglichste Gegen-Vorstellung zu machen hätte. Wie fern aber diese gegenwärtig vorgetragene Meynung als wahr gelten und angenommen werden könne, solches wollen wir unten genauer erhärten. (§. 57. u. f.)

§. 17.

Die vierte Meynung: Denen Regenten stünde diese Macht zu im erlaubenden Natur-Recht.

Viele vermeynen die Macht derer Fürsten wider die göttliche Rechte solchergestalt bestimmen zu können, daß ihnen zwar diese Macht zustehe in dem erlaubenden göttlichen Recht, nicht aber in dem gebiethenden oder verbiethenden. Und dieses ist fast die gemeine Sprache derer Rechtsgelahrten geworden. Allein vors erste fehlet abermahl nicht nur ein Beweiß für diese Meynung, sondern auch ein Verzeichnüß, welches denn gebiethende, verbiethende und erlaubende † Gesetze seyen; vors andere veroffen-

† Dahero auch man nicht leicht einen bestimmten Begriff antrifft, was denn erlaubende natürliche oder göttliche Gesetze seyen, indeme sie von jenem so, von einem andern anderst erclärt werden. Puffendorf und die Ubersetzer desselben bemerken also mit Recht, daß es eigentlich keine blos erlaubende Gesetze gäbe in dem Natur-Recht. Nimmt man dafür die natürliche Freyheit und Gerechtsame eines Menschen, so kan man es wohl gelten

offenbahret sich gar balden, wie schwach und unsicher auch diese Meynnng seye, wenn man nur die Eintheilung ein wenig genau überdenket, da man das göttliche Recht in gebiethende und verbiethende, sodann erlaubende Gesetze und also dreyfach eintheilen will. Nur solche, die blos die bürgerliche Rechtsgelahrheit für Augen haben, können diese Eintheilung gelten lassen, nicht aber die, so da zugleich auf das innere Natur- und anderes göttliche Recht sehen; denn nach diesen finden keine blos erlaubende Gesetze statt, massen es eine ausgemachte Sache ist, daß in foro interno, anderst als in derer Rechtsgelehrten foro externo, keine gleichgültige Handlungen giebt, dannenhero es auch keine solche göttliche Gesetze giebt, die da blos, zumahlen in besondern Fällen, etwas erlaubeten, sondern in Ansehung dieser werden alle Gesetze entweder gebiethen oder verbiethen. Wie solches Daries in Jur. Nat. §. 139. pag. m. 79. Carpov d. necessitate legum ext. und alle unsere Sittenlehrer einmüthig bezeugen. Da man aber in gegenwärtigem davon handelt, was ein Fürst gegen das göttliche Recht thun könne oder dörfe, und man auch zugleich fragt: ob die vorige Verbindlichkeit annoch im Gewissen verbleibe oder nicht; so muß man dieses alles eben sowohl nach dem foro interno als externo betrachten, folglich kan man diese Erclärung von dem blos erlaubenden göttlichen Recht ohnmöglich annehmen. Uberdas soll mir nichts leichter seyn als Gesetze aufzuweisen, die da nach dem göttlichen Recht wahrhaftig

gelten lassen, aber man muß ja solche nicht als eine dritte Art von Gesetzen ansehen, als welches ganz ungegründet ist. s. des Jurist. Orac. 2. B. 2. B. cap. XII. §. 36.

tig gebiethen oder verbiethen, und dennoch im bürgerlichen Recht anderst bestimmt seynd.

§. 18.

Anführung dererjenigen/ welche am besten geurtheilet.

Um aber nun etwas näher zu unserm Vorhaben zu kommen, so müssen wir auch derer gedenken, die da etwas bessere Gründe zu Entscheidung dieser Sache an Hand gegeben. Es gehöret aber hieher Merenda, welcher in seinen Controv. Jurid. L. 1. c. 9. diese Sache ziemlich, aber doch theils gar undeutlich, theils noch mit Zurücklassung vieler Zweiffel vorgetragen. Hert in der Diss. d. collis. LL. Sect. III. handelt auch etwas hievon, aber er erzählet mehr, wie und auf was Art die natürliche Rechte durch bürgerliche Gesetze geändert werden, als daß er Gründe an Hand gebe, nach welchen die Aenderung des natürlichen Rechts könte gerechtfertiget werden. Titii Diss. d. obligatione ex testam. imperfecto ist hierbey wohl zu gebrauchen. Thomasius wirft unsere Frage ebenfalls auf in der Diss. d. Stat. Imp. pot. legisl., aber er urtheilet wider seine Gewohnheit ohne Beweiß, der Erfahrung zuwider und irrig, etwas besser in s. fundam. Jur. Nat. & Gent. L. 1. c. 5. §. 65. Winckler d. potest. LL. civ. in Jus N. mag auch hievon gehandelt haben, aber dessen bin nicht habhafft worden. Niemand aber redet hievon richtiger, nur zu kurz, als Herr Canzlar Böhmer in Diss. d. effic. mul. intercess. dann wann er daselbsten cap. 1. §. 1. n. b. diese Frage aufwirfft: ob die dispositio Juris Nat. durch bürgerliche Gesetze könne aufgehoben oder geändert werden, und erst die Meynung dererjenigen vorträgt, so solches läugnen, so spricht er: *firmioribus vero affirmativa suffulcitur fundamentis. Nam licet Jus Nat.*

pro

pro lege sumtum non possit directe mutari a lege positiva: attamen Jus naturale pro potentia morali & facultate ad normam relata, vel, ut cum Grotio loquar, pro attributo personæ sumtum, quale ex contractu in contrahentes redundat, non solummodo per leges positivas augeri, sed & directo tolli ac minui potest, quia est Juris permissivi, quod neque prohibet neque præcipit. Nur wünschte ich, daß die zuletzt angehängte Ursach weggeblieben wäre nach dem, was in vorhergehendem §. angemerkt worden. Wie, wird mancher sprechen: Böhmer redet ja nur daselbsten, daß die Gerechtsamen derer Unterthanen könten geändert werden; es ist ja aber die Frage: ob die göttlichen Rechte, als Gesetze durch bürgerliche Gesetze geändert werden können? Gantz recht, g. L., du siehest aber dennoch, daß Böhmer daselbsten die Frage, von der in gegenwärtigem die Rede ist, aufgeworfen und auch beantworten wollen. Es muß demnach dieser grose Rechtsgelehrte so viel durch seine Antwort angedeutet haben: es seye zwischen denen Gerechtsamen eines Menschen und seiner Verbindlichkeit eine so grose Vereinigung, daß bey Veränderung des einen auch das andere betroffen würde. Und dieses ists auch, welches die richtige Entscheidung dieser gewiß wichtigen Sache am sichersten und deutlichsten an Handen giebt, welchem Weg und Leitfaden wir denn auch bey unserm Vorhaben anitzo nachgehen, und unsere Meynung, daß denen Fürsten und Regenten allerdings die Macht und Gewalt zustehe wider die göttliche Rechte bürgerliche Gesetze einzuführen, daraus behaupten werden. †

§. 19.

† Manchen, ja nicht wenigen, wird wohl dieses mein Fürnehmen verwegen scheinen, da ich denen weltlichen Regenten, welche doch

§. 19.

In welcher Ordnung der Beweiß geführet werden solle.

Ich werde aber diesen Beweiß in folgender Ordnung führen, daß ich zuforderst denen Regenten eine Macht über derer Unterthanen Gerechtsame beymesse, sodann die Beziehung derer Gerechtsame eines Menschen gegen seine Verbindlichkeit und die Gesetze kürzlich darthue, endlich daraus den Schluß mache, daß, wie und so fern einem Regenten die Macht zustehe, die Gerechtsame seiner Unterthanen zu bestimmen, so fern ihme auch eine Macht wider die göttliche Rechte zukomme, welchem allem ich dem zuletzt die Auflösung einiger hierwider entstehender Zweiffel beyfügen, und nächstdeme auch zeigen werde, wann und wie weit durch dergleichen von einem Regenten geschehene Abänderung des göttlichen Rechts ein Unterthan auch von seiner Verbindlichkeit nach diesen Gesetzen sich frey und in seinem Gewissen sicher halten könne, oder nicht.

§. 20.

doch eben sowohl Menschen und Unterthanen Gottes als andere seyen, eine Macht wider Gottes Gesetze ordnen zu können, zuzuschreiben mich erkühnte; allein man bedencke nur, daß diese Macht ja altäglich ausgeübt wird, (§. 12.) sodann muß man auch nicht glauben, als gedächte ich denen Regenten hierin eine unumschränckte Gewalt beyzulegen, als welches freylich Gotteslästerlich seyn würde. Zudeme untersuche man den nachfolgenden Beweiß selbsten, und urtheile nach diesem, ob meine Lehre nicht mehr sowohl für die Regenten selbst, als auch denen Unterthanen zur Nachricht ihres Gewissens nützlich und heilsam, als anstößig seyn werde.

§. 20.

Wie überhaupt von der Macht eines Regenten zu urtheilen?

Von der Macht eines Fürsten kan man niemahl besser und sicherer urtheilen, als wenn man den Anfang und Ursprung seiner Regierung sich vor allen Dingen vorstellt; wenn man dabey siehet, wie und unter was für Bedingungen, oder ob derselbe unter gar keinen zum Regenten erkannt und angenommen worden; und dieses muß man auch nothwendig beobachten, wann man von der Macht dieses und jenen Fürsten insbesondre zu urtheilen sich vornimmt. Da ich aber in gegenwärtigen von der Macht eines Regenten überhaupt, und nicht eben besonders von diesem und jenem zu handeln gedenke, (§. 5.) so würde zwar nicht undienlich seyn auch den Ursprung derer Regentschaften überhaupt aus der Historie alhier anzuführen. Weilen sich aber hievon doch nichts ganz gewisses in Kürze sagen lässet, indeme einige die Bezwingung und Gewalt, andere hingegen eine freywillige Unterwerfung und die Noth zur Urheberin derer Regentschafften angeben, siehe des allgem. Juristis. Orac. 2ten Bandes 4tes Buch cap. IX. vom Ursprunge der Majestät, so enthalte mich deßfalls einer weitläuftigen Untersuchung, und lasse mir für itzo genug seyn, daß es nicht nur Fürsten und Regenten giebt, sondern auch diese mit bestem Recht und Fug ihr Regiment ohne Verletzung ihres Gewissens als ihren Beruf und Stand ansehen dörfen, da sowohl selbst die Heil. Schrifft denselben bestätiget und hoch zu halten gebeut, als auch wahrhafftig ohne weltliche Regenten es gewiß für den grösten Theil derer Menschen ein alzu beschwerlich, ängstlichs und ohnerträgliches Leben seyn würde.

§. 21.

Was regieren/ übel/ wohl und Tyrannisch regieren seye?

Alle Fürsten und Regenten haben diese Eigenschaft an sich, daß sie regieren. Was ist aber regieren anderst, als die Handlungen derer Unterthanen nach einem gemeinschafftlichen Endzweck bestimmen? denn da alle Regentschafften mit ihren Unterthanen in einer Gesellschafft stehen, so befindet sich, wie bey allen Gesellschafften, bey derselben ein gemeinschafftlicher Endzweck. Und dieses wird das gemeine Wohlseyn, die offentliche Sicherheit genannt. So ferne nun ein Regent die Handlungen seiner Unterthanen solchergestalt bestimmt, daß diese auf diesen gemeinschafftlichen Endzweck wahrhafftig abzielen, so muß man auch sagen, ein Fürst regiere wohl; er regiert hingegen übel, wenn er die Handlungen seiner Unterthanen anderst bestimmet, als es das Wohlseyn und die gemeine Sicherheit erfordert. Ein Fürst aber ist ein Mensch, er kan folglich irren. Geschiehet es demnach, daß er aus Irrthum die Handlung seiner Unterthanen anderst bestimmet, als es der gemeinschafftliche Endzweck erfordert, so regiert er zwar übel, aber man muß ihn deßwegen noch nicht gleich einen gottlosen Fürsten nennen. Alsdenn ist er erst ein Tyrann, wenn er die Handlungen seiner Unterthanen aus Boßheit anderst bestimmet, als es der gemeinschafftliche Endzweck wahrhafftig erfordert.

§. 22.

Die Unterthanen sind ihren Personen und ihrem Vermögen nach ihrem Regenten unterworfen.

Soll ein Fürst regieren, so muß er die Macht haben seiner Unterthanen Handlungen zu bestimmen (§. 21.) wer

wird aber demnach wohl läugnen mögen, daß die Unterthanen ihren Personen nach sowohl als ihrem Vermögen ihrem Regenten unterworfen seyen. Denn wie lässet sich ansonsten ein Regieren gedenken? So wenig ein Unterthan möglich ist ohne Regent, eben so wenig kan man sich auch einen Regenten fürstellen, ohne daß ihme andere unterworfen seyen. Ein Fürst würde aber die Handlungen seiner Unterthanen nicht leicht zu bestimmen im Stande seyn, wo ihme nicht zugleich ausser denen Personen seiner Unterthanen auch über deren Vermögen und Haabe einige Macht zustünde. † Doch gleichwie der gemeinschafftliche Endzweck einer Gesellschafft unterschieden ist und seyn kan, nach diesem aber die Regierung eines Fürsten sich zu richten hat (§. 21.) so ist auch diese Macht eines Regenten über das Vermögen derer Unterthanen sehr unterschieden, je nachdeme solche entweder zu Anfang seiner Regierung ihme zugestanden, (§. 20.) oder er solche durch eine lange Zeit ohne Widerrede seiner Unterthanen ausgeübet hat.

† *Grotius* nennet diese obere Macht eines Regenten ein Dominium eminens. Es ist wahr diese Benennung ist etwas unschicklich, und giebt Anlaß zu vielen irrigen und unrichtigen Folgen. Man braucht dem Regenten kein Dominium beyzulegen, dann sein Regenten-Stand (imperium) giebt ihme schon alle die Macht und Gewalt, die man ihme durch ein erdichtetes Ober-Eigenthum beylegen will. siehe Kayßer d. diverso Imperii & dominii Jure c. I. §. 21. allein in gegenwärtigem ist mir gar nichts dran gelegen, wie mans heiset, wenn man nur darunter nicht mehr, auch nicht weniger, als einem Regenten nach Beschaffenheit seines Standes überhaupt, oder seiner besondern Umstände zukommt, verstehet. siehe Böhmer in Jur. publ. univ. part. Spec. L. I. cap. 4. §. 27.

§. 23.

Denen Regenten stehet eine Macht zu über derer Unterthanen Gerechtsame.

Muß man also einem Fürsten, der regieren soll, ein dominum eminens, oder wie man es nennen mag, zugestehen, so darf auch kein Zweiffel seyn, daß ihme die Macht und Gewalt eben sowohl über die Rechte oder Gerechtsame seiner Unterthanen zukommen müsse, da die Rechte eines Menschen nicht nur den grösten Theil seines Vermögens ausmachen, sondern ohne Gerechtsame kein Vermögen dauerhafftig noch gegründet seyn kan. Es ist also nicht möglich, daß ein Fürst regieren solte, ohne zugleich eine Macht und Gewalt zu haben über seiner Unterthanen Gerechtsame. Ja, weilen das Regiment einen gemeinschaftlichen Endzweck hat, dieser aber nicht wohl erhalten werden kan, ohne daß die Gerechtsame derer Unterthanen anderst als vorher bestimmt werden, so ist auch keine Regierung leicht möglich, wo nicht diese Macht über derer Unterthanen Gerechtsame würklich ausgeübet werde. †

§. 24.

† Man stelle sich einmahl für den Anfang der Regentschafften: So freywillig und gelind man sich auch denselben gedencken mag, so kann mans doch nicht anderst, als daß man zugleich zugeben müssen, daß nunmehro viele Gerechtsame denen Unterthanen entzogen werden. Denn statt daß ich vorhero das Recht hatte zu fordern, daß man mich für seines gleichen halten, folglich mir gleiche Rechte widerfahren lassen muste, so war ich nunmehro genöthiget eine Unterthänigkeit und Ungleichheit zu erkennen. Statt daß ich vorhero thun konte, was mir beliebte, und folglich unzählig viel Gerechtsame hatte, so fienge ich nunmehro an von der Vorschrifft meines Regenten abzuhangen. O! wie viel Gerechtsame sind sogleich beym Ursprung derer

§. 24.

Regenten können ihren Unterthanen Gerechtsame nehmen und geben.

So gewiß es demnach ist, daß ein Fürst regieren soll, und so gewiß man ihm auch eine Macht die Handlungen seiner Unterthanen zu bestimmen überlassen muß, so gewiß muß ihme auch eine Gewalt über seiner Unterthanen Vermögen und Gerechtsame gelassen und zugesprochen werden. Die Bestimmung aber derer Handlungen seiner Unterthanen kan ein Fürst auf gar vielerley Weise verrichten. Diesem nimmt er eine Gerechtsame, da er hingegen einem andern solche giebt, nachdeme er nemlich solches seinem Regiment gemäs und übereinkommend zu seyn findet; Ich kan dahero ohnmöglich anderst als diesen Satz fest setzen und annehmen: Ein Regent kan nach Befinden der Umstände seinen Unterthanen Gerechtsame nehmen und auch geben. † O! wird mancher sprechen, soll mir mein Fürst mein

rer Regentschafften verlohren gegangen, was wunder? daß schon längstens der Grundsatz in der Rechtsgelahrheit gegolten: Lege civili libertas naturalis circumscribi potest, & prohiberi, quod naturaliter s. Jure Gentium licet, wie solches Grotius L. 2. c. 2. §. 5. d. J. B. & P. und Pfeffinger ad Vitriarium L. III. c. 18. ad §. 21. bezeugen.

† Es ist zwar ein gemeiner Satz, der offt fürkommt: Princeps privato jus quæsitum auferre nequit: Ein Fürst könne keinem Unterthanen sein einmahl erworbenes Recht entziehen. Alleine entweder verstehe ich diesen Satz nicht, oder er ist offenbahr irrig, wenigstens sehr unbestimmt, und daher ohnmöglich so schlechterdings anzunehmen. Denn er nicht nur allen Grundsätzen der natürlichen Staats-Rechtsgelahrheit, sondern

mein Eigenthums-Pfand oder andere Rechte nehmen können, diß wäre mir ungelegen, das wäre ja die gröste Ungerechtigkeit von der Welt, diß wäre Tyranney. So schreyet ein Geitzhalß, nicht aber ein Patriotischer Mitbürger und Unterthan. Man vernehme hingegen, wie ein Mosheim im Nahmen der Göttingischen Academie zu ihrem König redet: **Er solte dem König die allerheiligste Versicherung geben, daß sie niemahls unbereitet seyn werde, alles was sie hat, was sie liebet, was sie hochschätzet, das Leben nicht ausgenommen, zu ihres glorwürdigsten Stiffters, Versorgers und Königs Ehre und Diensten aufzuopfern.** So redet nicht nur ein rechtschaffener Patriotischer Unterthan, sondern er ist auch zu dem allem, wo es das Wohlseyn seines Vatterlandes und seiner Mitbürger erfordert, wahrhafftig bereit. Ich bin aber durchaus nicht willens die Gerechtsame derer Unterthanen zu verschmählern, noch einem Fürsten Gelegenheit zu tyrannisiren zu geben. So weit soll mich nimermehr die Schmeichelen bringen können, daß ich ihr zu Gefallen einem mehr Recht zuschreiben solte, als ich nach vernünftigen Grundsätzen glaube und einsehe, daß ihme zukomme. Man erwarte nur erst die Entscheidung der Frage: wie weit

dern auch der täglichen Erfahrung widerspricht. Man zeige mir doch eine Regentschafft, ein Fürstenthum, wo denen Unterthanen nicht hundert und mehr Gerechtsame entzogen sind, die ihnen sonsten, wenn sie keinen Regenten unterworfen gewesen, eigen und zugehörig waren. Ich verstehe also in der That nicht die Krafft dieses so gemeinen Lehr-Satzes. Doch wir wollen hievon, als einer wichtigen Sache noch etwas ausführlicher zu reden Gelegenheit nehmen.

weit diese Macht eines Fürsten über die Gerechtsame seiner Unterthanen sich erstrecke? und erwäge sodann, ob ich diesen zu wenig, oder einem Regenten zuviel zugesprochen.

§. 25.

Man fragt: wie weit sich diese Macht derer Regenten erstrecke?

Es ist demnach eine ohnstrittige Wahrheit, daß, sobalden ein Regent seine Regentschafft übernommen, ihme auch eine Macht über seiner Unterthanen Gerechtsame zustehe. Aber nun fragt es sich auch: wie weit denn diese Macht gehe? und gewiß diese Frage ist unauflöslich, wenn man solche ohne Unterscheid beurtheilet, und von einem Regenten, wie vom andern sprechen will. Wahr ists, alle Regenten haben eine Macht über ihrer Unterthanen Gerechtsame; aber nicht leicht werden zwey Reiche angetroffen, deren Regenten einerley Gesetzmäsige Macht über derer Unterthanen Gerechtsame auszuüben hätten. Wer mögte wohl widersprechen, daß ein König von Dännemarck mehr Macht und Gewalt über seiner Unterthanen Vermögen und Gerechtsame habe, als ein König in Schweden, da jener ganz ohnumschränkt, dieser aber nur eingeschränkt herrschen und regieren kan? Wer wolte zweiffeln, daß da die Rußische Unterthanen weit strenger regiert werden, als solches die Teutschen gewohnt seynd, über jene und ihre Gerechtsame auch ihren Regenten mehr Macht zukommen müsse, als letztern. Die Vernunft also sowohl als auch die Erfahrung bestättiget, daß die Macht derer Regenten über die Gerechtsame ihrer Unterthanen sich nicht bey diesem Fürsten nothwendig verhalte, wie bey dem anden. Will man demnach unsere vorsehende Frage, wie weit sich nemlich die Macht eines Regenten über die Gerechtsame seiner

Unter-

Unterthanen erstrecke, mit Klugheit entscheiden, so muß man folgende Grundsätze voraus annehmen, daß man 1.) einen Unterscheid unter denen Regenten mache, und dannenhero nicht ohnbestimmt von denenselben urtheile

2.) auch allemahl sorgfältig von einander trenne, was ein Regent nach dem äusserlichen Recht, ohne ein Tyrann können genannt werden, thun könne, und was er hingegen als ein frommer christlicher Fürst thun möge oder solle.

3.) Auch darauf achte, wovon hier die Rede ist, nemlich von der Macht eines Fürsten über die Gerechtsame seiner Unterthanen. Weilen wenige Schrifftsteller diese Grundsätze beobachtet, so darf man sich auch nicht wundern, daß sie Meynungen vorgebracht, die fast allemahl durch ein Beyspiel aus diesem oder jenem Reich können widerlegt und zu Schanden gemacht werden.

§. 26.

Die vorerwehnte Frage wird beantwortet.

Dieses also voraus gesetzt, so glaube nicht unrecht zu urtheilen, wann dafür halte, einem Fürsten komme so viel Macht über seiner Unterthanen Gerechtsame zu, als er auf eine rechtmäsige Art erworben. Indeme ich in gegenwärtigem nur noch reden will von der Rechtmäsigkeit nach denen äuserlichen Gesetzen, so ists nicht unrecht, wenn ich alle diejenige Macht für rechtmäsig erworben ansehe, welche ein Regent entweder rechtmäsig erzwungen, oder ihme freywillig aufgetragen, nicht weniger auch die, so ihme durch die stillschweigende Einwilligung seiner Unterthanen überlassen worden ist. Hat sich ein Volk einem Fürsten auf Gnade und Ungnade ergeben, so sehe ich nicht, wie man in solchem Fall sprechen könne, ein solcher Regent dörfte

seinen

seinen Unterthanen ihre Gerechtsame, welche er nur hat erwerben können, nicht nach seinem Belieben und Gutbefinden bestimmen, ändern oder gar entziehen. † Es ist diese Sache so offenbar, daß ich auch nicht nöthig habe viele Schrifftsteller hierüber anzuführen, man sehe nur *Grotium* d. J. B. & P. L. III. c. 4. und 5. alwo er so deutlich als weitläuftig von diesem allen handelt, auch Thomasius d. sponsione Rom. Numant. und andere mehr.

§. 27.

Die Macht eines Regenten über seiner Unterthanen Gerechtsame, die er bezwungen unter gewissen Bedingungen.

Man setze aber, ein mit Gewalt bezwungenes Volk habe sich dem Regenten zwar unterworfen, aber doch unter gewissen Bedingungen, so wird man finden, daß eben diese Bedingungen nichts anders in sich enthalten als eine Bestimmung, wie weit der Regent mit ihnen und ihren Gerechtsamen verfahren könne. Da nun jeder nach dem

E natür-

† Diejenigen also, welche den Satz annehmen: Ein Regent könne seinen Unterthanen ihre Gerechtsame nicht benehmen, sehen also alhier schon den ersten Fall, welcher dieser Meynung widerstreitet: Zwar werden viele Schrifftsteller sich damit entschuldigen, sie redeten nur von unsern teutschen Fürsten, alleine so wäre auch ihre Schuldigkeit, deßfalls ihre Meynung bestimmter und nicht so allgemein vorzutragen, als woher nur in Anwendung dieser Sätze hier und da gar viele Unrichtigkeit sich herfür thut. Aber die meiste Rechtsgelehrte seynd dannoch allgemein zu urtheilen gewohnt, und hieran ist nichts weiter schuld, als weilen jeder Schrifftsteller nur entweder seinen Regenten, oder die Gesetze des Corporis Juris vor Augen zu haben pflegt.

natürlichen Recht verbunden ist seine Verträge zu halten, so ist freylich kein Zweiffel, daß in solchem Fall auch der Regent nicht weiter gehen könne, als ihm eingeräumet worden.

§. 28.

Die Macht eines Regenten über ein Volk, das sich ihm freywillig unterworfen.

Wir wollen aber annehmen, ein Volk hat sich freywillig unterworfen, so ist solches entweder geschehen mit einer ausdrüklichen Vorschrifft oder Capitulation, oder nicht. Was ist in ersterem Fall natürlicher und billiger, als daß die Macht des Regenten, wie weit solche gehen möge, beurtheilet werde nach der errichteten und eingegangenen Capitulation? (§. 27.) Aber der andere Fall ists, der die meiste und gröste Schwürigkeit und Uneinigkeit unter denen Rechts-Gelehrten verursacht; wann man nun die oben (§. 25.) festgestellte Unterscheide und Grundsätze nicht ausser Acht lässet, so wird eben die Entscheidung dieser Frage nicht schwer fallen; denn da man doch dieses zugeben muß, daß ein dergleichen Volk seinem Fürsten ein Regiment anvertrauet, (§. 21.) so ist auch dieses gewiß, daß solches nicht nur ohne eine zugleich überlaßne Macht über ihre derer Unterthanen Gerechtsame nicht geschehen seyn könne, (§ 23.) sondern auch einem solchen Regenten in der That mehr Macht und Freyheit in seiner Regierung zukomme, als deme, der darüber eine Capitulation eingegangen. Denn eben dardurch, daß man seinem Regenten gar keine Bedingung vorgeschrieben, kan man nicht anderst urtheilen, als daß solches entweder aus gutem Zutrauen zu demselben nicht geschehen seye, oder weilen man eine ohnumschränkte

Regie-

Regierung für das beste Mittel zum Wohlseyn und der öffentlichen Sicherheit gehalten, oder weilen eine vermuthete Bedingung schon vorhanden gewesen. In allen diesen Fällen aber deucht mich, müsse dem Fürsten so viel Macht und Gewalt zugeschrieben werden, als das gemeine Wohlseyn erfordert. Denn da bey solchen Umständen nichts anders ausgemacht worden, als daß der Regent sie die Unterthanen regieren solle, regieren aber nichts anders ist, als die Handlungen seiner Unterthanen nach einem gemeinschafftlichen Endzwek, oder dem gemeinen Wohlseyn richten. (§. 21.) Dieses aber ohne eine überlassene Macht über derer Unterthanen Vermögen und Gerechtsame nicht geschehen kan, (§. 22. & 23.) so folgt auch offenbar, daß in solchem Fall denen Regenten so viel Macht und Gewalt über derer Unterthanen Gerechtsame zustehe, als das gemeine Wohlseyn erfordert. †

† Aber hierbey enstehet wieder eine sehr kützliche Frage: Wann dann das gemeine Wohlseyn es erfordere, daß denen Unterthanen ihre Gerechtsame eingeschränckt oder gar entzogen werden? Und wer dann hierüber das Urtheil und die Entscheidung zu geben habe, der Regent oder das Volk? Man antwortet hierauf meinem Bedünken nach wiederum unrichtig und unsicher, wenn man ohnbestimmt und ohne Unterscheid davon redet. Denn allerdings in diesem und jenem Land oder Provinz man die Bestimmung des gemeinen Wohlseyns bald dem Regenten, bald dem Volk oder denen das Volk vorstellenden Landständen zuschreiben muß. Sehe ich die Umständen und Verfassung des Königreich Dänemarcs an, so spreche ich dessen König die Macht zu, das gemeine Wohlseyn zu bestimmen. Sehe ich dargegen Pohlen an, so glaube richtig zu urtheilen, wenn ich sage,

§. 29.

Dem Regenten kan auch stillschweigend eine Macht überlassen werden.

Es ist aber annoch der Fall übrig, da Unterthanen ihren Regenten stillschweigend eine grösere Macht überlassen haben. Wer weiß es nicht, daß vor ohngefehr hundert Jahren man einem König von Frankreich nicht so viel Macht zuschreiben konte, als man ihm jetzo, wenigstens nach denen äusserlichen Rechten, lassen muß. Und gewiß diese Art einer stillschweigenden Uberlassung dörfen wir um so weniger ausser Acht lassen, da vor Gerichten, wenn desfals Strittigkeiten entstehen, das meiste auf die schon mehrmahlen ausgeübte Fälle als den Besitz pflegt gesehen zu werden. Und wie überhaupt durch Stillschweigen man eben sowohl seine Einwilligung zu etwas geben kan als ausdrüklich, also ist auch wiederum an der Gültigkeit einer solchergestalt überlaßnen Macht nach denen äusserlichen Rechten nicht zu zweiffeln, wie denn auch solche zu bestreiten nicht allemahl genug ist, daß ausdrükliche Capitulationen das Gegentheil in sich enthalten, massen es ja bey jedem Theil stehet seiner Gerechtsame zu entsagen, folglich dem andern nach und nach ein mehreres einzuraumen.

§. 30.

sage, es komme daselbst das meiste auf die Landstände an. Auch selbst von denen Fürsten und Regenten Teutschlands lässet sich etwas gewisses und algemeines hierinnen nicht bejahen, massen ein Fürst und Stand des Reichs einer für dem andern bald mehr bald weniger Macht auszuüben hat. In zweiffelhafften Fällen getraute ich allemahl eher für dem Regenten als für das Volk zu sprechen, so daß ich alsdenn des Fürsten Ausspruch dem andern fürwalten ließe.

§. 30.

Regul / wie weit sich die Macht derer Regenten über die Gerechtsame ihrer Unterthanen erstrecke.

Ich vermeyne zwar clärlich genug dargethan zu haben, daß sowohl einem Fürsten und Regenten eine Macht über seiner Unterthanen Gerechtsame zustehe, als auch wie weit sich solche erstrecke. Es verdient aber die Wichtigkeit der Sache, daß wir derselben etwas genauer nachdenken. Der Satz: Princeps nemini privato Jus quæsitum aufferre potest, ist bey denen Rechts-Gelehrten und vor Gerichten so gemein, daß deßhalben auch öffters seltsame Urtheile und daraus fliessende Schlüße angenommen werden müssen, wordurch aber auch nicht selten das gemeine Beste gar merklich gehindert wird. † Mich deucht, mit viel besserm Grunde könne zur Regul festgesetzt und angenommen werden: **Ein Regent kan alle Gerechtsame seinen Unterthanen entziehen, ausser denen so sich diese vorbehalten, entweder ausdrücklich oder stillschweigend.** Ich will mich bemühen diese Rechts-Regul etwas ausführlicher zu erläutern, und damit die dargegen zu machende Einwendungen und Zweiffel ihre gänzliche Stärke bekommen,

† Es ist wohl allemahl besser denen Unterthanen und dem Pöbel solche Reguln und Lehrsätze beyzubringen, die da nebst der Wahrheit dieselbe zur Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihren Ober-Herrn anweisen, gesetzt auch daß man hie und da Ausnahmen erkennen müste, als solche, die da ihres wenigen wahren, so sie enthalten, leicht Gelegenheit gegen den Regenten zu murren und aufzustehen geben können. Man prüfe einmahl die zwey entgegen seyende Reguln.

men, so will aus Leysers Meditationen dasjenige anführen, was mir bey meiner Meynung entzogen zu seyn scheinen mögte. Man kan diesem grosen Gelehrten gewiß nicht nachsagen, daß er in seinen Schrifften unsern teutschen Fürsten geschmeichelt oder geheuchelt habe, welches wohl eine Eigenschafft weniger kanntbahrer Schrifftsteller ist. So wenig nahmhaffte Schrifftsteller es giebt, die da die Wahrheit, so wie sie solche einsehen, herzhafft und frey vortragen, üm so viel mehr Ehre und Ruhm verdienen diejenige, die sich hierinnen gegen die Wahrheit ihrer Uberzeugung nach aufrichtig bezeugen. Solte ich mich ferner als einen Schrifftsteller darzustellen bedacht seyn, so bekenne öffentlich, daß allezeit nur solche Männer zum Muster anzunehmen mich bemühen werde. Doch, gleichwie versichert bin, daß Leyser aus aufrichtiger Liebe zur Wahrheit geurtheilet, also wird man mir auch vergeben, wenn ich aus eben dieser Ursach, meine Meynung, ob sie gleich nicht allemahl mit denen Aussprüchen dieses grosen Gelehrten übereinkommt, ohngescheut vortrage und behaupte. Eben die Wahrheits-Liebe, so ich wahrhafftig in mir verspühre, entschuldiget mich sowohl wegen meiner Uneinigkeit, als auch wenn ich gar irrete.

§. 31.

Erster Zweiffel wider diese Regul aus Leysers *Medit. spec. 441.*

Es spricht aber diese Rechtsgelehrte specim. 144. §. IV. *Si hanc principi potestatem tribuimus, ut quicquid hucusque cives habuerunt, ex libidine sua auferat, ac libertatem & facultatem naturalem pro suo arbitrio circumscribat, nihil tandem privatis relinquetur, sed omnia, si non a principe ipso, tamen ab assentatoribus ejus ministris rapientur.* Allein wir antworten hierauf,

auf, daß man freylich einem Regenten die Macht nicht zuschreibe ex libidine sua denen Unterthanen ihre Gerechtsame entziehen zu können. Das gemeine Beste und das Wohlseyn des gemeinen Wesens giebt ihnen solches zu thun die Befugnüß. Alsdenn kan ein Regent seinen Unterthanen ihre Gerechtsame beschneiden, wenn dadurch das gemeine Beste befördert und erhalten wird, nicht aber ex libidine sua; wir würden ansonsten in den Fehler verfallen, den Horn in s. Diss. d. Dominio Supereminenti begangen, welcher diese Macht denen Regenten ohne Ausnahme, und ohne daß die Regenten gleichsam einige Ursach anzugeben hätten, beygeleget, als auf welche Art man denen Fürsten schmeichelerischer Weiße eine plenitudinem potestatis zuerkennete, welche nach Kaysers Urtheil an angeführtem Ort ein wahrhafftes *præsidium omnis iniquitatis & injustitiæ, quo pestilentius & exitiosius reip. nihil excogitari potest.* Und eben daher glauben wir wohl nicht, daß aus unserer angenommenen Regul sogleich folge: *nihil tandem privatis relinquetur &c.* Dann es kan ja doch nicht geläugnet werden, daß es wahrhafftig solche Regentschafften in der Welt gibt, wo denen Regenten alles ohne Ausnahme unterworfen, und diesem ohnerachtet erfähret man diese befürchtete Folge nicht. Warum wolte man gegen Christliche Regenten und Fürsten ein solches Mißtrauen bezeugen, und von ihnen eine so schlimme Folge befürchten? Wahr ists, daß indeme man derer Regenten Macht an ihren Ort und Höhe stellet, solche leicht von einigen ohne Nachlaß ausgeübet, auch von schmeichlerischen Ministres weiter und zur Tyranney getrieben werden kan; allein obgleich dieses zu befürchten ist, so wollen wir unsern Regenten doch auch die Gelegenheit nicht ver-

verhauen, das gemeine Beste zu befördern, noch auch denen Monarchomachen Waffen zu Bestreitung ihres widerrechtlichen Vorhabens darreichen. Ein guter Regent bedient sich nicht einmahl aller seiner Macht, man muß ihn dahero auch nicht über die Gebühr einschränken. Ein schlimmer tyrannischer Regent ist ein Ubel, das aber in Ansehung derer Empörungen und Aufrühre, so man von widerspenstigen und murrischen Unterthanen zu befürchten hat, gering ist. Ein Regent, der seine Gränzen überschreitet, kan nicht so viel schaden, als ein Volk oder Pöbel, wenn dieser aus seinen Schranken schreitet. Jenem kan auch eher als diesem theils gute theils gewaltthätige Vorstellung geschehen.

§. 32.

Andrer Zweiffel von der Ungewißheit des gemeinen Wohlseyns.

Doch sagt hingegen Leyser §. VII. *Si salutem publicam tam late extendimus, nihil tandem erit, quod eo non trahetur eadem sc. facilitate dicas, Salutem publicam poscere, ut fundi omnes privatis erepti fisco addicantur, ut judicia eis, ut reditus auferantur, ut rustici ab omni Servitio nobilibus præstando liberentur.* Und Spec. CIV. d. Laudem. *Nec sufficit Salutem publicam allegare & per hanc speciem privatis suum auferre. Audiendi ante sunt privati, probanda necessitas, causa cognoscenda.* Aber wie vieles läst sich hierwider erinnern? Leyser sagt am ersten Ort Spec. 441. *Sed pergo ad Salutem publicam, quam serio a dissentientibus prætexi vix mihi persvadeo.* Aber ich zweiffele, ob Leyser alles dieses aus gänzlichem Ernste vorgetragen. Denn a) ist ja die Rede von der Macht derer Fürsten, nicht von denen zu befürchtenden Folgen; ofters siehet man zum Voraus, daß diß und jenes allerhand Folgen haben werde, alleine ein Rechts-Gelehrter hat darnach

die Macht und Gerechtsame eines Menschen nicht zu bestimmen. Er untersuchet, ob diese und jene Macht einem zukomme oder nicht? läßt sich aber noch zur Zeit um die Folgen unbekümmert. b) Ist die Frage, ob die Regenten zum gemeinen Wohlseyn denen Unterthanen ihre Gerechtsame entziehen können? wer wird aber hierunter jeden Vorwand oder Schein verstehen, da die Rede ist von einem Beytrag zum wahrhafften Besten des gemeinen Wesens? Freylich ist nicht genug einen Schein beyzubringen. Zwar Leyser spricht eadem facilitate dicas, &c. und Leyser hat auch wohl recht, wenn er Spec. CIV. §. II. also urtheilet, daß oftermahls *Salutis publicæ prætextus* auch *legibus iniquissimis & intolerabilibus exactionibus* obtendirt würde. Alleine deßwegen das algemeine Wohlseyn als einen Grundsatz fahren zu lassen, scheinet mir noch nicht Ursach genug vorhanden zu seyn. Man wird entweder bey einem Vorhaben eines Regenten, da er einem seiner Unterthanen eine Gerechtsame entziehen will, offenbar sehen, daß er solches ex libidine lediglich thue, oder daß er solches thue zum Wohlseyn des Landes. Ist das erstere, so wird ihm auch niemand diese Macht zuschreiben, wenn solches als Gesetzmäßig gehalten werden soll. Vielleicht aber ist es zweiffelhafft, so erfordert wohl die Ehrfurcht für Fürsten und Regenten, daß man ihme so lange glaubt, biß das Gegentheil sich offenbahret. Uberdas c) schreiben wir denen Regenten nicht mehr Macht bey, als ihnen überlassen und sich nicht vorbehalten worden. (§. 30.) Wo will man aber nun sagen können, daß zumahlen unsern Fürsten eine solch ganz unumschränkte Macht jemahls überlassen worden, daß sie alle fundus privatorum fisco addiciren, daß sie alle Einkünfte derselben an sich ziehen

dörften, oder, welches gar eine Freygebigkeit von fremden Gut genennet werden müste, rusticos ab omni servitio nobilibus præstando freysprechen könten. So wenig dieses alles das gemeine Wohlseyn jemahlen erfordern wird, so wenig kan man auch sprechen, daß unsern Fürsten und Herrn diese Macht gänzlich und ohne Einschränkung überlassen worden; ich will jetzo nichts gedenken, daß das Jus collectandi subditos in Teutschland sehr genau bestimmt ist. Aber dieses muß auch nicht also ausgedehnt werden, daß dardurch denen Regenten die Macht genommen wird, in andern Stücken das gemeine Wohlseyn zu befördern. Ist es nicht denen Fürsten nachtheilig gesprochen? wenn es heiset: *audienti sunt privati, probanda necessitas, causa cognoscenda.* Unter denen privatis werden zweiffelsohne die Landstände gemeynet, allein vors erste giebts Regenten, die da keine Landstände gegen sich erkennen. Vors andere, wer wird auch unsern Fürsten zumuthen, über jede neue Verordnung, da denen Unterthanen neue Gerechtsame genommen werden, zuvor die Landstände zu befragen? Ich getraue selbst aus Leysers Medit. hundert Stellen anzuführen, wo er denen Regenten die Macht zugestehet, die Gerechtsame derer Unterthanen zu bestimmen, ohne nöthig zu haben, zuvor die Landstände zu berathen. Man muß zweifelsohne auch unsern Teutschen Fürsten die Macht einräumen, allerhand neue Gesetze und Verordnungen zu machen. Man denke sodann nur, daß es nicht leicht möglich ein neues Gesetz zu geben, ohne daß dardurch denen bisherigen Gerechtsamen eines Unterthanen etwas entgehe, wie viel Gerechtsame werden demnach täglich auch durch unsere Teutsche Regenten entzogen, und niemand muthet ihnen zu,

hier-

hierüber die Landstände zuforderst allemahl zu berathen, oder tadelt deshalben dieselbe. Man durchgehe nur einmahl den neu herausgekommnen Codicem Fridericiano-Marchicum, wie viel Gerechtsame werden darinnen denen Richtern, Advocaten und Partheyen genommen, die ihnen vorhero kein Mensch widersprechen konte? Ja spricht man vielleicht, hier sey salus publica offenbar, gut, so kan denn also ein Fürst ob salutem publicam seinen Unterthanen ihre Gerechtsame entziehen. Zu noch mehrerer Erläuterung wollen wir einige Exempel oder Fälle vor uns nehmen, wo Leyser solche Macht bestreitet.

§. 33.

Ob ein Regent das *Laudemium* verringern könne?

Der Fall befindet sich Spec. CIV. d. Laudem. und wird gefragt: ob ein Regent das Laudemium, welches von einem neuen Erbzinßmann muß præstirt werden, anderst bestimmen könne, der Ober-Herr des Erbzinß-Gutes solle an statt 20. fl. nunmehro nur 15. berechtiget seyn zu fordern. Ich gebe zu daß von denen Helmstädtischen Rechts-Gelehrten denen Rechten gemäs gesprochen worden seye, in dem Fall, welchen Leyser als ein præjudicium aldorten angeführet. Denn dabey noch ganz andere Umstände fürwalten, als die blos unsere Sache angiengen, indeme a) daselbsten von einer freyen Ritterschafft die Rede ist, welche b) wahrhafftig dorten nicht wie andere gemeine Unterthanen angesehen werden können, c) und welche ohnehin einen errichteten und von Kayserlicher Majestät bestättigten Verglich für sich hatten, folglich auf diese nicht wie auf gemeine Unterthanen ein Schluß gemacht werden konte. (§. 25.) Denn ohne Absicht dieser Umstände trüge ich gar

kein Bedenken, einem Regenten eben sowohl wie Justiniano die Macht zuzuschreiben, das Laudemium, so bishero üblich gewesen, aus gerechten Ursachen zum gemeinen Besten zu vermindern. Denn gesetzt auch, der von Justiniano angeführte L. 3. Cod. d. Jur. Emphyt. liesse sich nach Leysers Erclärung auslegen, so ist doch dieses allemahl der Grund des daselbst sich befindenden Ausspruchs, daß das Laudemium ultra modum & æquitatem gienge. Da nun diese ratio legis dennoch von Leyser zugestanden und angenommen werden muß, so kan auch nicht anderst als richtig seyn, daß wenn eben diese Ratio bey Erbzinß-Leuthen unter diesem oder jenem Fürsten fürwaltete, dieser auch befugt sey, eben so gut als Justinianus darbey eine Veränderung zu stifften, ohne sich daran zu kehren, ob vermittelst eines Contracts, einer Verjährung, oder ohne dieses der Ober-Herr des Erbzinß-Guts bishero anderst sich zu befinden gewohnt gewesen. Und dieses ist es ja, was wir uns in gegenwärtigem zu erhärten bemühen, daß nemlich nach Beschaffenheit der Umstände ein Fürst die Gerechtsame seinen Unterthanen verändern und einschränken dörfe, welchen auch dieser 1.te Fall nicht entgegen stehet. Wie ich denn aus eben diesen Gründen zu erweisen getraute, daß auch ein Regent nach Befinden der Sache ein solch bishero gewöhnliches Laudemium erhöhen und vermehren möge.

§. 34.

Ob ein Regent seinen Unterthanen die Jagd nehmen könne?

Ein andrer Fall findet sich Spec. 144. §. IV. wie nemlich bekannt ist, daß an vielen Orten annoch Privat-Personen

sonen das Recht zu Jagen haben, da doch sonsten die Jagd-Gerechtigkeit denen Regenten gemeiniglich zustehet, so entstehet die Frage: ob in solchem Fall diese denen Privat-Personen zustehende Jagd-Gerechtigkeit von dem Regenten entzogen, und zum Fisco gebracht werden könne? Beyer in Jur. Germ. L. II. c. II. §. 12. bejahet solches, und diesen widerlegt Leyser an angeführtem Ort, und sagt: *hoc sibi duriusculum videri & tyrannidem sapere.* Ich gestehe es zu, wenn, wie Leyser solches erclärt, dieses blos von denen Regenten geschehen wolte ex libidine, nicht aber wenn der Fürst hierzu gerechte Ursache hätte. Z. E. er nähme wahr, daß seine Unterthanen, oder auf einer gewissen Academie die Herrn Studenten versäumeten hierdurch vieles und würden Müßiggänger, oder schössen zuviel ohn Unterscheid, daß auch selbsten der Regent sein ihm gehöriges Vergnügen nicht haben könte, oder es entstünde von dieser erlaubten Jagd-Gerechtigkeit allerhand Unordnung und Unsicherheit, und was dergleichen mehr seyn könne. Leyser setzt ja selbsten Spec. 426. d. nov. oper. nunciat. §. VIII. am Ende: "Im „übrigen wird dardurch der hohen Landes-Obrigkeit nichts „benommen, als der allemahl frey stehet durch ein Land-„Gesetz den freyen Mühlenbau, wenn solcher denen rediti-„bus publicis nachtheilig solte befunden werden, in Zukunft „einzuschränken oder gar zu verbiethen. Warum ist Leyser hier so freygebig? da doch wahrhafftig lang nicht so viel zum Behuf des gemeinen Wesens bey Verwehrung des freyen Mühlenbaues fürkommt, als bey Entziehung der denen Privat-Personen zustehenden Jagd-Gerechtigkeit. Was ist auch wohl für ein Unterscheid, ob ich jemand das Recht nehme auf seinem Grund und Boden zu bauen, oder das

Jagd-Recht? Ja solte ersteres nicht noch viel härter scheinen? †

§. 35.

Was ein Regent über die *res meræ facult.* vermöge?

Wir wollen noch einen andern Fall aus Leysers Medit. spec. 462. entlehnen; daselbsten wird gehandelt davon, was ein Regent über die res meræ facultatis zu ordnen bemächtiget seye, ob er ein Privilegium jemand ertheilen könne, vermittelst welchem ein andrer Mitbürger von dem Gebrauch derselben Stücke ausgeschlossen würde? Leyser setzet in rubro: *Princeps per privilegium vel litteras investituræ libertatem naturalem tollere non debet.* Aber in nigro wird der L. 4. C. d. emancip. *beneficia in nullius injuriam tribui possunt*, angeführt. Da wir in gegenwärtigen nur davon reden, was ein Fürst und Regent seiner Macht und dem äusserlichen Recht nach könne, so bekümmern wir uns anitzo noch nicht darum, was sie thun solten, entweder aus Klugheit, oder nach ihrem Gewissen, wornach es freylich oftmahls anders seyn solte. Nach denen bisher festgestellten Grundsätzen getraue ich abermahlen denen Regenten die Macht nicht abzusprechen, dergleichen Privilegien zu ertheilen, und kehre mich nichts an den angeführten L. 4. C. d. Emancip. massen

† Eine gleiche Bewandnüß hat es mit andern dergleichen Gerechtsamen derer Unterthanen. An diesem Ort hat die Gemeinde das Recht jährlich ein Schießen zu halten. Fast alle Gemeinden haben das Recht jährlich die Kirchmeß zu feyern. Wer wolte zweiffeln, daß solche auch von unsern Fürsten nach dero Gutbefinden abgestellet werden könten? Sowohl das algemeine Staats-Recht, als auch die tägliche Erfahrung bezeuget dieses. s. Böhmer J. E. P. T. III. L. III. 40. 56.

massen überhaupt die Gesetze des Corporis Juris Justin. bekantermassen gar schlechtes Ansehen im Staats-Recht haben, zumahlen in der Lehre von der Macht der Regenten meistentheils um deßwillen gar gering und niedrig reden, weilen die Römische Rechts-Gelehrten, aus deren Schrifften das Corpus Juris gröstentheils entstanden, noch gar zu viele Begriffe von der Römischen freyen Republic einfliessen lassen. Leyser führt z. E. wenn jemand ein Privilegium erhielte, diese oder jene Waare allein zu verkauffen. Wer wolte aber an der Macht ein solches Privileg zu geben zweiffeln, da unsere Fürsten dergleichen nicht nur täglich ertheilen, sondern auch wahrhaftig das gemeine Beste hierdurch bisweilen ganz offenbar besorget wird. Weilen durch den freyen Verkauff des Tobacs allerhand Kranck- und Ungesundheiten entstanden, so wird zuweilen jemanden darüber ein Monopolium verstattet, der da für die Güte des Tobacs stehen muß. Damit lauter tüchtige Waare im Lande seye, so haben fast alle Handwerker ihre Zünfte, und diese das Recht nach ihren Articuls-Briefen alle fremde Meister und Pfuscher zu verfolgen und abzuhalten. Und ich sehe nicht, wie man eine dergleichen Macht, die die Fürsten alle Tage ausüben, für widerrechtlich oder Tyranney auszugeben sich unterstehen möge; gesetzt auch, es würde bisweilen durch Ertheilung sothaner Privilegien das gemeine Beste nicht wahrhafftig befördert, so muß man dennoch Fürsten und Regenten die Vermuthung ihrer Redlichkeit angedeyhen lassen, ob sie gleich ihres Endzwecks verfehlet. (§. 21.) Es kan demnach gar wohl geschehen, daß jemanden ein Privilegium ertheilet wird, wordurch dem andern Mitbürger an seinem vorhin gehabten Recht ein Nachtheil

theil widerfährt, aber man muß in solchem Fall bedenken, daß solches zu thun nicht nur ein Regent bemächtiget ist, sondern auch das gemeine Beste nothwendig erfordert, daß zuweilen eine Ausnahme von derer Privat-Personen Nutzen gemacht werde. Niemand aber sage mir nach, als suchte ich deßwegen Fürsten zu schmeicheln, und ihnen Gelegenheit zu Tyrannisiren zu geben. Nein mit nichten: ich sage nur was sie nach äusserlichen Rechten vermögen. Ein anders ists, was sie bißweilen thun solten als Vätter des Vatterlandes, oder als Christliche Glaubens-Genossen. Es ist eine betrübte Wahrheit, was Leyser in spec. CIV. pag. m. 402. gesagt, und schon oben gemeldt worden: *non deesse salutis publicæ Prætextum, qui quippe communiter legibus etiam iniquissimis & intolerabilibus exactionibus obtenditur.* Aber deßwegen die Regenten alsobalden Tyrannen heisen, wenn sie die natürliche Freyheit etwas ohngewöhnliches mehr einschränken, oder diesem und jenem Unterthan ein bishero gehabtes Recht entziehen wollen, solches scheint mir so gefährlich als unrecht zu seyn, wenigstens kan der Satz: Princeps privato Jus quæsitum auferre nequit nicht anderst, als eine Ausnahme von der entgegen gestellten Regul gerettet werden, † sondern es bleibt dabey, was wir schon oben

† Viele haben die Richtigkeit dieser unserer Meynung von ferne eingesehen, dahero allerhand Unterscheide unter dem erworbenen Recht derer Unterthanen vorgeschlagen: So haben einige einen Unterscheid machen wollen inter Jus quæsitum und quærendum, und wohl im letztern aber nicht im erstern denen Regenten eine Macht zuerkennen wollen, aber beydes ist recht, und unrecht nach Beschaffenheit der Umstände, wenn nemlich das gemeine Wohlseyn die Aufopferung einer solchen Privatgerechtsame erfordert,

oben aus Grotio und andern beygebracht haben. s. §. 23. in der Anm. †

§. 36.

Worüber sich die Macht derer Regenten nicht erstrecke.

Zu noch besserer Erclärung des vorhergehenden wollen wir denn auch noch ganz kürzlich erwehnen, wie weit und worüber sich die Macht derer Regenten nicht erstrecke, als durch welche Betrachtung wir zugleich vielen Zweiffeln wider das vorige begegnen und vorbeugen können. Unsere aber oben festgestellte Regul (§. 30) giebt uns hierinnen eine ganz sichere Handleitung. Dann da wir selbige also abgefasset, daß ein Regent alle Gerechtsame seinen Unterthanen entziehen könne, ausser denen so sich diese entweder ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten haben, so kommt es nunmehro nur darauf an, daß man erweise, diese und

G jene

erfordert, und der Unterthan sich dieselbe nicht vorbehalten hat. (§. 30.)

† Wir tragen also kein Bedencken, einen Regenten über alle res meræ facultatis unserer Regul gemäs eine Macht beyzulegen. Leyser hält es für eine Sache meræ facultatis, daß einer sich an eine Person von unterschiedener Religion verheurathe. Er scheinet die Macht solche Ehen zu verbiethen unserm Fürsten zu wiedersprechen. s. Spec. 462. coroll. 5. pag. m. 263. gesetzt, unsern Regenten könne diese Macht, welches ich doch nicht glaube, wegen anbefohlener Dultung derer 3. Hauptreligionen, etwa widerstritten werden, so läst sich doch dieses gewiß nicht von einem Regenten überhaupt sagen, massen ich diesen nicht nur diese Macht dergleichen Ehen zu verbiethen allerdings zuerkenne, sondern auch dafür halte, daß hierdurch das gemeine beste mehr befördert als gehindert seyn würde.

jene Gerechtsame haben sich die Unterthanen vorbehalten. Nun aber wird jederman zugeben, daß diejenige Dinge und Stücke, so ein Unterthan nicht hat übergeben können, er sich auch gewiß fürbehalten habe. So ist der Verstand eine Sache, die sich bekanntermassen durchaus nicht lässet zwingen und dem Gutbefinden eines andern unterwerfen. Ich selbsten kann mich nicht zwingen anderst zu glauben, als ich glaube; vielweniger also kann ein Fürst seinen Unterthanen auferlegen und anbefehlen anderst zu glauben als sie in ihrem Gewissen überzeugt seynd. Und dieses heist die Gewissens-Freyheit, welche also nicht unter der Macht derer Regenten stehet. Solche demnach beherrschen zu wollen wäre so närrisch als tyrannisch; und wo diese Thorheit begangen wird, entstehet doch weiter nichts als Heucheley und Falschheit. Weitläuftiger handelt hievon Böhmer in J. E. P. T. II. Diss. prælim. wo man nicht nur dasjenige, was mit Recht zur Gewissens-Freyheit gerechnet wird, als auch dasjenige was nicht dahin gehöret, genauer nachsehen kan. †

§. 37.

† Daß auch das Leben eines unschuldigen Unterthanes dem Willen und Gutbefinden eines Regenten nicht so unterworfen seye als dessen andere Eigenschafften, solches wird gemeiniglich aus zwey Gründen behauptet, theils weilen sich biß dahin die Unterthanen nicht leicht unterwerfen wollen, theils weilen sie solches auch nicht so nach Wilkühr gekont; und dieses mag auch seine gute Richtigkeit haben, nur muß man es nicht ohne alle Ausnahme verstehen, massen es doch wohl Fälle geben mögte, da man sagen könte, der Unterthan habe auch sein Leben dem Gutbefinden des Regenten unterwerfen können und wollen.

§. 37.
Die denen Unterthanen zugesagte Gerechtsame darf ein Regent nicht nehmen.

Auch kan nach unsrer Regul ein Regent sothane Macht nicht beweisen über diejenige Gerechtsame und Freyheiten derer Unterthanen, wobey er selbige zu schützen und zu lassen ausdrücklich zugesagt, und trage ich gar kein Bedencken mit Leyser denjenigen Fürsten einer Tyranney zu beschuldigen, welcher wider solches Versprechen und eigene Zusage weiter greifft, doch erfordere hiebey billig die Absicht und Boßheit eines Regenten. Denn, wie schon oben gedacht, grose Herrn sind auch Menschen, folglich Fehlern unterworfen. Begehen sie solche nicht aus Arglist, sondern etwa aus Irrthum oder Verführung ihrer schmeichlerischen Ministres, wie Leyser spricht, so gebeut uns immer noch die Ehrfurcht, dergleichen Regenten noch nicht sogleich mit dem verhaßten Nahmen eines Tyrannen zu belegen.

§. 38.
Was stillschweigend ausbedungen worden.

Eben unsere Regul will, daß, was sich die Unterthanen stillschweigend vorbehalten haben, ihnen auch ihr Regent ohngekräncket lasse. Doch läst sich dieses leichter überhaupt (in thesi) als in besondern Fällen (in hypothesi) sagen. Leyser mag Recht haben, wenn er Spec. 441. §. IV. am Ende sagt von unsern teutschen Fürsten: *Dum Principem sibi fecerunt cives, non se suaque omnia ejus arbitrio permiserunt, nec ei potestatem auferendi, quæ sibi ab initio retinuerunt, dederunt, sed ut in maximi momenti rebus ipsorum, aut qui eos repræsentant, ordinum consensus adhiberetur, voluerunt. Is itaque sine dubio necessarius est, cum civibus emolumentum,*

quo huc usque gavisi sunt, aufertur & regale efficitur. Allein es kan doch auch nicht geläugnet werden, daß, wie die Unterthanen dergleichen sich vorbehalten haben, sie doch ebenfalls auch dergleichen nach und nach stillschweigend annoch zu überlassen vermogt. Mich deucht eben nicht, daß man mit Leyser an angeführten Ort sagen könne: Eadem semper singularum provinciarum facies fuit, quæ adhuc totius Imperii est. Es ist meinem Urtheil nach alzu offenbahr, daß unsere heutige Reichs-Fürsten eine weit grösere Macht über ihre Unterthanen ausüben, als etwa vor drey oder vier Jahrhundert. So wenig nun ich einen heutigen König von Frankreich einen Tyrannen nennen mögte, weilen seine Vorfahren sich der Einschränkung des Parlaments entzogen, eben so wenig kan ich auch, wenn nach äuserlichen Rechten sprechen soll, die Macht unserer Reichs-Fürsten nach der Maase beurtheilen, die ihnen vor drey oder vier Jahrhundert vorgeschrieben war. Einige Provincien waren hierin wachsamer, andere aber gegen ihre Regenten freygebiger. Wem ist es unbekannt, daß an diesem Ort die Landstände annoch vieles, an einem andern Ort aber wenig oder fast gar nichts zu sagen haben? Wie nun dieses alles in freyem Belieben und Willkühr derer Unterthanen gestanden, so ists dennoch heut zu Tag zur Nothwendigkeit geworden; so, daß jeder Theil billig in seinem Besitz geschützet werden muß; und eben deßwegen wird es schwer seyn zu bestimmen, was res maximi momenti seyen, und ob jedes denen Unterthanen entzogene emolumentum, wie Leyser will, gleich dahin gezogen werden könne, massen, wenn man darauf Acht giebet, was bisweilen dieser und jener Fürst ohne Anfrage und Wiederspruch seiner Landstände gethan,

gethan, man ohnmöglich nachhero eine andere Sache, worüber Streit entstehet, vor eine rem maximi momenti wird halten können.

§. 39.

Ubergang zum andern Stück unsers vorhabenden Beweises.

Da ich zu meinem gegenwärtigen Vorhaben nichts weiter nöthig habe, als daß mir der Satz zugestanden werde: **Denen Fürsten und Regenten kommt eine Macht zu über ihrer Unterthanen Gerechtsame**, so kan mit Gewißheit annehmen, daß solchen ohnumstößlich dargethan, gesetzt auch, ich hätte solchen Satz aus Irrthum hie und da weiter verwendet, als es der Wahrheit gemäs wäre, welches ich aber doch nicht verhoffe. Ich gestehe, daß diesen Beweiß so weitläuftig zu führen eben nicht nothwendig gewesen, aber es wird dargegen solches zu desto mehrerer Verständlichkeit des nachfolgenden dienen, als auch machen, daß wir unten desto kürzer seyn können. Wir wenden uns nunmehro zum andern Stück unsers vorhabenden Beweises, nemlich zu zeigen, daß zwischen denen Gerechtsamen eines Menschen und seinen sowohl zu leistenden, als zu fordern habenden Verbindlichkeiten, eine sehr genaue Verwandschafft und Verhältnüß sich befinde.

§. 40.

Es ist keine Verbindlichkeit möglich ohne eine sich darauf beziehende Gerechtsame.

Es ist aber zwischen denen Verbindlichkeiten eines Menschen und seinen Gerechtsamen eine solche genaue Verwandschafft, daß auch eine ohne die andere nicht gedacht werden kan, und nur eines so weit gehet als das andere richtig ist. Doch daß man mich verstehe, so muß zuforderst

forderst erinnern, daß alhier nicht blos rede von denen Verbindlichkeiten, so ein Mensch dem andern schuldig ist, auch nicht blos von denen Gerechtsamen, so ein Mensch gegen den andern hat, sondern ich rede auch von dem Recht, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Nemlich alle Gesetze seynd so beschaffen, daß sie Verbindlichkeiten in und an den Menschen bestimmen; nun können es entweder Verbindlichkeiten seyn, so wir zu erfüllen schuldig sind, oder andere uns zu leisten haben. In beyden Fällen läßt sich keine Verbindlichkeit gedenken, ohne die darmit verknüpfte und sich darauf beziehende Gerechtsame. So ist es ohnmöglich, daß mir Cajus 100. fl. schuldig seye, wenn ich nicht das Recht habe solche zu fordern, oder ihme das Recht ermangelt, mir solche zu geben. Und es ist auch nicht möglich, daß ich das Recht hätte an Cajum so viel zu forden, wenn mir dieser nicht darzu verbunden seye. Es kan auch nicht seyn, daß ich zu etwas verpflichtet wäre, welches zu thun ich nicht das Recht hätte. Bin ich schuldig meinem Nächsten alle Liebes-Dienste und Gefälligkeit zu erweisen, so muß man mir auch das Recht zugestehen, dergleichen Pflichten zu erfüllen, ansonsten kan nichts aus meiner Verbindlichkeit werden. Es ist ein offenbarer Beweiß, daß einer zu etwas nicht verbunden seye, wenn ihme das Recht dasselbe zu thun ermangelt. Man setze, einer soll nach einem Gesetz zu etwas verbunden seyn, welches zu thun er aber das Recht nicht haben solte, so ists ein offenbarer Widerspruch. Wenn ein Gesez eine Verbindlichkeit auferlegt, so versteht es sich entweder allemahl zugleich dabey, daß man auch das Recht haben solle, derselben Verbindlichkeit nachzukommen, oder man gar nicht verbunden seyn

solle.

solle. Jeder Mensch ist verbunden sich und seinen Zustand vollkommner zu machen; man nehme ihme aber das Recht sich und seinen Zustand vollkommner zu machen, so wird auch zugleich seine Verbindlichkeit aufhören. Man nehme einem das Recht durch einen Vertrag etwas anzugeloben, wie will man sprechen, er könne sich durch einen Vertrag verbindlich machen? Es ist dannenhero das gegenseitige Verhaltnüß derer Gerechtsame eines Menschen, und derer sich darauf beziehenden Verbindlichkeiten so offen- und unläugbar, daß man mit gänzlicher Sicherheit allemahl schliessen kan: wo kein Recht ist etwas zu vollbringen, daselbsten ist auch keine Verbindlichkeit, und wo eine Verbindlichkeit seyn soll, da muß auch ein Recht dazu vorhanden seyn. †

§. 41.

† Es fiele mir hierbey ein, ob man nicht auch sagen müsse: Wo ein Recht ist, da ist auch eine Verbindlichkeit, so daß man von der Gegenwart des Rechts auch auf die Verbindlichkeit schliessen müsse. Und anfänglich mögte es zwar scheinen, als ob diese Frage verneinet werden müsse, indem ja hundertmahl einem Menschen das Recht etwas zu thun oder zu fordern zuerkannt werden müsse, da man doch denselben dazu nicht, sondern vielmehr zum Gegentheil dessen, worauf er ein Recht hat, verbunden halten solle. So habe ich das Recht, an Cajum 100. fl. zu fordern. Wer, mögte mancher dencken, wird nun wohl sagen, ich seye auch nunmehro verbunden, diese 100. fl. zu fordern und anzunehmen, massen ja vielmehr die Barmhertzigkeit und Freygebigkeit mich heisen kan, diese 100. fl. dem Cajo entweder gäntzlich oder zum Theil nachzulassen. Es mögte wohl dieses ein betrübter Satz gegen arme Mitleydenswürdige Personen seyn, wenn es hiese: Jedes Recht mache, daß man auch fordern müsse, was man zu suchen das Recht hat. Diesem allen aber ohnerachtet glaube gar nicht, daß es ungereimt seye

zu

§. 41.

Ubergang zum dritten Stück unsers vorhabenden Beweises.

Wann demnach eine Wahrheit ist, daß denen Fürsten und Regenten eine Macht über ihrer Unterthanen Gerechtsame zukommt (§. 39.) auch gewiß ist, daß zwischen denen Gerechtsamen derer Unterthanen und ihren Verbindlichkeiten eine so genaue Verwandschafft und Verknüpfung sich befindet, daß eins ohne das andere nicht geändert oder bestimmet werden kan, so folget nothwendig, daß auch Fürsten und Regenten eine Macht und Gewalt zustehen müsse, die Verbindlichkeiten ihrer Unterthanen soweit zu verän-
dern

zu behaupten, daß wo ein Recht, daselbsten auch allemahl eine Verbindlichkeit seye; doch muß man solches in behörigem Verstande erclären und annehmen. Wahr ists, nach äußerlichen Rechten kan offtermahls einer ein Recht zu etwas haben, welches er zu fordern dennoch nicht, ja wohl gar zum Gegentheil verbunden ist; aber nach dem Gewissen und vor dem Gericht der algemeinen Gerechtigkeit, wo es keine indifferente Handlungen giebt, und demnach kein Recht für ein Recht gehalten werden darf, welches nicht zugleich mit der Gerechtigkeit übereinkommt, wird keiner ein Recht zu etwas haben, wozu er nicht auch zugleich verbunden wäre. Ein Gewissenhaffter Mensch handelt niemahls ohne Verbindlichkeit, vielweniger ohne Recht, folglich wird er auch niemahls ein Recht zu etwas zu haben glauben, worzu er sich nicht auch verbunden zu seyn erachtet. Und das wird er dahero auch für kein ihm zukommendes Recht halten, wozu er sich nicht, oder vielmehr zum Gegentheil, verbunden zu seyn erkennet. Und soweit kan und muß man mit Wahrheit sagen: es gäbe kein Recht ohne Verbindlichkeit. O! wie gut wäre es, wenn die Menschen diese Wahrheit erkenneten und ins Werck richteten!

dern und zu bestimmen, als ihre Macht über derselben Gerechtsame sich erstrecket. Wolte ich mich nun anheischig machen zu erweisen, daß Fürsten und Regenten eine Macht hätten, auch über einige durch Göttliche Gesetze bestimmte Verbindlichkeiten, so würde ich dieser meiner Zusage ein Genüge thun, wenn ich nur erwiese, daß die mit dergleichen Verbindlichkeiten in Verknüpfung stehende Gerechtsame so beschaffen seyen, daß sie mit unter der Macht derer Regenten stehen und derselben unterworfen sind.

§. 42.

Vielerley Gerechtsame/ die da in Verknüpfungen mit Verbindlichkeiten stehen/ seynd denen Regenten unterworfen.

Die tägliche Erfahrung aber sowohl als die Vernunft giebt genugsame Beweise an die Hand, daß es Gerechtsame derer Unterthanen gebe, welche da sich auf Verbindlichkeiten, die in Göttlichen Rechten bestimmt sind, beziehen, und dennoch weltlicher Macht und Regierung unterworfen werden können. Denn wer möchte Bedencken tragen zu sprechen: Die Unterthanen könten ihrem Regenten alle Gerechtsame unterwerfen, die das sogenannte (Jus Nat. ext.) äußerliche Recht ihnen giebt, da es ein ausgemachter Satz ist, daß jeder seinen Gerechtsamen, soweit solche nur zu seinem Vortheil gereichen, entsagen und solche einem andern überlassen könne? da ja selbsten auch Privat-Personen unter einander durch Verträge ihre Gerechtsame gegenseitig zu übertragen vermögen. Bedenckt man nun, was für ansehnliche Verbindlichkeiten, die sogar von denen Lehrern des Natur-Rechts allein die Volkommne genannt werden, mit denen nach dem äußerlichen Naturrecht zustehenden Gerechtsamen verknüpfet sind, so siehet

man auch zugleich, daß ein ansehnlicher Theil von Verbindlichkeiten, so die Menschen gegen die göttliche Rechte auf sich haben, der Macht und Entscheidung derer Regenten unterworfen werden können, und auch würcklich unterworfen sind. † Es ist ja bekannt, daß fast die ganze Lehre

† Doch will ich hiemit nicht so viel sagen, als wenn die Regenten nicht auch die Macht hätten, wider die innere Natur-Rechte etwas zu ordnen. Denn daß auch denenselben eine Macht zustehe, die innerliche Pflichten derer Göttlichen Rechte einigermassen zu bestimmen, solches ist aus der Erfahrung leicht zu erweisen. Almosen geben gehört Zweiffelsohne mit zu denen innern Pflichten derer Göttlichen Gesetze. Nichtsdestoweniger findet man, daß in Republiquen man nicht nur zum Allmosen geben gezwungen, sondern auch dergleichen zu geben hie und da verbotten werden kann. Es ist bekannt, was für eine ausnehmende Gewalt vor Zeiten die Römische Päbste, vermittelst ihres Bannes, gegen einen Menschen zu bewürcken vermogt, wie sie die Gewalt ausgeübt, auch grosse Regenten und Kayser auf diese Art in solche Umstände zu setzen, daß ihnen nicht einmahl ein Allmosen gegeben werden durfte, sondern dieselben eher Hungers sterben musten, wie solches das betrübte Exempel des unglücklichen Kayser Henrich des IV. bezeuget. Ohnerachtet nun diese derer Päbste Macht und Gewaltthätigkeit nicht zu rechtfertigen, sondern mehr als tyrannisch zu nennen ist, so geht es doch gar wohl an, daß ein Regent seinen Unterthanen anbefehlen und verbiethen lasse, diesem und jenem durchaus keine Allmosen zu geben, da er denselben aller Allmosen solchergestalt unwürdig erclärte, daß auch derjenige, so dieses Verbotts ohngeachtet dergleichen Personen dennoch mit Allmosen beystünde, in Strafe verfallen solte. Wer siehet nicht, daß auf diese Art auch die Regenten über die innere Pflichten ihre Macht beweisen? Ein anderes Beyspiel findet sich am Heurathen.

Lehre von Verträgen und andern Geschäfften des Natur-Rechts die Bestimmung derer weltlichen Gesetzgeber untergeben seynd, und darinnen nach deren Verordnungen gesprochen wird.

§. 43.

Die Regenten haben die Macht wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben.

Wer die Macht und Entscheidung über die Verbindlichkeiten eines Gesetzes hat, demselben muß auch eine Macht zustehen wider dergleichen Gesetze und anderst als diese derselben Verbindlichkeiten zu bestimmen; er muß die Macht haben Gesetze zu geben, so wider dasjenige Gesetz sind, welche dergleichen Verbindlichkeiten auferlegt. (§. 6.) Da wir nun erwiesen haben, daß Fürsten und Regenten die Macht und Gewalt zustehe über diejenige Göttliche Rechte, deren

rathen. Die Gottesgelehrten und Moralisten bezeugen fast einmüthig, ein jeder Mensch seye zu Ergreiffung des ehelichen Lebens verbunden, wenn er nur sonsten dazu tüchtig wäre. Nichts destoweniger bezeuget die tägliche Erfahrung, daß Fürsten und Regenten nicht nur die Erlaubnüß zu heurathen sehr einschräncken, sondern auch solches vielen ihrer Unterthanen, die sonsten natürlicher weise darzu wohl fähig wären, durchaus nicht erlauben. Und ob gleich die Macht derer Regenten wider die innerliche Natur-Rechte zu ordnen, ebenfalls nicht ohneingeschränckt seyn kan, so erstrecket sich doch selbige Zweiffels-ohne eben so weit, als ihre Macht zu regieren, das ist, so weit als es das gemeine Beste erfordert. Sie beweisen aber diese Macht wider die innere Natur-Rechte besonders auf diese Art, daß sie diesen und jenen die Gerechtsame entziehen, seiner sonst aufhabenden Verbindlichkeit nachzukommen. (s. u. §. 53.)

ren Verbindlichkeit in Verknüpfung mit denen Gerechtsamen derer Unterthanen stehen, die da einem Fürsten unterworfen, (§. 41.) so folget auch ganz clärlich, daß Fürsten und Regenten eine Macht zugestanden werden müsse wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben. Damit diese Folge nicht alzugefährlich lauten oder übel ausgelegt werden möge, so wollen wir sogleich die Frage aufwerfen, wie weit solche Macht gehe? Denn da diese Macht hergeleitet worden aus der Gewalt, so ein Regent über die Gerechtsame seiner Unterthanen hat, nicht aber alle Gerechtsame einem Regenten unterworfen sind, (§. 36. 37. 38.) so kan auch kein Regent sich einer ohnumschränkten Macht wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben, anmassen. Fragt man aber, wie weit sich dann die Macht eines Regenten erstrecke wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben, so wird man sich zwar wundern, wenn ich behaupte, diese Macht erstrecke sich wahrhafftig noch weiter, als die Macht derer Regenten über derer Unterthanen Gerechtsame, aber ich bitte den g. L., daß man zusorderst meine Erclärung hierüber anhöre, und nach diesem überlege, ob ich recht geurtheilet oder nicht.

§. 44.

Derer Regenten Macht wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben, gehet noch weiter als ihre Macht über der Unterthanen Gerechtsame.

Daß Fürsten und Regenten wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben vermögen, welche solche Verbindlichkeiten auferlegen, die da in Beziehung mit denenjenigen Gerechtsamen derer Unterthanen stehen, welche denen Regenten unterworfen sind, solches brauche ich wohl nicht weiter zu

erwei-

erweisen, dasselbe aber annoch etwas weiter zu erclären, will ich mir so lange vorbehalten, bis daß ich erst werde gezeigt haben, daß auch Regenten in ihrer Macht wider Göttliche Rechte Gesetze zu geben annoch weiter gehen können, als über ihrer Unterthanen Gerechtsame. Wir haben nemlich oben angemerket, (§. 17.) daß zwar in Göttlichen Rechten, wenn man solches in seinem gantzen Umfang ansiehet, es keine erlaubende Gesetze gebe, sondern alle entweder gebiethende oder verbiethende seyen. Hingegen nach dem äusserlichen bürgerlichen Recht, wo nur die Pflichten derer Menschen nach dem Zwangs-Recht beurtheilet werden, giebt es allerdings erlaubende Gesetze; dergleichen nun kan auch ein Regent geben, weiter als sich sonsten seine Macht über derer Unterthanen Gerechtsame erstrecket. Er kan erlauben wider Göttliche Rechte, welche da solche Verbindlichkeiten anzeigen, die nicht in Verknüpfung stehen mit denen ihme unterworfenen Gerechtsamen seiner Unterthanen. Weilen nemlich in menschlichen Gerichten nicht alles nach dem Göttlichen Recht entschieden werden kan, sondern annoch vieles der Schaam und dem Gewissen derer Unterthanen überlassen werden muß, so geschiehet es nicht selten, sondern gar oft und vielmahl, daß nach bürgerlichen und öffentlichen Gesetzen erlaubet wird, was denen Göttlichen Rechten schnurstracks zuwider ist. Wie nun dergleichen Erlaubnüsse gar oft in öffentlichen Gesetzen bestättiget werden, also muß man auch zugestehen, Fürsten und Regenten haben die Macht wider die Göttliche durch Erlauben noch weiter zu schreiten, als sich sonsten die Macht über derer Unterthanen Gerechtsame erstrecket. Sowohl die Macht derer Regenten über

diejenige Göttliche Rechte, deren Verbindlichkeiten in Verknüpfung mit denen ihnen unterworfenen Gerechtsamen derer Unterthanen stehen, als auch ihre Macht wider andere Göttliche Rechte zu erlauben, wollen wir anitzo durch Fürlegung einiger Fragen etwas mehr zu erläutern uns bemühen.

§. 45.

Ob ein Regent ein Göttliches Gesetz gänzlich aufheben könne?

Die erste Frage soll seyn: kan ein Regent dergleichen Göttliche Rechte, welche solche Verbindlichkeiten in sich enthalten, die da mit denen ihme unterworfenen Gerechtsamen derer Unterthanen in Verknüpfung stehen, gänzlich aufheben, † so und dergestalt, als wenn ein dergleichen Gesetz niemahls gewesen wäre? Dieses nur zu fragen hat einigen Schrifftstellern so ungereimt geschienen, daß sie auch nicht möglich zu seyn geglaubet, wie sich ein Regent dergleichen Macht einfallen lassen, oder ein Schriftsteller einem Regenten solche Macht zuschreiben mögte; diesem aber ohngeachtet getraue ich ganz frey und ohne Scheu, weilen ich von der Gewißheit meiner Grundsätze sowohl als einer richtigen Folgerung versichert bin, zu behaupten, daß einem Regen-

gen-

† Ich hätte vor Abhandlung der in diesem §. abgehandelten Frage erst untersuchen können, ob von einem Regenten wider das Göttliche Recht, in soweit die Verbindlichkeiten desselben mit denen einem Fürsten unterworfenen Gerechtsamen derer Unterthanen in Verbindung stehen, erlaubt werden könne; allein da wir diese Macht eines Regenten von einer vielwichtigern Frage alhie bestättiget haben, so wird solches auch ohne Anstand von der geringern Frage gesagt werden müssen.

genten diese Macht allerdings zustehe. Zweiffelsohne aber verstehe ich einen Regenten, der sich durch anderweite Verbindung zum Gegentheil nicht anheischig gemacht habe. (§. 37.) Wir haben erwiesen, daß allen Regenten, doch nach Unterscheid, eine Macht über ihrer Unterthanen Gerechtsame zukomme, (§. 39) ferner, daß keine Verbindlichkeit ohne eine darauf sich beziehende Gerechtsame möglich seye. (§. 40.) Wann ich nun annehme, ein Regent hebt eine solche Gerechtsame, worüber sich seine Macht erstrecket, gänzlich auf, folget sodann nicht, daß auch die dahin gehörige Verbindlichkeit aufhören müsse, so als wenn niemahls eine da gewesen seye? Denn da die Gerechtsame nicht vorhanden, so kan und läßt sich auch nicht sagen, daß eine Verbindlichkeit vorhanden seye. Ich will dieses mit einem Beyspiel erläutern. Zu jedem Vertrag werden allemahl zwey Partheyen erfordert, ein Theil, der sich dem andern verbindlich machet, (promittens) und ein Theil der sich den andern verbindet; (acceptans) wer wird sich aber wohl einbilden können, es könne einer den andern sich verbindlich machen, deme das Recht den andern zu verbinden (Jus acceptandi) ermangelt, und umgekehrt? Da nun aber denen Regenten die Gerechtsame derer Unterthanen gewissermassen unterworfen sind, wer wolte zweiffeln, daß er diesem das Recht sich dem andern verbindlich zu machen, einem andern das Recht sich eine Verbindlichkeit von Seiten des andern zu erwerben benehmen könne? wo nun dieses würcklich geschehen, so ist auch nicht zu läugnen, daß im Fall etwas wider diese des Regenten seine Verordnung geschehen, auch eben so viel gethan worden, als wenn nichts geschehen. Ist es nicht einerley etwas nicht thun oder

wider-

widerrechtlich thun? wer läugnet aber, daß dasjenige widerrechtlich seye, was wider den gerechten Willen seines Regenten ist? Ist es gleich nicht an sich ohnmöglich, daß ein Mensch etwas verspreche, deme das Recht mangelt sich verbindlich zu machen, so ist es doch moralisch ohnmöglich. Wer wird aber dasjenige was moralisch ohnmöglich ist, vor würklich geschehen und als richtig gelten lassen? alle Verträge von Mohatra, alle Verträge über unerlaubte Wucher seynd bey uns verbotten, folglich moralisch unmöglich. Gesetzt aber beyde Theile errichteten einen dergleichen verbottenen Contract, so ists dennoch eben so gut, als wenn nichts verabredet worden, weilen dem einen Theil wenigstens das Recht sich den andern zu verbinden ermangelt, folglich auch nicht alles da ist, was zu einem Vertrag doch nothwendig erfordert wird.

§. 46.

Ob ein Regent erlauben könne wider die Göttliche Rechte/ deren Verbindlichkeiten nicht mit denen Gerechtsamen der Unterthanen in Verbindung sind?

Ich frage zum andern: Kan ein Regent, ohne Unterscheid erlauben wider diejenige Göttliche Rechte, deren Verbindlichkeiten nicht in Verknüpfung mit denen ihme unterworfenen Gerechtsamen stehen? Ich nehme aber hier zum Voraus an, daß Fürsten und Regenten auch wider das Göttliche Recht in denen Fällen Gesetze geben können, wann deren Verbindlichkeiten nicht mit denen ihnen unterworfenen Gerechtsamen in Verknüpfung stehen, als welche Macht wir kurz zuvor (§. 43.) dargethan haben, und wer daran zweiffelt, dem muß die Rechts-Gelahrheit sehr unbekannt seyn, massen ja ganz rechtskundig ist, daß in derselben

selben genugsame Erlaubnüsse wider das Göttliche Recht angetroffen werden. Nach bürgerlichen Rechten ists erlaubt seinen Nächsten im Handel und Wandel etwas zu vervortheilen, es ist erlaubt seinen Feind nicht zu lieben, es ist einigermassen erlaubt sich selbst zu rächen, und hundert andere Sachen seynd mehr erlaubt, die dem Göttlichen Recht schnurstracks zuwider lauffen. Wir fragen also in gegenwärtigem nur so viel, ob ein Regent ohne Unterscheid alles gegen das Göttliche Recht erlauben könne? diese Frage also aufzuwerfen, veranlasset mich, weilen nach Anleitung dessen, was wir (§. 43.) behauptet haben, mancher dafür halten könne, ein Regent könne ohne Unterscheid alles erlauben, auch in denen Fällen, wo demselben die Gerechtsame seiner Unterthanen nicht unterworfen sind. Soll ich aber diese Frage entscheiden, so kan ich zwar solches nicht thun aus denen Grundsätzen, so ich oben von der Macht derer Regenten festgestellet habe; dann da wir daselbsten die Macht wider die Göttliche Rechte zu ordnen, aus der Macht eines Fürsten über seiner Unterthanen Gerechtsame hergeleitet, bey gegenwärtig vorgelegter Frage aber die Rede ist von solchen Göttlichen Rechten, deren Verbindlichkeiten nicht in Verknüpfung stehen mit denen einem Regenten unterworfenen Gerechtsamen derer Unterthanen, so ist offenbar, daß andere Grundsätze die Entscheidung dieser Frage in sich enthalten müssen. Weilen aber die Macht eines Regenten zwiefach ist, einmahl nach dem äuserlichen oder Zwangs-Recht betrachtet, und einmahl nach dem innerlichen Recht und Gewissen, (§. 4.) so muß auch besonders alhier dieser Unterscheid in Acht genommen werden, wenn diese Frage richtig entschieden werden will.

§. 47.

Die vorstehende Frage wird entschieden.

Betrachtet man nun den Stand eines Regenten, so muß man sagen, daß er keinem Zwangs-Recht und keinen äuserlichen Verbindlichkeiten unterworfen ist, ausser wozu er sich durch rechtmäsige Verträge anheischig gemacht, in übrigen Stücken aber ist er weiter niemand auf der Welt von seinen Handlungen Rechenschafft zu geben schuldig, dahero denn auch die bey denen Gelehrten gewöhnlichen Redens-Arten entstanden: *Principem legibus esse Solutum, non nisi a Deo dependentem, ipsum Solo Deo minorem esse*, und was dergleichen mehr sind. Ist aber der Stand eines Regenten so beschaffen, so muß ihme auch nach dem äusserlichen Recht alles dasjenige zu thun erlaubt seyn, zu dessen Gegentheil er sich durch rechtmäsige Verträge nicht anheischig gemacht hat. Aus deme aber, was und wie weit ein Regent die Befug- oder Erlaubnüß hat zu thun, wird allemahl seine Macht bestimmt. (§. 4.) Fragt man demnach, wie weit die Macht und Gewalt eines Regenten sich erstrecke im Erlauben gegen die Göttliche Rechte, so kan ich darauf nicht anderst antworten, als daß solche Macht ihme zukomme soweit, als er sich durch keine rechtmäsige Verträge verpflichtet und anheischig gemacht hat. Und hieraus ziehe ich folgenden Schluß-Satz: Ein Regent kan, wenn ich seine Macht nach dem äusserlichen und Zwangs-Recht betrachte, alles dasjenige wider die Göttliche Rechte erlauben, zu dessen Gegentheil er sich nicht verbindlich gemacht. Ich habe aber bedächtlich gesaget: nach dem äusserlichen oder Zwangs-Recht; denn ein ganz anders ists, wenn ich diese Macht eines Regenten betrachte, in Ansehung des innern

Rechts oder des Gewissens und des Christenthums, da freylich die Ehrerbietung gegen GOTT und die Religion den Regenten erinnern und abhalten soll, daß er sich der ihme zustehenden Macht wider die Göttliche Rechte zu erlauben nicht weiter als es die Noth und Unvollkommenheit derer menschlichen Gerichte zu gebiethen scheinet, bedienen möge. Inzwischen ist es dennoch nöthig, sowohl denen Regenten, zu wissen, wie weit ihre Macht sich erstrecke, um ihrem Gewissen rathen zu können, als auch denen Unterthanen, damit, wenn sie gewahr werden, daß ihre Fürsten und Regenten bisweilen gegen Handlungen einiger Unterthanen, so dem Göttlichen Recht zuwider, ohngewöhnliche Nachsicht erweisen, sie nicht gleich mit Ehrenrührischen Nahmen und Reden gegen ihren Regenten losfahren, ihn deßwegen nicht gleich einer Tyranney und dergleichen mehr beschuldigen. Derjenige darf von Unterthanen noch nicht ein Tyrann genannt werden, welcher seiner Macht sich bedient, so ihme nach denen äusserlichen Rechten zukommt; (§. 21.) man muß das übrige seiner Klugheit und seinem Gewissen überlassen, wofür Regenten GOtt Rechenschaft zu geben haben, aber dem unglimpflichen Urtheil derer Unterthanen nicht unterworfen sind. Wir wollen anitzo durch Vorlegung besonderer Fragen diese unsere Entscheidung deutlicher machen, und dabey zeigen, was der Unterscheid zwischen der einem Regenten nach dem äusserlichen Recht, und gegentheils nach dem Gewissen zustehenden Macht, in besondren Fällen zu rathen gebiethe.

§. 48.

Weitere Erclärung und Fortsetzung des Vorigen.

Nachdeme in vorhergehendem §. gezeiget, daß ein Regent

gent durch erlaubende Gesetze weiter gehen könne, als sich sonsten seine Macht über derer Unterthanen Gerechtsame erstrecket, so mögte mancher denken, daß, obgleich das äuserliche Natur-Recht einem Regenten gänzlich aufzuheben um t: zwillen bisweilen ermangeln mögte, weilen ihme die dahin sich beziehende Gerechtsame derer Unterthanen nicht unterworfen sind, er dennoch durch Erlauben dagegen verfahren dörfte, massen die Gewalt eines Regenten gegen Göttliche Rechte zu erlauben weiter gienge, als seine Macht über derer Unterthanen Gerechtsame. (§. 44.) Da wir nun aber (§. 47.) dargethan, daß diese Macht eines Regenten gegen die Göttliche zu erlauben, ob sie gleich sonst weiter gehet, als seine Macht über derer Unterthanen Gerechtsame, dennoch nicht ohne Unterscheid, sondern mit der Einschränkung, wo sich der Regent zum Gegentheil nicht verbunden, ausgeübet werden dörfe, so folgt auch, daß ein Regent das äusserliche Recht, ob es ihme gleich sonsten gänzlich zu seiner Bestimmung unterworfen zu seyn scheinet, (§. 42.) in solchen Fällen durch gegentheilige Erlaubnüsse abzuändern oder abzuleiten vermöge, wo er sich durch rechtmäsige Verträge zu aller Enthaltung von dergleichen Gerechtsame verpflichtet hat. Denn eben dardurch, daß ihme diese Macht nicht überlassen worden, und die Unterthanen sich diese und jene Gerechtsame vorbehalten, hat er sich anheischig gemacht, nichts dargegen zu thun oder zu verordnen. So kan z. E. kein Stand des Reichs erlauben, daß mich ein anderer von den Meinigen ohne mein Verschulden vertreibe. Ein solcher Regent darf nicht sprechen: ich weiß zwar wohl, daß ich keine Macht über diese deine Gerechtsame habe, aber meine Macht wider die Göttliche

Rechte zu erlauben erstrecket sich auch weiter, als meine Macht über derer Unterthanen Gerechtsame. Ich würde hierauf antworten: ich gestehe dir zwar dieses zu, mein Fürst, aber deine Macht zu erlauben ist alsdenn auch eingeschränkt, wann du das Gegentheil zugesaget. Ansonsten würdest du ja in der That eine Macht über Gerechtsame ausüben, von welcher du mir doch selbsten eingestanden, daß sie dir nicht zukäme. Nun aber hast du mir ja bey Ubernehmung deiner Regierung, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, (massen hierzu die Regierungen, zumahlen bey einem solchen Volk, wie die Teutschen sind, bestellt worden) versprochen, mich bey dem Meinigen zu schützen, folglich kanst du auch keinem erlauben, mich in dem ruhigen Besitz des Meinigen zu beunruhigen. Mein Fürst würde dahero ungerecht handeln, wenn er mir gegen einen Gewaltthätigen nicht beystünde, sondern diesem unter dem Schein seiner erlaubenden Macht nachsehen wolte. †

† So weit ich in Vorhergehendem die Macht derer Regenten auszudehnen scheine, so sehr siehet man, daß solche alhier einschränke, wenn nemlich selbige weiter, als die Verträge es erlauben, ausgeübt werden wolte. Auch erhellet aus diesem §. wie diejenigen abermahlen unrichtig urtheilen, welche schlechterdings vorgeben, ein Regent könne wider das Göttliche Recht wohl erlauben, (§. 17.) massen wir gezeiget, daß ihme auch diese Macht so gar bißweilen ermangelt, da ihme hingegen in andern Fällen wir eine grösere Macht zugeschrieben, (§. 45.) alles aber auf richtige Grundsätze gebauet.

§. 49.

Ob ein Regent wider die Ehe-Verbott/ so *Levit. 18.* und *20.* geschehen/ dispensiren könne?

Dispensationen und andere Freyheits-Ertheilungen gehören zweiffelsohne mit zu denen erlaubenden Gesetzen. Nun ist bekannt, wie oft die Frage pflegt vorzukommen, ob unsere Regenten und Fürsten wider die Levit. 18. und 20. gethane Ehe-Verbotte zu dispensiren vermögten? Wir wollen diese Frage einmahl nach unsern Grundsätzen abhandeln. Da mir nun aber nicht erinnerlich ist, daß unsere Fürsten und Regenten sich jemahlen ausdrücklich dahin anheischig gemacht hätten, wie daß sie wider sothane Göttliche Ehe-Verbotten nicht dispensiren wolten, so deucht mich nicht unrecht zu urtheilen, wenn ich dafür halte, unsere Fürsten und Regenten seynd in Ansehung dieser Göttlichen Ehe-Verbotte niemand anderst, als GOtt Rechenschaft zu geben schuldig. Wollen sie es demnach auf ihr Gewissen nehmen und dispensiren, daß Cajus seine Schwester heurathe, so wüste ich nicht, wie man ihnen solche nach denen äusserlichen Rechten rechtmäsige Macht (§. 47.) bestreiten, und widersprechen mögte. Doch haben sie sich vielleicht, wegen dem dabey obwaltenden gemeinen Wohlseyn, stillschweigend verbunden, wider dergleichen Ehen nicht zu dispensiren; Allein wer wird glauben, daß dardurch das gemeine Wohlseyn unterbrochen würde, wenn Cajus die Erlaubnüß erhält, seine Schwester zu ehelichen, oder daß dieser nothwendig eine andere nehmen müsse? Man beschuldige mich aber ja nicht, als wolte ich unsern Fürsten und Regenten zu dergleichen Ehe-Dispensationen Gelegenheit geben, oder als suchte ich mich als einen guten Camerali-

ralisten beliebt zu machen. Nichts ist mehr wider meine Absicht, und nichts mehr verabscheue ich, als wenn Regenten blos um zeitlichen Vortheils willen so fertig mit denen Dispensationen sind, wider die von GOtt verbottene Ehen. Ich handele in gegenwärtigem nur von der Macht derer Regenten, die sie nach äusserlichen Rechten haben, und mißbillige allemahl, wenn ein Fürst, der sich zur Christlichen Religion bekennet, so wenig Ehrerbietung für die Göttliche Rechte bezeugt, daß er dargegen ohne Noth und ohne hinlängliche Ursache zu dispensiren keinen Anstand nimmt. Und mit diesem meinem Urtheil verhoffe ich vielweniger zu schaden, als diejenige, welche, um ihrem Regenten zu Gefallen zu reden, auf eine subtile Weise balden die Göttliche Ehe-Verbotte unter die Jüdische Gerichts-Gesetze (leges forenses) zu zählen, oder sonsten andere Ausflüchte dargegen zu machen sich bemühen. †

§. 50.

† Andere Schrifftsteller wollen durch allerhand Unterscheide zwischen denen Levit. 18. verbottnen Ehen einige vor dispensabel andere aber vor indispensabel gehalten haben. Ich will anitzo nichts erinnern, ob solche Unterscheide rechtsbeständig seyen oder nicht, ich lasse vielmehr selbige auf ihrem Werth beruhen. Aber eben durch Erfindung und Vorstellung allerhand solcher Unterscheide wird in der That mehr Gelegenheit zum dispensiren gegeben, als ich glaube, daß solches durch und nach meinem Urtheil geschehen wird, ob ich gleich ohne Unterscheid rede. Ich glaube nicht, daß jemahlen die Raserey einen unserer Regenten dahin bewegen wird, daß er einem Vatter seine Tochter zu heurathen erlaubte. Wie aber, wenn solches ein Fürst thäte, ist er deßwegen ein Tyrann, und kan das Volk gegen ihn als einen Tyrannen verfahren? diß sehe ich nicht. Fragt man mich: Kan

§. 50.

Ob ein Regent einen boßhafften Todschläger begnadigen könne?

Daß ich gar nicht gemeynet seye, die Macht derer Fürsten zu erweitern, sondern solche nur aus richtigen Grundsätzen herzuleiten, solches wird sich aus einem andern Beyspiel ganz clärlich ergeben. Es ist bekannt, wie oft und verschieden die Frage unter denen Gelehrten bishero untersucht worden: Ob ein Regent einen boßhafften Todschläger von der Todes-Strafe befreyen könne? † Ich behaupte das

also auch ein Fürst erlauben, daß ein Vatter seine Tochter eheliche? so spreche ich ja, nach denen äußerlichen Rechten hat er die Macht, aber er handelt wider sein Gewissen, als ein Gottesvergeßner und Verstöhrer der natürlichen Ordnung. Ich darf es zum Ruhm der Hessen-Darmstädtischen Landen nicht verschweigen, daß darinnen wider die Göttliche Ehe-Verbotte gar nicht, wider andere aber diesen Verbotten nahekommende Gesetze nicht anderst als unter hinlänglichen Ursachen dispensiret wird.

† Man sehe hievon, was Pfeffinger ad Vitriar. Illustr. weitläuftig anführt pag. 1336. u. f. Vol. III. auch Walch in Historisch. und Theol. Einleitung in die Relig. Strittigk. p. 111. erzählet die gantze Historie des Streits, so über diese Frage entstanden, indeme einige solche bejahet, andere verneinet. Nun bin ich zwar der Meynung, ein Fürst könne nach unsern Umständen nicht begnadigen, allein aus andern Grundsätzen, als die gemeiniglich hierzu vorgetragen werden, woraus aber nichts weiter fließt, als daß unsere Regenten nach ihrem Gewissen dergleichen Begnadigungen nicht ausüben könten, welches aber noch nicht genug gesagt ist, (§. 4.) wenn man fragt: ob sie solches überhaupt zu thun vermögten. Estor in Diss. d. pœna capit. homicid. necess. inflig. sagt auch nichts weiter, als pœnæ

das Gegentheil. Denn ob ich gleich nicht sagen mag, die Fürsten und Stände des Reichs hätten, indeme sie, wie Carolus V. meldet, diesen Kayser um Errichtung einer Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung ersuchet oder ermahnet, dardurch zu Beobachtung derselben, und der darinnen vorgeschriebenen Todes-Strafe eines boßhafften Todschlägers sich gleichsam ausdrücklich verbindlich gemacht, so bleibt doch allemahl gewiß, daß das Wohlseyn des gemeinen Wesens diese Todes-Strafe durchaus erfordert. Viele Gelehrten sind bekanntlich der Meynung, ein Regent könne wider die Levit. 18. geschehene Ehe-Verbotte durchaus nicht dispensiren, aber gewiß viel stärkere Gründe sind hierzu bey der Todes-Strafe eines boßhafften Todschlägers. Denn was kan wohl dem gemeinen Wesen angelegener seyn, als daß man wenigstens das Leben eines jeden Mitbürgers in Sicherheit setze? ob es gleich Rechts-Gelehrten genug giebt, die da denen Regenten die Macht

K einen

pœnæ a lege divina rogatæ gratiam facere *non decet* Principem cap. VIII. §. I. aber das von demselben §. ult. angeführte Responsum der Juristen-Facultät zu Marburg hat wohl angemerket, es seye dieses Verbrechen so beschaffen, daß ohne dessen Lebens-Bestrafung keine menschliche Gesellschafft wohl bestehen möge, und eben hieraus läßt sich auch der stillschweigende Consens eines Regenten meinem Bedüncken nach gar wohl herleiten. Weme inzwischen mit gegenseitiger Autorität gedienet ist, der findet solche besonders in Thomas D. ff. d. Jur. Princip. evangel. aggrat. homicid. weitläuftiger aber in des Juristis. Oracl. II. Band. pag. 817. u. f. Der g. L. wird selbsten urtheilen, ob derselben Gründe so beschaffen, daß man ihnen beystimmen könne.

einen Todschläger zu begnadigen ziemlich leicht machen, so finden sich doch wenig Regenten, die da diese Macht sich anmaßten, und nichtsdoweniger finden sich häufig die betrübte Erfahrungen von boßhafften Todschlägern, so daß nach unsern Umständen die Todes-Strafe für solche Leuthe allemahl eher eine Erhöhung als Begnadigung anzurathen scheinen wird. Und eben aus diesen Ursachen halte ich einen Regenten nicht nur in seinem Gewissen verbunden, dem Göttlichen Gesetz von der Todes-Strafe eines boßhafften Todschlägers nicht entgegen zu handeln, sondern er scheint mir auch diese Gerechtigkeit seinen Unterthanen zu erweisen einigermassen verpflichtet. Man kan dieses sehr deutlich erkennen daraus, wenn man sich vorstellet, einer unserer Teutschen Fürsten und Reichs-Stände ließe sich einfallen, allen denenjenigen, so da um Dispensation wider die Ehe-Verbotte bey ihme nachsuchten, zu willfahren, ich sehe nicht, ob die Unterthanen einen solchen ihren Regenten zu verklagen, oder für einem Reichs-Gericht über denselben sich zu beschweren vermögten, da hingegen man sich vorstelle einen Reichs-Fürsten, der allemahl einem boßhafften Todschläger zu begnadigen sich die Macht nähme, so weiß ich nicht, ob seine Unterthanen nicht berechtiget wären, Klage und Beschwerden über seine Nachsicht und Gelindigkeit zu führen.

§. 51.

Es giebt einige Zweiffel wider das bishero Behauptete.

Wann ein Satz behörig erwiesen worden, so ist er eine Wahrheit, und die dargegen einfallende Zweiffel sind weiter nichts als Zweiffel, das ist, nur solche Umstände, die

uns

uns die Sache noch nicht gänzlich begreiffen lassen. Ohnerachtet ich nun für meine Person gegen die Wahrheit meiner vorgetragenen Meynung, daß nemlich Fürsten und Regenten eine Macht wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben, zukomme, nicht den geringsten Zweiffel mehr hege, so könte ich es auch nunmehro hiebey bewenden lassen. Weilen aber dargegen nicht nur andern einige Zweiffel einkommen mögten, sondern auch das Ansehen vieler Gelehrten mir entgegen stehet, so wird es sowohl zu noch mehrerer Erläuterung des Vorhergehenden dienen, als auch einigermassen nothwendig seyn, daß wir die dargegen sich etwa ereignende Zweiffel annoch mit wenigem berühren. Alle Zweiffel aber wider die Wahrheit seynd so beschaffen, daß sie an sich betrachtet entweder blose Unwahrheiten sind, und sodann darf dieses nur gezeigt werden, so verschwindet alle dessen Würkung, oder es sind an sich betrachtet Wahrheiten, und sodann muß gezeiget werden, wie sie der erwiesenen Wahrheit nicht widersprechen, sondern mit derselben in guter Vereinigung stehen. Und so werden wir denn auch erfahren mit denen sich gegen unsere Sätze ereignende Zweiffel.

§. 52.

Erster Zweiffel: Die Macht wider die Göttliche Gesetze andere zu ordnen, streiten wider GOttes Ehre und Majestät.

Was? mögte mancher denken, wie ist es möglich, daß ein Regent, ein Mensch, der selbsten denen Göttlichen Rechten, als ein Unterthan unterworfen ist, diese Göttliche Rechte aufheben, und darwider andere Gesetze einzuführen die Macht haben solte? Dieses ist unbegreiflich, ja wohl Gotteslästerlich zu behaupten. Ich darf gar nicht zweif-

zweiffeln, daß mancher so wird denken, da genugsame schrifftliche Zeugnüsse solches bestättigen. So nachdrücklich aber und mächtig dieser Einwurf zu seyn scheinet, so ist doch leicht dessen Unerheblichkeit zu zeigen, ehe ich aber solches thue, erinnere ich den g. L. nur noch einmahl daran, daß ich ja diese Macht denen Regenten nicht ohne Schranken und wider alle Göttliche Rechte ohne Unterscheid zugeschrieben, als welches sich freylich nicht thun lässet, und in der That Gotteslästerlich herauskäme. Da aber die Menschen natürlich zur Unordnung und Ausschweifung geneigt, dahero auch ihre Handlungen Richter- und Obrigkeitliche Vorschrifft erfordern, welcher Ursachen halber denn eben alle Obrigkeit und Regenten aufgekommen sind, nicht weniger richtig ist, daß keine Obrigkeit- noch Regentschafften möglich, ohne daß deren Bestimmung und Gutbefinden derer Unterthanen Gerechtsame unterworfen werden, bey dem allen nichtsdestoweniger der Obrigkeitliche Stand von GOtt gebilliget und bestättiget worden, daferne die wenigste Menschen, der fast algemeinen Unwissenheit und Unart wegen, nicht im Stande sind, daß sie blos und allein nach denen natürlichen und Göttlichen Rechten regieret werden könten, übrigens auch jeder Mensch seiner Gerechtsame, sofern solche nicht schlechterdings GOttes Ehre und die ewige Glückseligkeit betreffen, gar wohl absagen kan, so geschiehet auch GOTT dardurch keine Unehre, wenn diejenige seine Gesetze, so da nur unter vollkommnern und nicht verunarteten Menschen statt finden können, nach denen zeitlichen Umständen, ohne der Religion und dem ewigen Wohlseyn eines Menschen zu schaden, gerichtet und geordnet werden.

§. 53.

§. 53.

Nähere Beantwortung des vorhergehenden Zweiffels.

Auch wird sich die Macht dieses so stark scheinenden Zweifsels gröstentheils von selbsten heben, wenn ich zeige, daß nicht nur Fürsten und Regenten, sondern selbst Privat-Personen und ein jeder ins besondere Göttliche Rechte zu ändern vermögen. Es sind nemlich einige Gesetze solchergestalten beschaffen, daß sie nur so lange Gesetze sind, als derjenige, so daraus eine Verbindlichkeit von dem andern zu fordern hat, diese nach seiner Gerechtsame suchet und treibet, sobalden er aber solche nachlassen und sich derselben nicht gebrauchen will, sogleich auch die Verbindlichkeit des Gesetzes aufhöret. Cajo habe ich hundert Thaler geliehen. Nach allen menschlichen und Göttlichen Rechten ist er verbunden und schuldig, mir solche auf mein Begehren zu ersetzen. Sehet aber, ich bin freygebig und spreche zu Cajo: Ich habe zwar das Recht an dich hundert Thaler von Anleyhen zu fordern, du bist auch nach allen Gesetzen und in deinem Gewissen verbunden, mir solche zu ersetzen, ich entsage aber meinem Recht, und spreche dich von aller dieser Verbindlichkeit, und von allen dich hierin bindenden Gesetzen frey und los. Welcher vernünftige Mensch wird wohl zweiffeln, daß Cajus wahrhafftig von der ihme aufgelegenen Verbindlichkeit entlediget seye. Es ist ein so gemeiner als vernünftiger Rechts-Satz, daß jeder seinen Gerechtsamen entsagen könne. Nun aber wird eine Gerechtsame, so ich an den andern habe, niemahlen ohne die sich darauf beziehende Verbindlichkeit des andern angetroffen. Wann nun so oft demnach jemand seiner Gerechtsame entsaget, so wird dardurch allemahl auch eines an-

dern Verbindlichkeit aufgehoben, und kan man also täglich sagen, daß selbst Privat-Personen die Gesetze sowohl menschliche als Göttliche aufzuheben im Stande sind, nemlich diejenige, welche zum Vortheil eines Menschen, deme sie absagen können, gegeben und errichtet seynd. Es hat zwar Leuthe gegeben, die da die einmahl sich zugezogene Verbindlichkeiten so heilig beobachtet wissen wolten, daß sie auch dafür gehalten, es könten die Verträge nicht wieder durch beyderseitigen Dissens aufgehoben werden, sondern nach deren einmahligen Errichtung seye deren Beobachtung dem Gewissen nach nothwendig, allein solch schwaches Urtheil sehen wir billig an als eine Frucht einer übertriebenen Heiligkeit. Wir halten vielmehr ganz festiglich dafür, daß jeder Privat-Mensch dem andern die ihm schuldige Verbindlichkeit nachzulassen vermöge. Und eben diese Beschaffenheit hat es denn auch mit der denen Fürsten zugehörigen Macht wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben, zumahlen wenn man sich nur die Gesetze des äusserlichen Natur-Rechts vorstellt. † Denn wie Privat-Perso-

† Aber wie denn mit denen innerlichen Pflichten des Natur-Rechts? wir haben schon oben beym §. 42. angemerket, daß auch diese ein Regent nicht nur zu volkomnen oder Zwangs-Pflichten machen, sondern auch gar aufheben könne. Um uns nun näherer Deutlichkeit halber derer daselbst angeführten Exempel wieder zu bedienen, so mögte jemand einwenden und sagen: GOtt befiehlet mir, dem Dürftigen ohne Unterscheid, ob er meines Volks oder ein fremder seye, Barmhertzigkeit und Güte zu erweisen, warum und wie will mir mein Regent diesem Almosen zu geben verbiethen? GOtt heisset mich ein eheliches Leben zu ergreiffen, warum will mir mein Fürst das Heurathen verwehren, nein ich

Personen dardurch, wenn sie ihren Gerechtsamen entsagen, selbsten für sich andere von einer gesetzlichen Verbindlichkeit los zu sagen vermögen, also geschiehet eben dieses und in der That nichts anders, wenn Fürsten einigen Göttlichen Rechten zuwider etwas ordnen. Dann da diesen von ihren Unterthanen deren Gerechtsame bald auf diese bald auf

ich muß GOtt mehr gehorchen als denen Menschen, mein Fürst thut unrecht, ich will ihm auch nicht gehorsamen. So andächtig ein solcher Mensch zu werden scheinet, so schwach und ungegründet ist alles, denn indeme dein Fürst dir das Recht benimmt, Almosen zu geben, indem er dir das Recht zu heurathen entziehet, so kanst du auch nicht sagen, du seyest verbunden Almosen zu geben, dein Gewissen heise dich heurathen. Denn ohne Gerechtsame zu etwas, giebts auch keine Verbindlichkeit zu demselben, (§. 40.) du kanst nicht sagen: du seyest verbunden zu heurathen, wenn du wider den gerechten Willen desjenigen heuratheſt, der das Recht hat dir solches zu verbiethen. Aber sprichst du: Hat denn mein Regent die Macht mir das Heurathen zu verwehren, und woher hat er diese Macht? ich antworte, aus der ihm von GOtt verliehenen Macht zu regieren. Ja, sagt man, regieren heist die Handlungen derer Unterthanen nach dem gemeinen Wohlseyn bestimmen, erfordert es denn das gemeine Wohlseyn, daß ich heurathe oder nicht? Hiergegen erwiedere ich, diß ist eine Sache, die dein Regent zu verantworten hat, und du nicht vermagst zu entscheiden. In allen denen Fällen, da deine Gerechtsame deinem Fürsten unterworfen sind, must du auch seinen Willen als GOttes-Befehl dir gefallen und übrigens ihn dafür Rechenschafft geben lassen, ob er deinen Gerechtsamen zum wahren Wohlseyn des gemeinen Wesens verwand oder nicht, wenn er dir nur nichts zumuthet wider deine Gewissens-Freyheit, die Religion und seine gethane Zusagen.

auf jene Weise unterworfen und ihrer Bestimmung untergeben sind, so ists auch ganz natürlich, daß eben diese Regenten gleichsam statt und im Nahmen ihrer Unterthanen des einen Gerechtsamen nachlassen oder aufheben, und dardurch zugleich den andern von der ihme aufgelegenen Verbindlichkeit frey sprechen. So wenig man nun sagen kan, daß derjenige Privat-Mensch die Ehre und Majestät GOttes beleydige, welcher seinem Mitbürger eine Verbindlichkeit erläßt, ja da vielmehr solches oft und vielmahl zu loben und zu billigen ist, daß man dergleichen thue, eben so wenig kan man es einem Fürsten und Regenten übel auslegen, wenn sie aus gerechten und billigen Ursachen gewisse Art Personen und Unterthanen von der ihnen nach denen blosen Göttlichen Rechten obliegenden Verbindlichkeit frey zu seyn heisen. Und auf diese Art glauben wir, dem anfänglich so fürchterlich geschienenen Zweiffel ganz deutlich gehoben zu haben.

§. 54.

Der andre Zweiffel von der Unveränderlichkeit des Natur-Rechts.

Den andern Zweiffel macht die Unveränderlichkeit des Natur-Rechts, als welche nach der in jeder Handlung schon natürlicher Weise liegenden Moralität solchergestalten fest und gegründet ist, daß auch nach dem Ausspruch vieler Lehrer des Natur-Rechts GOtt selbsten darin nichts abzuändern, oder nur zu dispensiren vermag. Nun ists freylich an deme, daß wenn man diese Unveränderlichkeit des Göttlichen und besonders des Natur-Rechts, nach denen mit jeder Handlung natürlicher Weise verknüpfte Folge

betrachtet, sodann nicht nur gesagt werden müsse, daß solche durch keine Gesetze geändert werden können, sondern eine dergleichen Veränderung ist auch nach der Natur eines Menschen an und für sich ohnmöglich, indeme solche Folgen allemahl nothwendig sind und bleiben. Es wäre ein thörigt und vergebenes Gesetze, wenn ein Regent ein Edict ausgehen liesse, daß inskünftige niemand mehr des andern Tages Kopfweh fühlen solte, der sich Tags vorher berauschet; und wenn alle Regenten zusammen kämen, so würden sie diese nach der Natur eines Menschen bisweilen nothwendige Folge nimmermehr aufzuheben im Stande seyn. Wer demnach dieses Kopfweh nicht fühlen will, muß entweder nach dem Natur-Recht denen Reguln der Mässigkeit gemäs leben, oder sich gefallen lassen, daß ihme solches dennoch widerfährt, ob gleich alle Regenten dasselbe aufgehoben wissen wolten. Und so kan man allerdings sagen, daß das Natur-Recht ganz unveränderlich seye, man muß auch zugestehen, daß alle Handlungen eines Menschen schon natürlicher Weise eine gewisse Moralität in und bey sich führen. Diesem allen aber ungeachtet ist es dennoch eine offenbare Wahrheit, daß, nachdeme eine Handlung von der andern in gewissen oft gering scheinenden Umständen unterschieden ist, eben so auch ihre innere Moralität nicht mehr einerley bleibet. Will man demnach von der Sittlichkeit einer Handlung urtheilen, so muß man nicht blos darauf sehen, worin die Sache mit dem Gesetz nach ihren Haupt-Umständen übereinkommt, sondern es müssen alle derselben besondre Zufälligkeiten dabey eben sowohl in Betrachtung genommen werden, als welche eben oft den Grund in sich enthalten, warum diese und jene

Handlung nicht mehr die Moralität an sich hat, die ihr sonsten nach ihren Haupt-Umständen anzugehören scheinet. Es ist ein unveränderlich Gesetz des Natur-Rechts, daß alle Verträge sollen heilig gehalten werden, zweiffelsohne aber werden hierunter nur rechtmäsige Verträge verstanden. Nun aber von der Rechtmäsigkeit eines Vertrags, und der davon abhangender Moralität zu urtheilen, ist nicht genug zu sehen auf die Tüchtigkeit derer vertragenden Theile, sondern auch andere Umstände müssen dabey in Acht genommen werden. So weit nun jemanden eine Macht zustehet etwas an diesen Umständen zu vermehren oder zu vermindern, so weit muß ich ihme auch eine Gewalt einräumen, die Rechtmäsigkeit des Vertrags zu bestimmen. Solte demnach gleich oftermahlen ein Vertrag alle Erfordernüsse des Natur-Rechts an sich betrachtet haben, so muß doch auch billig gesehen werden auf die Umstände, so ein Regent seiner Macht und Gewalt nach dieser Rechtmäsigkeit des Vertrags anzuhängen vermogt, andernfalls man noch nicht sagen kan, es seye ein solcher Vertrag, der übrigens auch alle Haupt-Erfordernüsse des Natur-Rechts an sich hat, für gänzlich rechtmäsig zu halten. So weit nun Fürsten und Regenten bemächtiget seynd, zur Rechtmäsigkeit eines Geschäffts-Umstände oder Erfordernüsse, worauf sonsten das Natur-Recht zur Rechtmäsigkeit eines solchen Geschäffts nicht zu sehen pflegt, zu bestimmen, so weit muß man auch sagen, sie haben die Macht das Natur-Recht zu ändern, † und nach ihrem Gut-

† Man siehet hieraus, daß ich denen menschlichen Gesetzgebern würklich eine Macht die natürliche Rechte zu ändern zuschreibe. Es solte mir

Gutbefinden zu bestimmen, solches entweder gänzlich aufzuheben oder oder darwider zu erlauben. (§. 43. 44.) Wie weit nun aber diese Macht denen Fürsten und Regenten

mir zwar ein leichtes gewesen seyn, auf eine subtile Weise diese Abänderung des Natur-Rechts zu verdecken, und solche unter andern Worten fürzutragen. Ich hätte zwar mit Titio, Thomasio und andern Gelehrten, die da erkannt, daß hie und da in unsern Gesetzen etwas anderst, als es nach dem Natur-Recht bestimmt ist, angetroffen wird, solches aber keine Aenderung des Natur-Rechts nennen wollen, auf eine gelehrte Art diese wahrhaffte Abänderung anderst benahmen und bekleiden können, alleine weilen nicht sehe, was dardurch der sonst ganz richtigen Unveränderlichkeit des Natur-Rechts und der innerlichen Moralität derer Handlungen angehet, so habe lieber wollen die Abänderung des Natur-Rechts mit deutlichen Worten zugestehen, als gelehrt scheinen. Mich deuchtete, ich könte dasjenige mit Recht eine Abänderung des Natur-Rechts nennen, was in dem bürgerlichen Recht anderst als daselbsten bestimmet ist. Nicht nur dem einfältigen Gebrauch zu reden schiene mir dieses am gleichstimmigsten, sondern, wenn man einiger Moralisten und Casuisten Lehre über dergleichen Fälle ansiehet, so ergiebet sich auch, daß sie eine solche dem natürlichen Recht entgegen oder anderst lautende Bestimmung für eine Abänderung desselben angenommen, nur vermogten sie gemeiniglich nicht die Rechtmäsig- oder Gültigkeit dieses Verfahrens anzusehen. Wer will es nicht eine Abänderung des Natur-Rechts heisen, wenn nach denselben das pactum commissarium nicht nur nach dem äuserlichen Recht so gut als ein anderer Vertrag bestehen muß, sondern auch gar wohl nach Befinden seiner Umstänve nicht wider die innere Pflichten des Natur-Rechts seyn kan, dasselbe hingegen in unsern bürgerlichen Gesetzen gänzlich aufgehoben und verbotten ist, wie es denn gleiche Beschaffenheit hat mit

zustehe, solches muß aus deme erörtert werden, was wir von ihrer Macht über derer Unterthanen Gerechtsame oben schon dargethan haben.

§. 55.

Die noch übrige Zweiffel werden zusammen genommen beantwortet.

Da wir in denen nächst vorhergehenden §§. die Haupt-Zweiffel, so wider unsere Lehren gemacht werden können, hinlänglich gehoben zu haben glauben, so übergehen wir die noch übrige, als welche wohl gar leicht von selbst wegfallen. Denn es wird sich doch wohl niemand in Sinn kommen lassen, als wenn durch die vorgetragene Meynung nun alle Göttliche Rechte umzukehren, denen Regenten die Macht oder Gelegenheit eingeräumet würde, da wir doch sehr

Versprechunge eines mehr denn 5. oder 6. Procents und andern Geschäfften mehr. Was hilffts, wenn ich solche Abänderung des Natur-Rechts unter anderen Nahmen fürtrage, und dessen gegentheilige Bestimmung ein in foro civili, qualificirtes oder nicht qualificirtes Recht nenne, wie solches einigen also beliebet. Ist dann nicht eine jede qualification oder non qualification eine warhaffte Aenderung eines Dinges? ein qualificirtes natürliches Geschäffte heisen viele Gelehrte dasjenige, welchem allerhand Umstände zu seiner Rechtmäsigkeit angehangen worden, ein non qualificirtes heisen sie, welchem assistentia in foro civili ermangelt. Allein daß diß noch nicht genug gesagt ist, begreifft man gar balden, wenn man bedenket, daß es ja würcklich viele Geschäffte des natürlichen Rechts giebt, denen nicht nur die assistentia in foro civili ermangelt, sondern sie auch wohl ganz und gar aufgehoben sind, woraus ein gar merklicher Unterscheid entspringet s. u. §. 57. 64.

sehr genau bestimmt, daß diese Macht nicht ohne Schrancken ausgeübet werden könne, nächst deme auch die Regenten an ihre innere Pflichten und das Gewissen hinlänglich erinnert worden. Auch können unserm Vortrag nicht entgegen gesetzt werden diejenige Zweiffel, welche die andere Meynungen beschweren. Denn man mag diese Gewalt derer Fürsten ein Darzuthun oder Darvonthun nennen, man mag sagen, die Regenten könten per indirectum die Göttliche Rechte einigermassen ändern, oder auf eine andere Art solches erclären, so findet sich nirgends ein Anstoß, da wir den Satz angenommen, daß weltliche Regenten wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben vermögen, welches andere nicht thun wollen, dahero aber, wie oben gezeigt worden, sich unauflößlichen Zweiffeln und Vorwürfen blos gestellet haben.

§. 56.

Ubergang zum andern Theil der Abhandlung.

Ohne uns demnach weiter über das Vorhergehende aufzuhalten, so wenden wir uns nunmehro zum andern Theil unserer Abhandlung. Nachdem wir nemlich gezeiget haben, daß denen Regenten eine Macht wider die Göttliche Rechte zukomme, auch wie weit sich solche erstrecken, so sehen wir auch nunmehro auf die Umstände derer Unterthanen, wenn sie in solche Fälle gerathen, wo in bürgerlichen Rechten Aenderungen des Göttlichen Rechts angetroffen werden. Wir untersuchen hiebey, ob sie dardurch, daß ihre Regenten etwas wider die Göttliche Rechte verordnet, von der denen Göttlichen Rechten schuldigen Verbindlichkeit los und frey sind, so, daß sie deßfalls in ihrem

Gewissen eben so sicher, als in äuserlichen Gerichten seyn können. Und hier wird sich abermahl veroffenbaren, wie nöthig sowohl als nützlich es seye, die Macht derer Regenten anderst, als die Göttliche Rechte lauten, zu ordnen, nach richtigen Grundsätzen zu bestimmen. Wir wollen aber dabey eben so, wie bisher, verfahren, nemlich zuforderst die Grundsätze hievon erweisen, sodann zu deren Erläuterung nach denenselben einige Streit-Fragen entscheiden.

§. 57.

Allgemeine Sätze von der aufhörenden oder verbleibenden vorigen Verbindlichkeit.

Es kan sich aber die bishero denen Regenten zugeschriebene Macht besonders auf zweyerley Art beweisen, einmahl wenn selbige ein Göttliches Gesetz gänzlich aufheben, (§. 45.) sodann wenn sie nur dargegen erlauben. (§. 46. 47.) Wie nun unter gänzlicher Aufhebung eines Gesetzes, und einer dargegen nur verstatteten Erlaubnüß natürlicher Weise ein Unterscheid ist, so siehet man schon zum Voraus, daß sich auch ohnmöglich in Ansehung derer denen Göttlichen Rechten schuldig bleibenden Verbindlichkeit, auf einerley Weise urtheilen lasse. † Es ist ja wohl ein

† Weil auch dieser Unterscheid von denen Gelehrten sehr verabsäumet worden, so hat es auch nicht anderst geschehen können, als daß sie in Beantwortung unserer vorseyenden Frage wiederum in Irthum gerathen. Einige haben dafür gehalten, es wäre dardurch, daß ein Regent ein solch Göttlich Gesetz geändert, nunmehro alle dessen Verbindlichkeit aufgehoben, andere hingegen haben alle dergleichen bürgerliche Gesetze, die da anderst als

ein Unterscheid, ob ein Gesetz mit aller seiner bisherigen Verbindlichkeit gänzlich aufgehoben, oder ob nur dessen Beobachtung in den freyen Willen eines Menschen gestellet werde. † Dann wo ersteres geschiehet, so kan man auch

als das Göttliche Recht die Verbindlichkeiten derer Unterthanen bestimmten, also verstanden, daß derselben Verbindlichkeit nach wie vor verbliebe. Beydes ist falsch, wenn es ohne Unterscheid angenommen wird, was wunder demnach, daß auch beyde Theile darinnen geirret, indeme sie bey solchen Fällen einen Menschen entweder allemahl von aller Verbindlichkeit losgesagt, oder solche ohne Unterscheid annoch demselben zugemuthet s. unten beym §. 69. die Anmerk.

† Wir haben oben schon angemerket, daß nach dem inneren Natur-Recht es keine gleichgültige Handlungen gäbe, folglich auch keine Handlungen blos als erlaubet angesehen werden können. (§. 17.) Wenn wir demnach in gegenwärtigem gesprochen, es seyen einiger Gesetze Beobachtung in den freyen Willen eines Menschen gesetzet, so ist solches nur nach dem äuserlichen Gericht zu verstehen. Es wird aber ein Gesetz und dessen Beobachtung nach dem äuserlichen Gericht in den freyen Willen eines Menschen gestellet, wenn die unterlaßne Beobachtung nicht bestraft wird (impunitate) wenn man einem, der nach dem natürlichen Recht eine Gerchtsame gegen den andern hätte, nicht beystehet (non assistendo, s. adimendo Jus cogendi) oder wenn auf andere Weise man die natürliche und Göttliche Rechte gleichsam nicht ansiehet, und deren Beobachtung blos der Schaam und dem Gewissen des Menschen überläßt (non attendendo ad officia Juris divini s. relinquendo eorum observationem pudori ac honestati hominum) als welches alles auf unserer unvolkommenen Welt nicht wohl geändert werden kan, dannenhero auch die Klagen derjenigen sehr ungerecht sind,

auch nicht mehr sagen, daß ein Gesetz vorhanden seye, wo aber kein Gesetz ist, da findet sich auch keine Verbindlichkeit mehr an dasselbe. Ist aber keine Verbindlichkeit eines Gesetzes, so braucht man sich auch kein Gewissen zu machen dargegen zu thun. Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit einem Gesetz, dessen Beobachtung in den freyen Willen eines Menschen gestellet ist, als in welchem Fall man eben nicht gleich sagen könne, daß nunmehro alle Verbindlichkeit desselben Gesetzes aufhöre, zumahlen wenn dessen Verbindlichkeit aufzuheben ein Regent weder vermogt noch willens war. Wir müssen vielmehr dafür halten, daß in solchen Fällen die vorige Verbindlichkeit gröstentheils nach wie vor im Gewissen verbleibe. Ich sage aber bedächtlich gröstentheils, indeme der gewissen Meynung bin, daß, obgleich ein Gesetz bisweilen nur durch eine Gegen-Erlaubnüß geändert worden, zu seyn scheinet, dennoch dessen Verbindlichkeit uns im Gewissen auch nicht mehr drucken könne, wie wir denn solches alles in folgendem genauer erclären werden.

§. 58.

Ob die Regenten bisweilen würklich Göttliche Rechte gänzlich aufgehoben.

Sowohl im vorhergehenden §. als besonders §. 45. haben

sind, die da meynen, sie hätten recht, auch wohl recht haben mögen, sich aber beschweren, man hülffe ihnen nicht zu dem, was ihnen gebühret. In äußerlichen Gerichten kan nicht alles nach dem innern Verhältnüß einer Sache abgeurtheilt, sondern vieles nachgesehen und erdultet werden, welches an sich freylich oft anderst seyn solte und müste.

haben wir angemerket, daß Fürsten und Regenten Göttliche Rechte gänzlich aufheben, und daher auch aller deßfalsigen Verbindlichkeit ihre Unterthanen solchergestalt befreyen und lossprechen können, nicht weniger ist ausser allem Zweiffel, daß im Fall solches von einem Regenten würklich geschehen, seine Unterthanen auch ihrem Gewissen nach gänzlich gesichert sind. Es würde aber von der Möglichkeit auf die Willkührlichkeit, und also falsch geschlossen seyn, wenn man schlechthin behauptete, die Regenten könten ihren Unterthanen von Beobachtung einiger Göttliche Rechte loszählen, also hätten sie auch solches würklich gethan, wenn sie denenselben etwas zuwider in ihren Gesetzen verordnet. Es haben dieses mit Recht eingewendet diejenige Gelehrten, welche da für die bleibende Verbindlichkeit derer Göttlichen Rechte gestritten haben. Wann man demnach entscheiden will, ob die vorige Verbindlichkeit aufgehoben worden oder nicht, so ist dem Gewissen eines Menschen noch kein Genüge geschehen, wenn man ihm zeiget, Fürsten und Regenten könten diese ihm aufgelegene Verbindlichkeit aufheben, man muß zeigen, daß sie auch solches würklich gethan. Denn viele haben zugestanden, ein Regent könne wohl einen von dieser Verbindlichkeit lossagen, aber sie haben geläugnet, daß solches jemahls würklich geschehen, und dieses bald überhaupt und ohne Ausnahme, bald aber in diesen und jenen Fällen. So gegründet also dieser Einwurf ist, so gewiß ist dennoch auch, daß diejenigen sehr irren, so dafür halten, die Fürsten und Regenten hätten nirgends und niemahlen die Verbindlichkeit einiger Göttlichen Rechte aufgehoben, folglich bleibe man denenselben alle Verbindlichkeit nach wie vor schuldig.

Wir wollen hievon das Gegentheil erweisen, und zeigen, daß allerdings einige Göttliche Rechte solchergestalt von unsern Fürsten und Regenten anderst bestimmt worden, daß man denenselben nicht mehr die geringste Verbindlichkeit schuldig ist.

§. 59.

Vorhergehende Frage wird mit Ja beantwortet/ und solches erwiesen.

Ausser der Macht eines Regenten seine Unterthanen von der Verbindlichkeit eines Göttlichen Rechts loszusprechen, wird dennoch auch erfordert sein Wille. Nun ist es zwar an deme, daß man nicht leicht ein Gesetz wird antreffen, wo der Regent und Gesetzgeber, indeme er dem Göttlichen Recht etwas entgegen ordnet, ausdrücklich gemeldet hätte, daß hiermit die vorige Verbindlichkeit solchergestalten gänzlich aufgehoben seyn solte, daß sie keinen mehr im Gewissen beunruhigen mögte. † Wie es inzwischen auch andere

† Es ist überhaupt wahr, was Molina d. Just. & J. tr. 2. Diss. 81. n. 24. von denen unvolkommnen Testamenten sagt: *Expediret profecto, quandoquidem res hac tota ex Legumlatorum mente pendet, ut Christiani legislatores disertis verbis explicarent, num intenderent irritas omnino reddere voluntates minus solennes, impedireque ne ex iis obligatio naturalis oriretur; an vero eam non impedire, ita enim fieret, ut & confessarii essemus unanimes, & multo melius conscientiis hominum consuleretur.* Es wäre nemlich zu wünschen, daß unsere Gesetzgeber, indeme sie Gesetze geben, so da anderst lauten als das Göttliche Recht, zugleich deutlich erclärten, wie sie es in Ansehung der vorigen Verbindlichkeit gehalten wissen wolten. Alleine selten gedencken

andere Arten giebt, seinen Willen zu erkennen zu geben, also kan man auch aus andern Umständen urtheilen und schliesen, daß der Gesetzgeber ein solches Göttliches Recht, wovon die Rede ist, gänzlich und mit aller seiner Verbindlichkeit aufgehoben habe. Hat z. E. derselbe ein Geschäft, welches man ansonsten nach dem natürlichen Recht zu halten verbunden wäre, durch seine Gesetze verbotten, wie dergleichen in unsern Rechten beym Contract Mohatra, beym pacto Commissorio und andern mehr geschehen, so siehet man schon daraus zur Genüge, daß er auch den Theil, welchen er für nicht schuldig erclärt, dergleichen Verträge zu halten, von seiner gänzlichen Verbindlichkeit auch nach dem Natur-Recht lossprechen wollen, denn indeme er einen solchen Contract verbotten, so hat er den Theil, welcher sich den andern daraus verbindlich zu machen gedacht, das Recht zu acceptiren genommen. (§. 45.) Da diesem also das

cken dieselbige hieran, indeme sie bey Gebung ihrer Gesetze blos auf die äuserliche Ruhe und Sicherheit bedacht sind, um das Gewissen derer Unterthanen aber zu der Zeit sich nicht bekümmern. Doch sind wahrhafftig auch einige dergleichen Gesetze so beschaffen, daß es nicht wohl gethan wäre, wenn sie wegen der bleibenden oder aufhörenden Verbindlichkeit einerley bestimmten. So fragen z. E. die Casuisten: Ob man sich des Macedonianischen Rath-Schlusses ohne Verletzung seines Gewissens bedienen könne? Einige bejahen dieses, einige verneinens; Ich bin der Meynung, desselben Gebrauch kan zu Zeiten sündlich, auf ein andermahl aber auch gar wohl erlaubt seyn, nach Befinden der Umstände. Es wäre demnach nicht gut gewesen, wenn hierbey die Gesetzgeber einerley bestimt hätten wegen der vorigen Verbindlichkeit.

Recht ermangelte, den andern sich verbindlich zu machen, so kan man auch in der That nicht sagen, daß er den andern sich würklich verbindlich gemacht habe; und eben daher muß auch der vorsprechende Theil von aller Verbindlichkeit, sowohl nach dem Göttlichen als äusserlichen Recht frey und los seyn. (§. cit.) Wie auch die Ursache und der Grund eines Gesetzes die Erclärung desselben an Handen giebt, also kan man auch daraus Gründe ziehen, warum der Gesetzgeber seine Unterthanen vielmehr von der natürlichen und vorigen Verbindlichkeit lossagen, als dieselben solcher annoch unterworfen seyn lassen. Hat auch ein Regent ein Geschäffte, so da zwar nach denen natürlichen Rechten als gültig und rechtsbeständig angesehen werden müste, vor null und nüchtig ercläret, so enthält solche seine Erclärung ebenfalls eine Art des Verbotts, so daß in solchem Fall eben auch nicht gesagt werden kan, es seye etwas unter denen Partheyen errichtet worden, indeme entweder einem oder gar beyden Theilen das Recht den andern sich verbindlich zu machen ermangelt; doch muß man hiebey behutsam gehen, weilen, wie in der Anmerkung zu diesem §. erwehnet wird, die Regenten sich über den Punct der verbleibenden oder aufhörenden vorigen Verbindlichkeit sich nicht allemahl deutlich genug ercläret, daß man wohl unterscheide und etwa aus andern Umständen urtheile, ob, wenn ein Geschäffte vor null und nichtig erclärt worden, damit alle dessen Gültigkeit aufgehoben seyn sollen, oder ob es nur für denen äußerlichen Gerichten dafür angesehen werde, als in welchen letzteren Fall es nach Befinden der Umstände wohl unter die blos erlaubende Gesetze eines Regenten gezählet werden müßte. Der Gebrauch und die Gewohn-

wohnheit sind ebenfalls Wege die Gesetze deutlich zu machen, dahero denn ebenfalls diese bisweilen Gründe an Handen geben können, warum man glauben möge, ein Regent habe vielmehr seine Unterthanen von aller vorigen Verbindlichkeit eines Gesetzes frey sprechen, als solche noch daran gebunden lassen wollen, oder auch umgekehrt. Von diesen vielerley Arten, woraus man den Willen eines Regenten zu Aufhebung aller vorigen Verbindlichkeit eines natürlichen oder Göttlichen Gesetzes zu erkennen vermöge, hätte ich zwar zu desto mehrerer Erläuterung allerhand Beyspiele anführen können, zu Vermeidung aber einer ohnnöthigen Weitläuftigkeit will solches anderswohin versparen, und dann den g. L. an gegenwärtiges erinnern.

§. 60.

Bey blos erlaubenden Gesetzen bleibt die vorige Verbindlichkeit.

Wir sehen dannenhero, daß, wenn Regenten ein Göttliches Gesetz gänzlich aufgehoben, man sodann auch demselben weiter keine Verbindlichkeit schuldig ist, doch versteht sich dieses allemahl nur in so fern, als ein dergleichen Gesetz aufgehoben worden, und nicht weiter. (s. oben die Anmerkung zum §. 7.) Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Gesetzen eines weltlichen Gesetzgebers, so da blos wider das Göttliche Recht erlauben. Denn daß dardurch die denen Göttlichen Rechten schuldig seyende Verbindlichkeit gar nicht aufgehoben werde, erhellet ganz deutlich theils daraus, weilen die Regenten bey Gebung dergleichen Gesetze sich meistentheils aufs Verständlichste nicht nur hierüber erclären, sondern auch die-

jenige loben, welche ihre vorige Verbindlichkeit nach wie vor heilig beobachten, hingegen diejenige schelten, die da ohne Ausnahme nach denen erlaubenden Gesetzen sich richten, theils aber auch daraus, weilen Fürsten und Regenten gar oft und vielmahls gegen das Göttliche Recht erlauben in solchen Fällen, wo sie die vorige Verbindlichkeit nicht einmahl aufheben können, wenn sie gleich wolten. Da dannenhero bey blos erlaubenden Gesetzen allemahl der Wille, bisweilen aber auch, nebst deme die Macht die natürliche und vorige Verbindlichkeit aufzuheben denen Regenten ermangelt, nach Anleitung aber des §. 57. und 58. allemahl, wenn ein Unterthan von einer denen Göttlichen Rechten schuldigen Verbindlichkeit frey gesprochen zu seyn glauben will, sowohl der Wille als die Macht solches zu thun bey dem Regenten vorhanden seyn muß, so ist auch nichts natürlicher, als daß wir diesen Schluß machen: In blos erlaubenden Gesetzen bleibt die dem Göttlichen Recht schuldige Verbindlichkeit nach wie vor in ihrer Gültigkeit und Werth. † Es thun dannenhero diejenige wider ihr Gewissen und Pflichten, die da blos unterm Schutz und Deckmantel derer äusserlichen Rechte alles dasjenige thun,

† Doch wie wir in vorhergehendem §. angemercket haben, daß sich die Regenten selten gantz deutlich erclärt haben, ob sie die vorige Verbindlichkeit eines Göttlichen Gesetzes aufgehoben oder annoch verbleiben lassen wollen, also kan man auch nicht allemahl mit Gewißheit sagen, dieses und jenes Gesetz seye ein blos erlaubendes, und bleibe dannenhero seine vorige Verbindlichkeit. Die Reguln der Wahrscheinlichkeit und der Vermuthung wie auch der gantzen Auslegungs-Kunst müssen auch hier angewendet werden. (§. 66. u. f.)

thun, was nach denenselben zu thun erlaubt ist, und bey dem allen sich dennoch einbilden, sie seyen ganz ehrliche und christliche Leuthe, da sie ja alles dem gerechten Ausspruch derer Richter und Gesetze unterwürfen, und sich darnach richteten. Sie vergessen aber der eigentlichen Ursach und Beschaffenheit solcher Gesetze, (§. 44) sie gedenken nicht daran, daß sie denen Göttlichen Rechten, so ein anders verordnen, ebenfalls eine Verbindlichkeit schuldig seynd, nach deren Erfüllung sie erst ihrem Gewissen und dem Christenthum ein Genüge gethan zu haben glauben dörfen; der Moralische Schrifftsteller der Druide redet hiervon sehr lebhafft im 43.ten Stück. Nunmehro wollen wir nach Anleitung sothaner Grund-Sätze einige Streit-Fragen untersuchen und entscheiden.

§. 61.

Ob die bürgerliche Gesetze auch im Gewissen verbinden?

Es fragen die Gelehrten: Ob die bürgerliche Gesetze, sofern sie anderst als die Göttliche Rechte lauten, auch im Gewissen verbänden? Man findet bey Beurtheilung dieser Frage nicht nur, wie ohnehin gewöhnlich, die gröste Uneinigkeit, sondern wahrhafftig auf beyden Seiten ganz ausnehmende Schwachheiten, so daß nur dieses Beyspiel erweisen kan, wie viel daran gelegen seye, daß man Sätze aus richtigen Gründen leite. Einige sind der Meynung gewesen, diese Gesetze giengen allerdings auch das Gewissen an. Ob nun dieses gleich keine Unwahrheit ist, so ist doch der Schluß sehr falsch, den sie daraus zu ziehen pflegen, daß dannenhero auch bey Beobachtung dieser Gesetze man allemahl im Gewissen sicher seye. Sie sagen: GOtt selb-

sten und die heilige Schrifft wiese uns an, der Obrigkeit und ihren Aussprüchen uns zu unterwerfen, es wäre demnach gar nicht zu zweiffeln, daß man unter deren Beystand in seinem Gewissen ohne Anstand ruhig seyn dörfe. Und diese Lehre hat in der That vielen Beyfall gefunden, massen sie dem Geitz und der Rachgierde derer Menschen unvergleichlich zu statten kommt, dann unter diesem Vorwand und Schutz der gerechten Sache treibt man gegen den Nächsten alle Actionen und Exceptionen, wie man solche in denen Rechten vorgeschrieben findet; Man hält sogar denjenigen für klug und verständig, der seine Sache mit Nachdruck durchzutreiben, und also seine Forderungen und Gerechtsame aufs tapferste zu erzwingen gelernet. Andere hingegen nehmen den Satz an: Dergleichen bürgerliche Gesetze giengen nicht auf das Gewissen, sie seyen solchem vielmehr allemahl zuwider, wie denn dieses nicht nur eine Meynung derer tollen Fanaticorum ist, sondern auch bey andern Casuisten also dafür gehalten worden. Zu Behauptung aber dessen meynen sie ebenfalls Grund genug zu haben, wenn sie sprechen: Denen menschlichen Gesetzgebern komme theils die Macht theils der Wille nicht zu, die Göttliche Rechte zu ändern, folglich bliebe, was das Gewissen betrifft, alles in seinem vorigen Stand. Bartolus, Baldus, Jaso und deren Nachfolger schließen daraus, daß derjenige, so in einem nach dem bürgerlichen Recht unbeständigen Testament zum Erben ernennet worden, aber von dem herede ab intestato durch und vermittelst des Vorwurfs, es seye das Testament zu recht nicht beständig, von der ihm zugedachten Erbschafft zurückgewiesen würde, die Macht und Gewalt habe dasjenige, was ihme

ihme vom Erblasser zugeschrieben worden, heimlich oder sonst auf eine stille Weise wegzupracticiren, indeme der heres ab intestato dennoch in seinem Gewissen verbunden seye, diesen ernannten Personen die Erbschafft zukommen zu lassen. Solte man wohl glauben, daß diese Rechts-Gelehrten, die da zu ihren Zeiten so grose Männer waren, so abgeschmackte Meynungen hätten hegen können? aber Menachius d. præsumt. L. 1. qu. 80. n. 34. und Huber in s. Digress. L. 4. c. 34. bezeugen es.

§. 62.

Die vorstehende Frage wird nach Unterscheid beantwortet.

Ich vermeyne richtiger zu urtheilen, wenn ich diese Frage unter folgendem Unterscheid und Ordnung vortrage. Alle bürgerliche Gesetze bestimmen entweder die Gerechtsame oder Verbindlichkeiten derer Unterthanen unter einander. Es ist kein bürgerliches Gesetz, welches diese Eigenschafft nicht an sich habe. Anlangend nun ein Gesetz, so weit solches eine Gerechtsame eines Menschen bestimmt, so ist kein Zweiffel, daß, wie es ohnehin eine gemeine Rechts-Regul ist: **Jeder kan seinen Gerechtsamen absagen**, also auch und in so weit ein solches Gesetz ohne Verletzung des Gewissens unbeobachtet gelassen werden kan; doch weil ich hier vom Gewissen rede, so muß man mir auch erlauben, daß ich gegenwärtige Rechts-Regul soweit ausdehne und verstehe, daß derjenige ebenfalls sein Gewissen beleydige, welcher auf eine verschwenderische Weise seinen Gerechtsamen absaget, und also die Pflichten gegen sich selbsten vielleicht übertritt. So fern also ein Gesetz nur eine Gerechtsame eines Unterthanen

nen bestimmt, kan man mit Recht sagen, daß selbiges im Gewissen nicht binde, ja, wie derjenige allerdings ungewissenhafft handelt, welcher sich aller der ihme nach denen äusserlichen Rechten zustehenden Gerechtsamen bedienet, (§. 59.) so muß auch dafür gehalten werden, daß ein dergleichen Gesetz oft nach dem Geheiß des Gewissens nicht beobachtet, sondern hindangesetzet werden solle. †

§. 63.

† Nach Anleitung des gegenwärtigen §. erkennet man, daß es noch lange nicht genug gesagt ist, wenn man, wie einige gethan, bey Vortragung ihrer Meynung über unsere gegenwärtige Abhandlung sich also ercläret. Fürsten und Regenten könten zwar wider die Göttliche Rechte Gesetze geben, aber das beste seye, daß sie niemand verbänden. So urtheilet Anton Faber ad L. VI. ff. d. Justit. & J. und nach ihm Braun in s. Anmerckungen an die Pand. L. I. T. I. §. XIV. n. 2. Man nehme z. E. an, einer habe contrahirt mit einem Frauenzimmer, die für jemand gutgesprochen; bekannt und ohnlaugbar ist, daß diese nach dem Natur-Recht verbunden wäre, aber nach unsern Rechten opponirt sie Exceptionem SCti Vellej. Nunmehro ist noch nicht genug zu sagen, dieses Frauenzimmer seye ja nicht verbunden nach denen bürgerlichen Rechten sich zu richten; denn es soll dieses einmahl wahr seyn, aber es muß auch gezeigt werden, ob sie denn auch sicher seye im Gewissen, wenn sie sich des bürgerlichen Rechts bedienet. Ferner wenn ein bürgerliches Gesetz ein natürliches gänzlich aufhebet, (§. 57. 58.) so entstehet abermahl die Frage: Ob die Gesetze einer wohleingerichteten Haußhaltung, und eine gewissenhaffte Verwaltung seiner Güter, und eine ordentliche Selbst-Liebe nicht gebiethe, mich derer bürgerlichen Rechte gegen die natürliche Gesetze zu bedienen, oder ob ich unter dem Fürwand, dergleichen Gesetze bänden niemand, demselben entsagen dörfe. Es muß ferner erst ausgemacht

§. 63.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Man betrachte dargegen ein Gesetz, welches und sofern dasselbe dem Unterthanen eine Verbindlichkeit auferlegt, so wird man alsobalden erkennen, wenn man nicht die so tolle als thörigte Einfälle derer Fanaticorum annehmen will, daß man demselben allerdings gemäs sich zu bezeugen in seinem Gewissen verbunden seye, so lange derjenige, so da aus dergleichen Gesetz eine Gerechtsame erlanget, solche nicht freywillig nachzulassen sich ercläret. Dann da ich allhie ohnehin voraus setze, daß ein dergleichen Gesetz

gemacht werden, ob einer gegen den Laut eines bürgerlichen Gesetzes, so dem natürlichen etwas zuwider verordnet, ohne Verletzung seines Gewissens etwas annehmen könne. Gesetzt, es verspräche mir einer zwölf Procent. Nach dem Natur=Recht sowohl dem äuserlichen als dem innerlichen könte es seyn, daß dergleichen Versprechen zu beobachten wäre, ohne daß ich die Liebe des Nächsten beleydigte. Nunmehro fordere ich sie. Nach denen bürgerlichen Rechten kan mein Gegner mir die Exceptionem usurariæ pravitatis entgegen setzen, und zwar ohne Verletzung seines Gewissens, weilen es verbotten ist, dergleichen Wucher sich versprechen zu lassen. (§. 57.) Wir wollen aber annehmen, mein Schuldner ist gar zu gut und freygebig, und wolte mirs doch halten, so fragt sichs: kan ich solches mit gutem Gewissen annehmen? Ich glaube, nein. O! warum? wird mancher Wucherer sagen. Dein Schuldner kan dir ja schenken. Aber ich antworte, ein anders ist geschenkt nehmen, ein anders Wucher fordern. Es würde doch nur in fraudem legis und eine palliata usura seyn, folglich ein ungewissenhaffter Gewinn.

übrigens nicht unrechtmäßig seye, so gebeut es schon die Vernunft, daß man denen Befehlen seines Ober-Herrn ordentlich und behörig nachkommen müsse, so daß ich nicht nöthig habe ausdrückliche Sprüche aus heil. Schrift hierüber anzuführen. Und hierwider darf auch nicht eingewandt werden, daß dennoch gleichwohlen diese Gesetze, wovon in gegenwärtigem die Rede ist, anderst als das Göttliche Recht lauteten, massen wir deutlich genug erwiesen haben, daß denen Fürsten und Regenten eine Macht zustehe, Göttliche Rechte zu ändern, und deren Gegentheil zu verordnen. Wann demnach ein solcher Gesetzgeber jemanden eine Gerechtsame zugesprochen, die diesem zwar nach dem natürlichen Recht nicht zustünde, so muß man erkennen, daß ein Fürst solches zu thun die Macht und Gewalt gehabt. Es würde aber dieses Recht, und diese Macht des Regenten wahrhafftig ein leerer Nahme seyn, wenn nun seine Unterthanen, die da dem andern eine gewisse Gerechtsame ausüben zu lassen geheisen worden, solchen Befehl zu gehorsamen, und nachzukom̃en nicht schuldig und verpflichtet wären. Es ist aber ein offenbahrer Widerspruch, zu etwas verbunden und verpflichtet zu seyn, und dannoch daran nach seinem Gewissen nicht gehalten seyn wollen. So folgt also ganz unwidersprechlich, daß man denen rechtmäßigen Verordnungen derer weltlichen Gesetzgeber zu gehorsamen, auch in seinem Gewissen verbunden seye, wenn solche nemlich eine Verbindlichkeit auferlegen, nicht aber wenn von der durch selbige erlangte Gerechtsame die Rede ist. Damit dieser Schluß nicht übel angewandt oder ausgelegt werde, so wiederhohle ich, daß nur rechtmäßige Verordnungen, das ist solche, dergleichen zu geben Fürsten das

Recht und die Gewalt haben, alhier verstehe. Welche Verordnungen derselben aber rechtmäsig seyen, muß aus deme, was wir oben erwiesen, entschieden werden. †

§. 64.

Ein Beyspiel einer aufhörenden Verbindlichkeit.

Es ist bekannt, daß nach unsern Rechten die Unmündige und Minderjährige nicht gehalten sind an ihre Versprechen, so da ohne ihre Vormünder geschehen, dennoch aber kan nicht geläugnet werden, daß derselben eingegangene Verträge nicht zwar allemahl, aber doch oft genug nach dem natürlichen Recht, ohne Beysein eines Vormunds gültig und heilig zu halten wären. Und eben daher ist unter denen Casuisten die Frage entstanden: ob ein solcher Unmündiger oder Minderjähriger mit gutem Gewissen

† Wann man nach dieser unserer der aufgeworfenen Frage Entscheidung urtheilet, so wird man weder die Schwachheit begehen, mit einigen Gelehrten dafür zu halten, daß man unter dem Schutz und Beystand derer bürgerlichen Gesetze allemahl in seinem Gewissen sicher seye, noch auch die abgeschmackte Meynung derer oben angeführten alten Rechts-Gelehrten, die Folgen eines zu recht nicht beständigen Testaments betreffend, anzunehmen genöthiget seyn. In letzterm Fall, und allen andern denselben ähnlichen, gehet es wohl an, daß man sich der sogenannten Evangelischen Denunciation bediene, das ist, seinen Nächsten entweder selbsten oder durch andere zureden lasse, daß er sich doch gegen uns seine Gerechtsame und des strengen Rechts nicht alzusehr bediene, sondern des Christenthums eingedenk uns einigen Nachlaß angedeyen lassen möge. Aber heimlich dem andern wegzufischen, was ihme der Regent zugesprochen, ist so närrisch und ungewissenhafft, als gefährlich.

wissen derer bürgerlichen Rechte, und deren Ausflüchte sich bedienen möge? als welches denn auch um so weniger anzugehen scheinet, weilen die Verträge derer Minderjährigen, so ohne ihre Vormünder errichtet, nicht ganz und gar verbotten, oder nichtig in denen Rechten erclärt werden, indeme sie ja würklich den andern Theil sich allemahl verbindlich machen. Man sehe an die Stellen dererjenigen Gelehrten, so diese Frage entschieden, so wird man finden, daß der eine so, der andere anderst hievon geurtheilet; kein Theil aber mit solchen Gründen, worauf man sicher bauen könne. Nach unsern oben festgesetzten Gründen urtheilen wir davon folgendermassen: Es ist zwar nicht ohne, daß derer Minderjährigen Verträge nicht ganz null und nichtig in denen Rechten angesehen werden, inzwischen zeiget dennoch die Absicht sowohl, als der ganz deutliche Inhalt derer Gesetze, daß diejenige Verordnung, welche denen Minderjährigen die Macht von einem dergleichen Vertrag abzugehen zuspricht, allerdings ein solches Gesetz seye, wodurch desselben natürliche Verbindlichkeit aufgehoben werden sollen. Dann eben dieselbe Gesetze besagen ganz deutlich, daß denenjenigen, so da mit dergleichen Personen ohne Beyseyn derer Vormünder in Verträge sich einlassen, das Recht diese zu verbinden (jus acceptandi) genommen werde, ob dieses gleich denen Minderjährigen immer gelassen worden, nach der Macht und Gewalt, die ein Regent hat, daß er diesem ein Recht nimmt, dem andern aber solches lassen kan. (§. 24.) Weilen nun aber ohnmöglich eine Verbindlichkeit gedacht werden kan, wo dem Theil, der mich verbindlich machen will, das Jus acceptandi mangelt, (§. 45.) so fliesset auch daraus

ganz

ganz offenbar, daß die Verträge, sofern dardurch Minderjährige sich zu etwas verbindlich gemacht haben sollen, eben so gut als null und nichtig sind. Wer wird aber wohl glauben, daß ein Vertrag, der null und nichtig ist, einen Menschen im Gewissen binde? Wir machen vielmehr hieraus den sichern Schluß, daß Unmündige und Minderjährige sich mit ganz gutem Gewissen der Macht bedienen können, die ihnen die bürgerliche Rechte von ihren Verträgen abzugehen verstatten. Selbsten die Rechte erclären aufs deutlichste, daß sie dergleichen Personen von aller natürlichen Verbindlichkeit losgezählet, indeme solche ausdrücklich melden: ipsos ne naturaliter quidem obligari L. 41. ff. d. cond. Ind. L. 59. d. O. & A.

§. 65.

Ein Beyspiel einer verbleibenden Verbindlichkeit.

Wir wollen aber auch ein Exempel anführen, wo nur gegen die Göttliche Rechte etwas erlaubet, und dannenhero die vorige Verbindlichkeit mit nichten aufgehoben wird. Ein sehr augenscheinliches Beyspiel geben uns hievon die Römischen Rechte an denen sogenannten pactis nudis. Es war bey denen Römern nach ihren Gesetzen erlaubet, dergleichen eingegangene Verträge nicht zu halten. Niemand wird doch in Abrede seyn, daß hierdurch etwas denen natürlichen und Göttlichen Rechten zuwider eingeführet worden. Daß nun aber hierbey die natürliche Verbindlichkeit nicht aufgehoben, solches bezeugen nicht nur gantz ausdrükliche Stellen und Gesetze, sondern es erhellet auch solches aus dem Verhalten derer Römer selbst. Denn ohnerachtet es nach ihren Gesetzen verstattet war, dergleichen Verträge nicht zu halten, so hielten sie dennoch einen solchen, der

sich

sich dieser bürgerlichen Ausflucht bediente, nicht für einen ehrbaren Mann. Sie lobten vielmehr denjenigen, der, nach ihrer Sprache zu reden, die apices Juris hindan setzte, und in seinen Handlungen nur bonam fidem fürwalten liesse; da sie unter ersterm die Befugnüsse nach dem blosen äuserlichen bürgerlichen Recht, unter letzterm aber die Vorschrifft des einfältigen Natur-Rechts verstanden haben wollten. Und gewiß viele Römische Schrifften bezeugen, daß öfters bey denen Römern, die doch Heyden waren, noch vielmehr Ehrbarkeit und Achtung für das allgemeine göttliche Recht war, als bey denen Christen. Was ist gemeiner bey uns, als daß man denjenigen für sonderbahr gelehrt und weise achtet, welcher sich aller Ausflüchten derer bürgerlichen Rechte gegen die bonam fidem wohl zu Nutze zu machen gelernet. Wie viele dencken bey uns an die Pflicht, so man denen Göttlichen Rechten schuldig ist? Man meynet der ehrlichste Mann zu seyn, wenn man nur der Vorschrifft derer bürgerlichen Rechte nachgekommen ist. Wann bey uns ein sonst wohl verwahrtes Testament eines Erblassers unter Beyhülffe derer bürgerlichen Rechte umgestossen und zernichtet werden kan, so wird solches für eine besondere Geschicklichkeit ausgeleget, da hingegen ein Plinius in seinen Episteln ganz einfältig, aber doch recht anständig spricht: *Mihi autem defuncti voluntas (vereor quam in partem Jurisconsulti, quod sum dicturus, accipiant) antiquior Jure est*; als wolte er damit sagen: Er wisse wohl, daß er nach denen bürgerlichen Rechten die Erlaubnüß hätte, dem Willen des Verstorbenen nicht nachzukommen, alleine er hielte sich dennoch darzu verbunden nach dem einfältigen Natur-Recht. Wir wiederhohlen also den Satz, daß

daß in blos erlaubenden Gesetzen die natürliche und erstere Verbindlichkeit nicht aufgehoben seye, folglich man zu deren Beobachtung annoch im Gewissen verbunden sey und bleibe.

§. 66.

Bißweilen ist der Wille des Gesetzgebers zweiffelhafft.

Wir haben demnach sowohl durch Gründe dargethan, als auch mit Beyspielen erläutert, daß es bürgerliche Gesetze gebe, die da denen Göttlichen Rechten zwar zuwider, bey welchen aber bißweilen die vorige Verbindlichkeit gänzlich aufgehoben, bißweilen aber annoch beybehalten und nicht abgeschaffet seye, folglich man auch zu deren Beobachtung bißweilen nicht mehr, bißweilen aber annoch im Gewissen verbunden bleibe. Wir haben aber oben schon beym §. 59. angemerket, daß es bürgerliche, anderst als die Göttliche Rechte lautende Gesetze gebe, von denen man eigentlich nicht sagen kan, ob sie verbiethen oder nur blos erlauben, oder daß ich deutlicher spreche, ob sie die vorige Verbindlichkeit gänzlich aufheben, oder nur blos dargegen erlaubeten, wovon wir auch an angeführtem Ort die Ursache angegeben. Hiebey nun fragt sichs: was da zu rathen seye, wenn jemand im Zweiffel stehet wegen der Verbindlichkeit eines Gesetzes, dessen Gegentheil im Göttlichen Recht verordnet, aber dabey nicht deutlich genug erhellet, ob der Gesetzgeber dardurch die vorige Verbindlichkeit gänzlich aufheben, oder nur blos dargegen erlauben wollen. Ehe wir aber diese Frage beantworten, so erinnern wir nochmahlen zum voraus, daß hier die Rede seye von einem solchen Gesetz, von welchem man auf keine Weise seine Eigenschafft sonst einsehen und beobachten könne. Denn so

lang dieses ist, so bleibt es auch bey dem, was wir vorhero darvon dargethan haben.

§. 67.

Was in solchem Fall zu rathen.

Nun ist zwar als ein Grundsatz nicht zu läugnen, daß zu Aufhebung einer natürlichen Verbindlichkeit nicht nur die Macht eines Regenten, sondern auch dessen Wille erfordert wird, es scheinet dannenhero, daß in solchen Fällen, wovon eben jetzo die Rede ist, wo nemlich dieser Wille zweiffelhafft, folglich ungewiß und unausgemacht ist, man vielmehr vor die verbleibende vorige Verbindlichkeit als vor deren Aufhebung urtheilen müsse. Weilen aber wir schon oben angemerket, (§. 59.) daß und warum die weltliche Gesetzgeber sich hierinnen fast niemahls ganz deutlich ercläret haben, solches auch bißweilen nicht wohl thun können noch wollen, sondern alles nur nach gegründeten Vermuthungen geschlossen werden muß, inzwischen aber dennoch so viel richtig ist, daß, wenn man annehmen wolte, in allen dergleichen menschlichen Rechten verbliebe dennoch die vorige Verbindlichkeit nach wie vor in ihrem Werth und Bestand, alsdenn auch durch dergleichen menschliche Verordnungen denen Unterthanen mehr Nachtheil als Vortheil verschaffet worden, indeme ihnen dadurch nichts weiter zu gut verordnet wäre, als daß ihnen eine Gelegenheit gegeben worden, sich an denen Göttlichen Rechten zu versündigen; † (§. 16.) So deucht mich sowohl zu Ret-

† Zwar möchte jemand hiergegen einwenden und erinnern, bey denen blos erlaubenden Gesetzen seye ja eben diese Beschaffenheit, und

Rettung der Ehre unserer weltlichen Regenten, die da doch bey Gebung ihrer Gesetze eine gute Absicht, und das Beste ihrer Unterthanen befördert haben sollen, als auch zu Beruhigung der Unterthanen, sicherer und vorträglicher zu seyn, dafür zu halten, daß in solchen Fällen, wo der Wille des Regenten in diesem Punct aus andern Umständen sich nicht deutlich genug erkennen lassen will, sodann eben sowohl wie bey verbiethenden bürgerlichen Gesetzen (nach §. 57. 58.) vor die aufhörende vorige Verbindlichkeit zu sprechen seye, wenn nemlich die Gesetzgeber die Macht gehabt, eine solche Verbindlichkeit aufzuheben.

§. 68.

Andere Rechts-Gelehrten haben von der vorigen Verbindlichkeit auch also geurtheilet.

Damit dasjenige, was ich von der verbleibenden und aufhörenden Verbindlichkeit derer natürlichen Gesetze be-

und dennoch offenbahr, daß die vorige Verbindlichkeit mit nichten aufgehoben seye. (§. 60.) Es ist nicht ohne, daß blos erlaubende Gesetze mehrentheils zu sündigen Anlaß geben können, allein der Unterscheid derselben ist dennoch sehr merklich, theils indeme ihre Beschaffenheit offenbahr ist, folglich ihr Begriff sogleich jederman erinnert an die Pflicht, die er annoch denen Göttlichen Rechten schuldig verbleibet, welches aber von denen Gesetzen nicht gesagt werden kan, von denen hier die Rede ist, theils aber auch weilen die Unvolkommenheit der Welt einige solche blos erlaubende Gesetze dennoch gelten zu lassen befiehlet, (§. 44.) obgleich hieraus Anlaß zu sündigen genommen werden kan, eine so grose Menge aber dergleichen Gesetze anzunehmen, verbiethet vielmehr die Unart derer Menschen.

hauptet, desto eher einen Beyfall erwecken möge, so will noch kürtzlich darthun, daß andere grose Rechts-Gelehrten diese Sache eben aus solchen erkannten Gründen entschieden haben. Hert in seiner schon oben angeführten Diss. d. collisu wirft die Fragen auf Sect. III. §. 3. ob eine Weibs-Person sicher im Gewissen seye, wenn sie sich des Vellejanischen Rath-Schlusses bediente, ingleichem ob ein Filius fam. nicht wenigstens im Gewissen verbunden bleibe, des Macedonianischen Rath-Schlusses sich nicht zu bedienen. Hert bejahet ersteres und läugnet das andere, mit Beyfügung dieser Ursache: lex enim civilis ejusmodi obligationes *vetuit* (§. 58. 59.) Titius will in seiner Diss. d. obligat. ex testam. imp. erweisen, daß man in seinem Gewissen nicht verbunden seye, einem zu Recht nicht beständigen Testament nachzukommen, ob gleich sonsten des Erblassers Wille clar und deutlich wäre. Um nun diese seine Meynung zu befestigen, giebt er sich Mühe zu zeigen, daß, indeme die Regenten denen Testamenten diese und jene Form vorgeschrieben, sie eben dardurch zugleich die andern Arten verbotten, und eben daraus leitet derselbe sodann die Folge, daß alle etwa vorhero da gewesene Verbindlichkeit aufgehoben worden. Ich mache mich eben anitzo noch nicht theilhafftig dieser Anmerkungen, ob neimlich die bürgerliche Rechte die Bürgschafften derer Weibs-Personen, die Anleyhen derer Hauß-Söhne, und die Einrichtung unvollkommener Testamenten wahrhafftig verbotten, sondern mir ist voritzo genug, gewiesen zu haben, daß Hert und Titius eben den Grund von der aufgehobenen vorigen Verbindlichkeit eines natürlichen Gesetzes erkannt und angenommen haben.

§. 69.

§. 69.

Einige algemeine Folgerungen aus dem bißherigen.

Zum Beschluß wollen wir annoch einige Sätze als Folgen aus deme, was wir bißhero von der verbleibenden und aufhörenden Verbindlichkeit derer Göttlichen Rechte beygebracht, wiederhohlen. Es folget aber 1.) daß derjenige noch nicht in seinem Gewissen sicher seye, welcher blos unter dem Schutz derer äusserlichen Rechten denen Göttlichen Gesetzen zuwider thut, sondern daß 2.) eine genaue Untersuchung anzustellen, wie das bürgerliche Gesetz in solchen Fällen, da es ein anders als das Göttliche Recht verordnet, zu verstehen und anzunehmen seye. Dahero denn auch 3.) die Bemühungen dererjenigen zu loben, welche da untersuchen, ob diß und jenes bürgerliche Gesetz ein verbiethendes oder nur erlaubendes, und ob folglich, im Fall sie denen Göttlichen Rechten zuwider, die vorige Verbindlichkeit aufgehoben oder nicht. Nicht weniger 4.) folget, daß diejenige irren, und nicht richtig urtheilen können, die da alle dergleichen Gesetze, so da anderst als das Göttliche Recht lauten, auf eine Weise und nach einem Verhalt beurtheilen, solche entweder alle für erlaubende oder verbiethende ansehen. † Ferner ist 5.) als ein Folg-Satz

 begreiflich,

† Wir haben schon oben beym §. 57. etwas von diesen Meynungen angemerket. Einige sehen alle dergleichen Gesetze für blos erlaubende an, und bedenken nicht, was hiermit vor merkliche Folgen verknüpft sind. Zwar möchte es um deßwillen doch in der That also zu seyn scheinen, nemlich daß alle dergleichen Gesetze nur als blos erlaubende angesehen werden könten, weilen viele folgendermassen urtheilen: Wenn ein Regent einige dergleichen

begreiflich, daß es wahr ist, was oben schon aus dem Molina angeführet worden, wie es nemlich zu wünschen wäre,

chen Gesetze vor verbiethende gehalten werden wolte, so müste folgen, daß man demselben nicht zuwider handeln dörfte; wer wird nun aber verwehren, daß man dasjenige dennoch erfülle, was durch ein dergleichen verbiethendes Gesetz nicht geschehen solte? es ist mir ja erlaubt zu schenken, warum nicht auch dasjenige zu erfüllen, was ich nach dem bürgerlichen Recht nicht zu zahlen oder zu leisten hätte. Alleine um hierauf zu antworten ist zu merken, wie weit ein Gesetz etwas verbiethe. Wahr ists, mir ist nirgends verbotten nach denen äußerlichen Rechten, dasjenige zu leisten, was ich dem andern, der es aber nicht fordern konte, unvolkommner Weise zugesagt, aber diesem ists doch verbotten mich zu verbinden, folglich thut er unrecht, wenn er unterm Schein und der Meynung des Rechts mir das unvolkommner Weise ihm zugesagte abzwingen will, und eben hieraus folgt, daß ich gar nicht verbunden bin. Auch ists ein groser Unterscheid, ob etwas verschenkt, oder auf eine andere Weise geleistet werde; Auch ferner in Ansehung dessen, welcher auf diese Art schenken, und dessen der es annehmen will, können Hindernüsse genug seyn, welcher wegen der erstere sowohl nach dem äusern als innern Recht nicht schenken, der andere aber es nicht annehmen darf. sieh. oben, die Anmerk. beym §. 62. Andere haben alle dergleichen Gesetze nach Art derer verbiethenden beurtheilet, folglich allemahl die vorige Verbindlichkeit aufgehoben zu seyn geglaubet. daß aber auch dieses nicht richtig noch allgemein seye, haben wir sowohl aus Gründen als auch mit Beyspielen erwiesen (§. 57. und §. 64.) wie denn auch solches der ganz offenbahren Absicht derer bürgerlichen Rechte zuwider ist, welche gar vieles erlauben, da sie doch die Unterthanen in ihrem Gewissen anderst verbunden zu seyn selbst erkennen und anrathen.

re, daß unsere Gesetzgeber in denen Fällen, wo sie etwas anderst, als das Göttliche Gesetz besaget, einführen, sich doch deutlicher erclären mögten, wie sie solches verstanden wissen wolten, ob sie nemlich damit die vorige Verbindlichkeit gänzlich aufzuheben, oder nur denenselben in ihren Gerichten nicht beyzustehen gemeynet seyen, oder ob man sich nach Beschaffenheit anderer Umstände richten solle.

§. 70.

Beschluß dieser Abhandlung.

Und so hätten wir sowohl die Macht derer weltlichen Regenten, wie weit solche wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben sich erstrecke, bestimmet, als auch dargethan, wie ein Unterthan in solchen Fällen, da das bürgerliche Recht ein anders, als die Göttliche Rechte, besaget, sich im Gewissen zu verhalten habe. Es würde mir ein leichtes gewesen seyn, dieses alles viel weitläufftiger vorzutragen und auszuführen. Wie ich aber schon beym Anfang dieser Abhandlung erinnert, daß ich hier nur Grundsätze zu erweisen oder auszumachen suchte, wornach sich einmahl die gantze Rechtsgelahrheit mit der Sitten-Lehre und dem Christenthum in Vergleichung stellen liesse, also verspare dis weitere Ausführung derer gegenwärtigen Lehr-Sätze auf eine andere Zeit und Gelegenheit. Weilen mir nun aber ohnmöglich schmeicheln kan, an allen Orten die Wahrheit immer genau getroffen zu haben, inzwischen mir dennoch wegen künftig daraus herzuleitender Wahrheiten viel daran gelegen ist, von der Beschaffenheit derer in dieser Abhandlung vorgetragenen Lehren überzeuget zu seyn, so wird mich gewiß derjenige gantz ausnehmend verbinden, welcher

cher mir auf eine freundschafftliche Weise die hier oder da begangene Fehler zeigen wird. Ja solte auch jemand auf eine unfreundliche Art oder mit Spötterey gegenwärtige Abhandlung zu tadeln sich gefallen lassen, so versichere dennoch, daß solches mit aller Erkäntlichkeit annehmen werde, wenn mir nur dardurch die Wahrheit besser zu erkennen die Gelegenheit gegeben wird. Nur mit Auctoritäten verschone man mich, als welche im Reich der Wahrheiten gar ein geringes Gewicht haben können. Wird jemand mich durch Gründe eines bessern zu belehren sich die Mühe geben, der wird allemahl finden, daß er an mir einen so danckbahren als lehrbegierigen und willfährigen Schüler habe. Man erlaube mir, daß ich, ohne auf das Ansehen anderer Gelehrten zu sehen, frey schreibe. Die Hochachtung gegen gelehrte Männer besteht in gantz was anders, als einem blinden Beyfall. Ein Schrifftsteller, welcher zeitliche Absichten heget, richtet sich gerne nach der Meynung und dem Beyfall anderer. Ich aber schreibe blos, um denen Lastern des Müsiggangs vorzubeugen. Bin ich gleich kein groser Gelehrter, so habe dennoch zu meinem Glück gelernet, wie schwach und eitel alle zeitliche Ehre und Güter seynd, um derentwillen ich wahrhafftig niemahlen eine Feder ansetzen wolte. Wer wird sich demnach wundern, wenn blos die Untersuchung des Wahren den Vorwurf meiner Schrifften seyn lasse. Solten demnach auch diese den öffentlichen Beyfall nicht erlangen, so werde dennoch, so lange müsige Stunden habe, mir diesen Zeitvertreib zu machen, nicht aufhören.

)o(

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weitzel, Karl. / Schwarzenau, Kilian, / Wieger, Johann Jakob <<von>>,

Philosophisch-Juristische Abhandlung Von der Macht Weltlicher Regenten
Wider die Göttliche Rechte Gesetze zu geben

Franckfurth und Leipzig 1749

4 Diss. 1594#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10817101-8
VD18 15228657-001